III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militärpersonen nicht belegt werden.

§ 13. Die Quartiere der Officiere ꝛc., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Compagnie oder Escadron ꝛc. bestimmten militärischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§ 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militärischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§ 14. Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartierbillets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§ 15. Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

201) Reichs-Gesetz, betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 523), sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52). Vom 21. Juni 1887.

(Reichs-Ges.-Bl. Nr. 20, S. 245.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Digitized by Google

Artikel I.

In Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Ges.-Bl. S. 523), treten nachstehende Bestimmungen in Kraft.

§ 1. Bei der Einquartierung von Officieren, im Officiersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Beilage lit. A des vorgedachten Gesetzes in Bezug auf Umfang und Ausstattung der Quartiere nur insoweit Anwendung, als denselben entsprochen werden kann, ohne die Quartiergeber zur Aufwendung von Kosten zu nöthigen, welche die zu gewährenden Quartierentschädigungen überschreiten würden.

§ 2. Wenn für einzuquartierende Theile der bewaffneten Macht nur Unterkunft unter Dach und Fach — enges Quartier — gefordert wird, so greifen außerdem folgende Bestimmungen Platz:

a) Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben in einem gegen die Witterung schützenden Obdache nur Anspruch auf eine Lagerstätte von frischem Stroh und auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Waffen und zum Niederlegen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke, sowie auf Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen.

   Lieferung von Brennmaterialien oder Benutzung der Geräthe des Quartiergebers dürfen nicht gefordert werden.

   Zur Erleuchtung der Unterkunftsräume bis Abends 10 Uhr genügt Stalllicht.

b) Für die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter mit Vorrichtung zum Anbinden beansprucht werden.

c) Als Entschädigung wird für Officiere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indeß für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Chargen nur der unter 7 für Gemeine gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tarifsätze unter 13 und 14 entrichtet.

Artikel II.

(Im Gesetz über die Naturalleistung bereits berücksichtigt.)

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Artikel IV.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

Digitized by Google

behalt der Badischen Territorial-Hoheit übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die dasselbe jeweils bundesverfassungsgemäß treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich preußischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt.

Außer dieser Summe hat das Großherzogthum Baden für die ihm zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen weder an Special- noch an Generalkosten weitere Zahlungen zu übernehmen, vorbehaltlich seiner matricularmäßigen Beiträge zu etwaigen bundesgesetzlich festgestellten besonderen Leistungen für das Bundes-Landheer.

Art. 2. Das Großherzoglich Badische Contingent wird ungetrennt in die entsprechende größere Abtheilung der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee eingereiht werden.

Art. 3. Die badischen Truppenkörper erhalten unter der Bezeichnung: ntes Badisches Infanterie- 2c. Regiment Nr X eine Regiments-Nummer in der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee.

Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen, beziehungsweise Standarten.

Der Fahneneid wird von den ihrer Militärpflicht genügenden Badischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundes-Feldherrn in Gemäßheit des Art. 64 der Bundesverfassung.

Die Officiere, Porteefähnriche, Aerzte und Militärbeamten im Officiersrange leisten den Fahneneid Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Höchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Die Officiere legen eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Artikel 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben an.

An den Helmen tragen die Angehörigen des Contingents — vorbehaltlich einer künftigen anderweiten Bestimmung über eine einheitliche Helmzier — das Badische Wappen, und — bis zur Einführung einer allgemeinen Bundescocarde — die Landescocarde, die Officiere 2c. daneben die Preußische Cocarde.

Art. 4. Um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, werden Seine Majestät der König von Preußen dem Badischen Contingente, soweit als möglich, ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anweisen, und von dem Allerhöchst Ihm als Bundes-Feldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislocationsrechte nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, sofern ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt.

Art. 5. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garni-

sonirenden Truppen die dem Landesherrn und Höchstdessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog stehen zu den Truppen in dem Verhältniß eines commandirenden Generals, üben auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disciplinar-Strafgewalt aus und erlassen in dieser Beziehung Höchst Ihre Befehle direct an die betreffenden Abtheilungs-Commandeure. Ebenso steht Höchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des innern Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppencommandeure Höchstdessen Befehlen Folge zu geben.

Die Badischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem Bundesmilitär eingeräumten Localitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnisonseinrichtungen beibehalten, sofern nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten.

Art. 6. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei Höchst Ihrer Person, beziehungsweise den Badischen Truppenabtheilungen, Officiere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Convention ernannten Officiere à la suite, ingleichen die nach diesem Termin ins Pensionsverhältniß tretenden Officiere, welche innerhalb des Großherzogthums ihren Wohnsitz nehmen, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disciplinar-, Militärgerichts- und Ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Höchst Ihrer Adjutanten, sowie von Ordonnanzofficieren für die Großherzoglichen Prinzen insoweit unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Besoldung dieser Officiere erfolgt aus Bundesmitteln.

Art. 7. In Betreff der Badischen Truppenabtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Officieren die etwaigen Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 8. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind die bei den Badischen Truppen vorkommenden wichtigeren Vorfälle jedesmal zu melden und von den betreffenden Commandostellen die folgenden Eingaben und Meldungen zu machen:

- ein Monats-Rapport,
- der Uebungsplan für längere Zeiträume im Voraus,
- Meldung über größere Manöver unter Mittheilung der Dispositionen,
- Anzeige von Aenderungen im Officierscorps, von Commandos zu Bildungsanstalten 2c., Verheirathungen, Ordensverleihungen 2c.

Seine Königliche Hoheit wird aus den Eingaben und Meldungen, sowie aus Seinen directen Wahrnehmungen Anlaß nehmen, die Ihm sich darbietenden Bemerkungen über den Zustand des Contingents zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen.

Digitized by Google

Art. 9. In Betreff der Recrutirung und der Landwehr-Angelegenheiten treten die jetzt im Norddeutschen Bunde geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe in Kraft, daß das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern bezüglich des Großherzogthums Baden dieselben Functionen wahrnimmt, wie das Königlich Preußische Ministerium des Innern für Preußen.

Das Großherzogthum Baden bildet einen Ergänzungsbezirk für sich.

Etwaige Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungs-Bezirke, sowie die Aushebung selbst, geschehen unter Mitwirkung der concurrirenden Großherzoglichen Civilbehörden.

Die Vertheilung des vom Großherzogthum Baden jährlich aufzubringenden Recruten-Contingents auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Art. 10. Die höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden stellen unter den gleichen Voraussetzungen wie die der anderen Bundesstaaten Zeugnisse zur Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste aus.

Art. 11. Die Garnisons-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken, über deren Bestand genaue Mittheilung erfolgen wird, verbleiben Badisches Staats- beziehungsweise Gemeindeeigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen.*)

Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten, außer bei den dem Militär eingeräumten Etablissements und im unmittelbaren Dienst der Truppenabtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Art. 13. Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maßregeln auf den letzteren über; ein selbständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militärs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

In Beziehung auf Vergehen und Contraventionen der Militärpersonen steht zwar den Badischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachlieferung eines Berichts an die nächste Militärbehörde oder Wache abzuliefern.

---

*) S. hiezu d. auf S. 1033 angef. Reichs-Ges. v. 25. Mai 1873.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militär gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der betreffenden Preußischen Reglements, Badischer Seits zu erlassende Verordnung geregelt.

Art. 14. Officiere, Mannschaften, Aerzte und Militärbeamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppenabtheilungen sind daselbst den Badischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den Badischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militärgesetze oder die gegenwärtige Convention besondere Ausnahmen bestimmen.

In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das Preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Einführung des allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches im Großherzogthum Baden die Badischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit.

Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichtsherren ausgeübt; die Bestätigung der von Militärgerichten ergangenen Erkenntnisse erfolgt auf dem militärischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn zu, jedoch werden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, Badische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 15. Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domicils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Die Besteuerung der Officiere, Aerzte und Militärbeamten richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. Sie sind von Communalabgaben befreit, soweit diese nicht von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbe-Steuer-Capitalien entrichtet werden.*) Den indirecten Steuern und Abgaben aller Art sind sie jedoch unterworfen. Das Diensteinkommen der Militärpersonen unter Officiersrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken, besteuert werden.

Art. 16. Die gegenwärtig der Badischen Militärformation angehörenden Officiere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten von Officiersrang werden, insofern sie es wünschen und soweit sie Preußischer Seits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee übernommen, hinsichtlich der Anciennetät jedoch mit der Maßgabe, daß sie durch diesen Uebertritt

*) Hierzu s. Ges. vom 16. Mai 1888, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betr., im I. Bd.

fertigung und Auswechselung der Ratificationen baldthunlichst bewirkt werden.

So geschehen Versailles, den 25. November 1870.

(L. S.) Jolly. (L. S.) v. Roon.
(L. S.) v. Neubronn.

Schluß-Protokoll.

Zu der am heutigen Tage zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Preußen abgeschlossenen Militärconvention haben Dieselben noch folgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben:

1. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß in Folge der im Art. 1 der Convention ausgesprochenen Einverleibung des Badischen Contingents in die Deutsche, beziehungsweise Preußische Armee die Badischen Staatsangehörigen, wie in allen auf das Militärwesen sich beziehenden Verhältnissen, so namentlich auch in Betreff der vorhandenen oder noch zu errichtenden militärischen Bildungs- und Erziehungsanstalten, den Preußischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt bleiben sollen.

Als Rayongesetz für die im Großherzogthum vorhandenen oder etwa noch anzulegenden Festungen und Befestigungen soll, bis zum Erlaß eines Bundes-Rayongesetzes, das dermalen für Rastatt geltende Rayongesetz in Kraft bleiben beziehungsweise treten.

2. Die Bevollmächtigten erachteten als selbstverständlich, daß die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog verliehenen Regiments-Inhaberstellen und ebenso die bezüglichen Auszeichnungen an den Uniformen der betreffenden Regimenter verbleiben.

3. Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß, Seine Adjutantur zu bestellen, dahin Gebrauch zu machen gedenke, daß dieselbe aus einem General-Adjutanten bis zum Range eines General-Lieutnants und zwei Flügeladjutanten bis zum Range von Obersten bestehe.

4. Zu Art. 9 der Convention wurde auf Wunsch der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten von anderer Seite zugesagt, daß zu dem neuen Aushebungsverfahren mit thunlichster Schonung der seitherigen betreffenden Vorschriften und Einrichtungen übergegangen werden wird.

5. Zu Art. 11 wird bemerkt, daß mit dem Nießbrauch auch die Erhaltungspflicht und die Uebernahme von Lasten, die auf den Gebäuden und Grundstücken ruhen, wie z. B. Feuerversicherungsbeiträge, soweit überhaupt die Versicherungen beibehalten werden, verbunden ist. Wo der Besitz auf Miethverträgen beruht, tritt Preußen in diese ein.

Nach Orten, in denen die erforderlichen Kasernirungseinrichtungen nicht vorhanden sind, wird nur aus besonders dringenden Gründen eine ständige Garnison verlegt werden.

6. Zu Art. 12 der Convention waltete darüber Einverständniß ob, daß die bei besonderer Veranlassung und nur zeitweise erforderliche Aufstellung von Ehren- und Sicherheitswachen zu militärischen Zwecken, sowie deren Posten, einer besonderen Zustimmung der Civilbehörde nicht

bedürfe; daß jedoch, falls die Aufstellung eine nicht ganz vorübergehende ist, der betreffenden Civilbehörde Anzeige über die erfolgte Aufstellung gemacht werde.

7. Zu Art. 13 der Convention waltete darüber Einverständniß ob, daß die Abgabe der zur Bewachung der Strafanstalten erforderlichen Militärcommandos fortzudauern habe.

8. Zu Art. 14 der Convention erklärte der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs, daß Allerhöchstdieselben das Begnadigungsrecht über Badische Staatsangehörige in Fällen von Verurtheilungen wegen nicht militärischer Vergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gerne überlassen werde.

9. Zu Art. 17 waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß überhaupt wohlerworbene Rechte nicht verkürzt oder aufgehoben werden können, daß insbesondere auch die bisherigen persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der Convention bereits vorhandenen Pensionäre durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Bundescasse in keiner Weise geändert werden und daß solche Badische Officiere 2c., Aerzte und Militärbeamte, welche bei ihrem späteren Ausscheiden aus dem Dienste nach Preußischem Gesetze eine Pension nicht zu beanspruchen hätten, während sie nach Badischem Rechte dazu berechtigt sind, vorkommenden Falls nach dem letzteren zu behandeln sein werden.

10. Wegen der Großherzoglich Badischen Militärwittwencasse soll, sobald als möglich, wenn thunlich vor dem Inslebentreten der Convention, eine besondere Vereinbarung getroffen werden, die auf dem Grundsatze der Wahrung wohlerworbener Rechte zu beruhen hat. Bis dahin bleiben die Verhältnisse jener Casse, einschließlich der aus dem Militärfiscus ihr zufließenden Bezüge unverändert und die sämmtlichen dermaligen Badischen Officiere, Aerzte und Militärbeamten, auch wenn sie zu einem anderen Contingent versetzt werden, zur Mitgliedschaft verpflichtet.

11. Zu Art. 18 war man darüber einverstanden, daß, soweit die laufenden Lieferungs- und Miethsverträge zur Zeit des Inkrafttretens der Convention noch in Geltung sind, in deren Betreff Preußen in die Verpflichtungen Badens einzutreten hat.

Die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militärische Zwecke werden für Rechnung der Bundescasse, soweit dies für erforderlich erachtet wird, weiter geführt werden.

12. Die Convention bezieht sich nicht auf das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps. Dasselbe behält jedoch seinen militärischen Charakter; wegen Fortführung der militärischen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Corps bleibt nähere Verständigung vorbehalten.

Versailles, den 25. November 1870.

(L. S.) Jolly. (L. S.) v. Roon.
(L. S.) v. Neubronn.

Digitized by Google

Nachträge

zur

sechsten Auflage des zweiten Bandes,

veranlaßt durch

während des Druckes derselben verkündete Aenderungen von Gesetzen und Verordnungen.

A. Nachträge größeren Umfanges.

1) Zu Nr. 144, S. 271 ff. Gewerbeordnung für das deutsche Reich.

Durch R.G. v. 30. Juni 1900, R.G.Bl. Nr. 25, S. 321, hat die Gewerbeordnung folgende Aenderungen erlitten:

S. 277: Hinter § 19 wird eingeschaltet:

§ 19a. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Recursverfahrens (§ 20), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Hinter § 21 wird eingeschaltet:

§ 21a. Die Sachverständigen (§ 21 Ziff. 1) haben über die Thatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

S. 278: Der § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

Digitized by Google

S. 350: Der letzte Absatz des § 138a erhält folgende Fassung:

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den im § 105c Abs. 1 unter Ziff. 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen Nachmittags nach fünfeinhalb Uhr, jedoch nicht über achteinhalb Uhr Abends hinaus gestatten. Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen. Eine Abschrift derselben ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

S. 352: Hinter § 139b wird eingeschaltet:

VI. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen.

§ 139c. In offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Comtore) und Lagerräumen ist den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehr Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern eine angemessene Mittagspause gewährt werden. Für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, muß diese Pause mindestens eine und eine halbe Stunde betragen.

§ 139d. Die Bestimmungen des § 139c finden keine Anwendung

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waaren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige zu bestimmenden Tagen.

§ 139e. Von neun Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens müssen offene Verkaufsstellen für den öffentlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Ueber neun Uhr Abends dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein

1. für unvorhergesehene Nothfälle,
2. an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis spätestens zehn Uhr Abends,
3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in Städten, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung weniger als zweitausend Einwohner haben, sowie in ländlichen Gemeinden, sofern in denselben der Geschäftsverkehr sich vornehm-

Digitized by Google

lich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt.

Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist das Feilbieten von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziff. 1) sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmung des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139f. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige angeordnet werden, daß die offenen Verkaufsstellen während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr Abends und zwischen fünf und sieben Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Bestimmungen der §§ 139c und 139d werden hierdurch nicht berührt.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Ladenschlusses im Sinne des vorstehenden Absatzes aufzufordern. Erklären sich zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen.

Der Bundesrath ist befugt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welchem Verfahren die erforderliche Zahl von Geschäftsinhabern festzustellen ist.

Während der Zeit, wo Verkaufsstellen auf Grund des Abs. 1 geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waaren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art sowie das Feilbieten von solchen Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe (§ 42b Abs. 1 Ziff. 1) sowie im Gewerbebetrieb im Umherziehen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1) verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Bestimmungen des § 55a Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 139g. Die Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne offene Verkaufsstellen diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geräthschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen.

Digitized by Google

Die Bestimmungen im § 120 d Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 139 h. Durch Beschluß des Bundesraths können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume und deren Einrichtung sowie die Maschinen und Geräthschaften zum Zwecke der Durchführung der im § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Grundsätze zu genügen haben. Die Bestimmung im § 120 e Abs. 4 findet Anwendung.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der im § 120 e Abs. 2 bezeichneten Behörden erlassen werden.

§ 139 i. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 139 k. Für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Eröffnung des Betriebs eine Arbeitsordnung zu erlassen.

Auf die Arbeitsordnung finden die Vorschriften der §§ 134 a, 134 b Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134 c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134 d Abs. 1 und der §§ 134 e, 134 f entsprechende Anwendung.

Andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit dürfen im Arbeitsvertrage nicht vereinbart werden.

Die verhängten Geldstrafen sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben und auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden muß.

Auf Arbeitsordnungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, finden die Bestimmungen der §§ 134 a, 134 b Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, des § 134 c Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 134 e Abs. 2 und des § 134 f entsprechende Anwendung. Dieselben sind binnen vier Wochen der unteren Verwaltungsbehörde in zwei Ausfertigungen einzureichen. Auf spätere Abänderungen dieser Arbeitsordnungen und auf die seit dem 1. October 1899 erstmalig erlassenen Arbeitsordnungen finden der § 134 d Abs. 1 und der § 134 e Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 139 l. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

Digitized by Google

§ 139m. Die Bestimmungen der §§ 139c bis 139i finden auf den Geschäftsbetrieb der Consum- und anderer Vereine entsprechende Anwendung.

S. 353: Im § 145 Abs. 1 wird statt „§§ 146 und 153" gesetzt: „§§ 145a, 146 und 153".

Hinter § 145 wird eingeschaltet:

§ 145a. Die in den Fällen der §§ 16, 24 und 25 gemäß § 21 Ziff. 1 zugezogenen Sachverständigen werden bestraft,

1. wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten;
2. wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen, mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Im Falle der Ziff. 1 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

Im § 146 Abs. 1 erhalten die Ziffern 2 und 3 folgende Fassung:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136, 137, 138c oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;
3. Gewerbetreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

Im § 146a wird der Schluß nach den Worten „Beschäftigung gibt" wie folgt abgeändert:

oder den §§ 41a, 55a, 139e, § 139f Abs. 4 oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

S. 354: 1. Im § 147 Abs. 1 Ziff. 4 werden die Worte „auf Grund des § 120d" durch die Worte: „auf Grund der §§ 120d, 139g" und die Worte „auf Grund des § 120e" durch die Worte: „auf Grund der §§ 120e, 139h" ersetzt.

2. Die Ziff. 5 des § 147 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

5. wer eine Fabrik betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134a, 139k) nicht besteht, oder wer der endgiltigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

Der § 148 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

1. Hinter Ziff. 4 wird eingeschaltet:

Digitized by Google

4a. wer außer den Fällen des § 360 Nr. 12, § 367 Nr. 16 des Strafgesetzbuchs den auf Grund des § 38 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

S. 355: 2. Die Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die durch die Obrigkeit oder durch Anzeige bei derselben festgelegten Taxen überschreitet oder es unterläßt, das gemäß § 75 oder § 75a vorgeschriebene Verzeichniß einzureichen;

3. Die Ziff. 12 erhält folgende Fassung:

wer es unterläßt, der durch § 134e Abs. 1, § 134g, § 139k Abs. 5 für ihn begründeten Verpflichtung zur Einreichung der Arbeitsordnung, ihrer Abänderungen und Nachträge nachzukommen.

S. 356: Der § 149 Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

Hinter Ziff. 7 wird eingeschaltet:

7a. wer es unterläßt, gemäß §§ 75, 75a das Verzeichniß anzuschlagen oder dem Stellsuchenden vor Abschluß des Vermittelungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzutheilen.

Im § 150 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „in Ansehung der Arbeitsbücher" durch die Worte: „in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel" ersetzt.

Im § 150 Abs. 1 Ziff. 4 werden die Worte „des § 120 Abs. 1" durch die Worte: „des § 120 Abs. 1, des 139i" ersetzt.

§ 150 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

wer es unterläßt, den durch § 134c Abs. 3, § 139k Abs. 4 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

S. 357: Im § 154 Abs. 1 wird anstatt „§§ 105 bis 133e" gesetzt: „§§ 105 bis 133e, 139c bis 139m" und hinter „§§ 105, 106 bis 119b" eingeschaltet: „sowie vorbehaltlich des § 139g Abs. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmungen der §§".

Zu Nr. 152), Reichsgesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, S. 483 ff.

Durch Reichsges. vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, R.Ges.Bl. Nr. 25, S. 332, ist das Krankenversicherungsgesetz abgeändert worden wie folgt:

Der § 2 erhält als vierten Absatz folgenden Zusatz:

Auf die im Abs. 1 Ziff. 4 bezeichneten Gewerbetreibenden kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 auch durch Beschluß des Bundesraths erstreckt werden. Die Anordnung kann auch für bestimmte Gewerbszweige und für örtliche Bezirke erfolgen.

Der § 54 Abs. 2 erhält als Ziff. 3 folgenden Zusatz:

3. daß und inwieweit in Fällen, in welchen die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4) durch Zwischenpersonen (Ausgeber, Factoren, Zwischenmeister u. s. w.) ver-

mittelt wird, diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waaren herstellen oder bearbeiten lassen, die Beiträge (§§ 9, 10, 22, § 26a Abs. 2 Ziff. 6, §§ 64, 73) und Eintrittsgelder (§ 26 Abs. 3) für die Hausgewerbetreibenden sowie für deren Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu entrichten haben.

Der § 54 erhält als dritten bis siebenten Absatz folgende Zusätze:

Auf Gewerbetreibende, für welche Anordnungen der im Abs. 2 Ziff. 3 bezeichneten Art getroffenen worden sind, finden die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften der §§ 52, 52a 52b, 53, 53a, 57a, 80, 82, 82a, 82b entsprechende Anwendung.

Die den Bestimmungen der Abs. 1, 2 entsprechenden Anordnungen können in den Fällen des § 2 Abs. 4 auch durch Beschluß des Bundesraths getroffen werden.

Auf dem in den Abs. 1, 4 bezeichneten Wege kann bestimmt werden, daß Eintrittsgelder (§ 26 Abs. 3) von Hausgewerbetreibenden sowie von deren Gesellen (Gehilfen) und Lehrlingen nicht erhoben werden dürfen.

Wird eine Bestimmung der im Abs. 2 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Art erlassen, so steht den die Arbeit vergebenden Gewerbetreibenden das Recht zu, zwei Drittel der von ihnen entrichteten Beiträge von den Hausgewerbetreibenden oder, wenn sie die Waaren durch Zwischenpersonen herstellen oder bearbeiten lassen, von den Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen. Die Zwischenpersonen, welche den Gewerbetreibenden (Ziff. 3) diese zwei Drittel erstattet haben, sind befugt, diesen Betrag von den Hausgewerbetreibenden wieder einzuziehen.

Auf Streitigkeiten finden die Bestimmungen des § 58 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 155), Reichs-Unfallversicherungsgesetz, S. 569—606;

Nr. 156), Reichsgesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, S. 607—610;

Nr. 159), Reichsgesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Abschnitt A, S. 619—656;

Nr. 165), Reichsgesetz, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, S. 682 bis 700.

Diese Gesetze sind durch Reichsgesetz v. 30. Juni 1900, Reichs-Ges.-Bl. Nr. 26, S. 335, theils aufgehoben, theils abgeändert wie folgt:

I. Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungs-Gesetze.

Abänderung der bisherigen Gesetze.

§ 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Ges.-Bl. S. 69), der Abschnitt A des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) und das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) erhalten die aus den Anlagen ersichtliche Fassung.

Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) wird aufgehoben.

Wo in Gesetzen auf Bestimmungen Bezug genommen wird, welche hiernach abgeändert oder aufgehoben werden, sind darunter die an deren Stelle getretenen Bestimmungen zu verstehen.

Errichtung neuer Berufsgenossenschaften.

§ 2. Die Errichtung von Berufsgenossenschaften für die durch § 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbszweige oder deren Zutheilung zu bestehenden Berufsgenossenschaften erfolgt durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Gewerbszweige und Genossenschaften.

Bis zur Genehmigung der Statuten der auf Grund dieses Gesetzes errichteten Berufsgenossenschaften können durch Beschluß des Bundesraths aus den auf Grund der Gesetze vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69), vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159), vom 11. Juli 1887 und vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) errichteten Berufsgenossenschaften, ohne Rücksicht auf die in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Voraussetzungen, nach Anhörung der betheiligten Genossenschaftsvorstände Gewerbszweige ausgeschieden und einer anderen Berufsgenossenschaft zugetheilt werden.

In den neu errichteten Berufsgenossenschaften wird das Statut durch eine constituirende Genossenschaftsversammlung beschlossen. Diese besteht aus Delegirten von Handelskammern, Gewerbekammern oder ähnlichen wirthschaftlichen Vertretungen, welchen die Unternehmer der be-

Digitized by Google

treffenden Gewerbszweige angehören. Die Landes-Centralbehörden bezeichnen diejenigen Stellen, welche zur Entsendung von Delegirten befugt sein sollen, und bestimmen für jede derselben unter Berücksichtigung ihrer wirthschaftlichen Bedeutung die Zahl der Delegirten. Erstreckt sich der Bezirk der Berufsgenossenschaft über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus, so werden die zur Entsendung von Delegirten befugten Stellen und die Zahl der einer jeden derselben zustehenden Delegirten nach Benehmen mit den betheiligten Landesregierungen vom Reichskanzler bestimmt.

Die Berufung der constituirenden Genossenschaftsversammlung und die Leitung ihrer Verhandlungen erfolgt bis zur Wahl eines provisorischen Vorstandes durch das Reichs-Versicherungsamt.

Bei den neu errichteten Genossenschaften endet die erste Wahlperiode der Vertreter der Arbeiter mit dem 1. Januar 1906.

Schiedsgerichte.

§ 3. Die Entscheidung von Streitigkeiten über Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze wird den gemäß §§ 103 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten übertragen. Diese führen fortan die Bezeichnung: „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung" mit Angabe des Bezirkes und des Sitzes. Bei Streitigkeiten über Entschädigungen für die Folgen von Unfällen in Betrieben, für welche zugelassene besondere Casseneinrichtungen bestehen (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes), treten die für diese errichteten Schiedsgerichte an die Stelle der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Die bisherigen Schiedsgerichte für die einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden werden aufgehoben. Die bei diesen Gerichten schwebenden Streitigkeiten gehen in der Lage, in welcher sie sich zu dem im § 25 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte befinden, auf die nach diesem Gesetze zuständigen Schiedsgerichte über und sind von diesen zu erledigen.

§ 4. Die Zahl der Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 104 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes) kann von der Centralbehörde des Bundesstaats, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, oder von der durch sie bestimmten anderen Behörde erhöht werden; dabei kann zugleich bestimmt werden, wieviel Beisitzer am Sitze des Schiedsgerichts oder in dessen naher Umgebung wohnen oder beschäftigt sein müssen. Erstreckt sich der Bezirk des Schiedsgerichts über Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, so wird die Bestimmung, sofern ein Einverständniß unter den betheiligten Landesregierungen nicht erzielt wird, vom Reichskanzler getroffen. Die Zahl der Beisitzer muß aus der Classe der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwanzig betragen.

In den Schiedsgerichten, deren Bezirk Theile der Seeküste umfaßt, sind zu Vertretern der Versicherten (§ 88 Abs. 2 a. a. O.) auch befahrene Schifffahrtskundige, die nicht Rheder, Correspondentrheder oder Bevollmächtigte (§ 33 des See-Unfallversicherungsgesetzes) sind, wählbar.

Digitized by Google

§ 5. Die für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Landes-Centralbehörde oder die durch sie bestimmte andere Behörde entscheidet, wieviel Beisitzer von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt (§ 104 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes) aus solchen Berufsgenossenschaften oder Ausführungsbehörden zu wählen sind, die im Bezirke des Schiedsgerichts vertreten sind. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Wird eine solche Anordnung getroffen, so sind die zur Vertretung der Arbeitgeber bestimmten Beisitzer für die Berufsgenossenschaften aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaften, deren gesetzlichen Vertretern und bevollmächtigten Leitern ihrer Betriebe, für die Ausführungsbehörden aus den Beamten der Betriebe, für welche die Ausführungsbehörde bestellt ist, zu wählen. Den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden ist Gelegenheit zu geben, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Ausgeschlossen sind Personen, welche dem Vorstand einer für den Bezirk in Betracht kommenden Berufsgenossenschaft oder Section oder einer für den Bezirk in Betracht kommenden Ausführungsbehörde angehören, sowie die Vertrauensmänner. Die zur Vertretung der Versicherten bestimmten Beisitzer sind aus den Personen zu wählen, welche in einem der Genossenschaft zugehörenden oder der Ausführungsbehörde unterstehenden Betriebe beschäftigt sind.

Wird die im Abs. 1 bezeichnete Anordnung für eine Knappschafts-Berufsgenossenschaft getroffen, so kann durch deren Statut bestimmt werden, daß die zur Vertretung der Versicherten bestimmten Beisitzer von den Knappschaftsältesten zu wählen sind.

§ 6. Solange und soweit die festgesetzte Zahl von Beisitzern nicht gewählt ist oder die Gewählten ihre Dienstleistung verweigern, hat die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke sich der Sitz des Schiedsgerichts befindet, die fehlenden Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Personen zu berufen.

§ 7. Bei der Verhandlung sind, soweit es sich um Unfälle in der Land- und Forstwirthschaft oder im Bergbaubetriebe handelt, Beisitzer aus diesen Berufszweigen, im Uebrigen Beisitzer aus den sonstigen der Versicherung unterliegenden Betrieben zuzuziehen. Ausnahmen sind nur in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen zulässig.

Im Uebrigen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts auf Antrag der Berufsgenossenschaft, der Ausführungsbehörde oder eines Entschädigungsberechtigten zur Verhandlung und Entscheidung in einem einzelnen Falle, abweichend von der festgesetzten Reihenfolge, Beisitzer aus den Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde zuziehen, welcher der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, angehört. Sofern solche Beisitzer nicht vorhanden sind, können Beisitzer aus anderen Betrieben bestimmt werden, die dem Betrieb, in welchem sich der Unfall ereignet hat, wirthschaftlich nahe stehen. Hat der Vorsitzende einen solchen Antrag abgelehnt, so kann vor Beginn der Verhandlung eine Entscheidung des Schiedsgerichts über den Antrag beansprucht werden, welche endgiltig ist.

§ 8. Das Schiedsgericht wählt bei Beginn eines jeden Geschäftsjahrs in seiner ersten Spruchsitzung, in der Regel nach Anhörung der

für den betreffenden Bezirk oder Bundesstaat zuständigen Aerztevertretung, aus der Zahl der am Sitze des Schiedsgerichts wohnenden approbirten Aerzte diejenigen aus, welche als Sachverständige bei den Verhandlungen vor dem Schiedsgericht in der Regel nach Bedarf zuzuziehen sind. Den zugezogenen Sachverständigen ist zur Abgabe ihres Gutachtens Einsicht in die Acten des Schiedsgerichts und der Berufsgenossenschaft zu gewähren. Die Namen der gewählten Aerzte sind öffentlich bekannt zu machen.

Im Uebrigen wird die Durchführung dieser Bestimmung durch die Landes-Centralbehörde geregelt.

§ 9. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebs, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen. Weigert sich der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter, die Einnahme des Augenscheins zu gestatten, so ist er hierzu auf Antrag des Schiedsgerichtsvorsitzenden durch die Ortspolizeibehörde anzuhalten.

Soll die Augenscheinseinnahme in einem Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine stattfinden, so ist die zuständige Dienst- beziehungsweise Commandobehörde um Gestattung derselben zu ersuchen.

Die Beisitzer haben über die Thatsachen, welche durch die Besichtigung des Betriebs zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Betriebsunternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

Dem Schiedsgericht eingereichte Urkunden sind sowohl der Berufsgenossenschaft als auch dem Verletzten rechtzeitig mitzutheilen; inwieweit ärztliche Zeugnisse in gleicher Weise mitzutheilen sind, unterliegt zunächst der Entscheidung des Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist befugt, anzuordnen, daß die unterlassene Mittheilung nachzuholen ist.

Das Schiedsgericht ist befugt, den Verletzten, deren Erscheinen bei der Verhandlung als erforderlich bezeichnet ist oder angesehen wird, eine Reiseentschädigung zuzubilligen.

§ 10. Die Kosten des Schiedsgerichts sind nach Ablauf des Rechnungsjahrs der Versicherungsanstalt von den betheiligten Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden antheilig zu erstatten. Dabei wird das Verhältniß zu Grunde gelegt, in welchem die Zahl derjenigen gegen ihre Bescheide eingelegten Berufungen, welche in diesem Jahre erledigt worden sind, zur Gesammtzahl der von dem Schiedsgericht in demselben Zeitraum erledigten Berufungen steht. Die Vertheilung der Kosten auf die Versicherungsanstalten, die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden erfolgt durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Die Kosten des Verfahrens, welche durch die einzelnen Streitfälle erwachsen, sowie solche besondere Kosten, welche durch die ausnahmsweise Zuziehung von Beisitzern, gemäß § 7 Abs. 2 entstehen, sind von demjenigen Träger der Versicherung zu zahlen, gegen dessen Bescheid die Berufung eingelegt ist.

Digitized by Google

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, hierüber nähere Bestimmungen zu erlassen.

Das Schiedsgericht ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 11. Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Der Präsident und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Aus den ständigen Mitgliedern werden vom Kaiser die Directoren und die Vorsitzenden der Senate ernannt. Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Von den nichtständigen Mitgliedern werden sechs vom Bundesrath, und zwar mindestens vier aus seiner Mitte, sechs als Vertreter der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden sowie sechs als Vertreter der Versicherten von den dem Arbeiterstand angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten werden auf die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden in der Weise vertheilt, daß
a) für den Bereich des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes,
b) für den Bereich des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft,
c) für den Bereich des See-Unfallversicherungsgesetzes

je zwei Vertreter der Arbeitgeber und je zwei Vertreter der Versicherten gewählt werden.

Bei der Wahl der Vertreter der Versicherten sind wahlberechtigt
a) für die Land- und Forstwirthschaft nur die land- und forstwirthschaftlichen Beisitzer der Schiedsgerichte,
b) für die See-Unfallversicherung nur die auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes Versicherten oder auf Grund des § 4 Abs. 2 berufenen Beisitzer der Schiedsgerichte,
c) für die gewerbliche und die Bau-Unfallversicherung die sonstigen Beisitzer der Schiedsgerichte einschließlich der Beisitzer der auf Grund der §§ 8, 10 des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichte.

§ 12. Wählbar sind deutsche, männliche, volljährige, im Reichsgebiete wohnende Personen. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Wählbar zu Vertretern der Arbeitgeber sind die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaften, deren gesetzliche Vertreter sowie die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, außerdem für Ausführungsbehörden die die Geschäfte der Genossenschaftsvorstände führenden Beamten sowie die sonstigen Beamten der Betriebe, für welche die Ausführungsbehörde bestellt ist.

Wählbar zu Vertretern der Versicherten sind Personen, die auf Grund der betreffenden Unfallversicherungsgesetze versichert sind, für den

Digitized by Google

Bereich der See-Unfallversicherung auch befahrene Schifffahrtskundige, welche nicht Rheder, Mitrheder, Correspondentrheder oder Bevollmächtigte (§ 33 des See-Unfallversicherungsgesetzes) sind.

§ 13. Für die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind in der gleichen Weise nach Bedürfniß Stellvertreter zu wählen, welche die Mitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

§ 14. Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten erfolgt unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts in getrennter Wahlhandlung mittelst schriftlicher Abstimmung nach relativer Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen. Der Bundesrath kann bestimmen, daß und in welcher Weise die Wahlen nach Bezirken zu erfolgen haben und wie die zu wählenden Personen auf einzelne Bezirke zu vertheilen sind. Das Ergebniß der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter währt fünf Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit solange im Amte, bis ihre Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Reichs-Versicherungsamts seines Amtes zu entheben.

§ 15. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind endgiltig, soweit in den Gesetzen nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 16. Die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts erfolgen in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten, wenn es sich handelt

1. um die Entscheidung auf Recurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte;
2. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeit bei Veränderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften;
3. um die Entscheidung in den Fällen des § 73 Abs. 2, §§ 82, 83 Abs. 1, 2, §§ 85, 116, 124 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 79 Abs. 2, §§ 88, 89 Abs. 1, 2, §§ 91, 124, 130 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 78 Abs. 2, §§ 86, 87 Abs. 1, 2, §§ 89, 122 Abs. 1, § 126 Abs. 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes.

Beschlüsse, durch welche Recurse ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden (Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz § 81 Abs. 1, Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft § 87 Abs. 1, See-Unfallversicherungsgesetz § 85 Abs. 1), erfolgen in der Besetzung mit

drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind, sofern es sich nicht um allgemeine Angelegenheiten handelt, nur zu denjenigen Verhandlungen zuzuziehen, bei denen es sich um Angelegenheiten der Berufsgenossenschaften handelt, für welche sie gewählt sind.

§ 17. Will ein Senat des Reichs-Versicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so ist die Sache zur Entscheidung an einen erweiterten Senat zu verweisen. Dieser entscheidet unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts in der Besetzung mit zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts aus den vom Bundesrathe gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. An Stelle der vom Bundesrathe gewählten Mitglieder können ständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zugezogen werden.

Das Gleiche gilt, wenn ein Senat von der Entscheidung des erweiterten Senats abweichen will.

§ 18. In folgenden Angelegenheiten:

1. bei der Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths über die Bestimmung, welche Betriebe mit besonderer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§ 1 Abs. 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes);
2. bei der Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths über die Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§ 52 a. a. O., § 62 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft), über die Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§ 54 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 64 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 57 des See-Unfallversicherungsgesetzes);
3. bei der Beschlußfassung über die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 112 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 120 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft, § 118 des See-Unfallversicherungsgesetzes)

ist mindestens je ein nichtständiges Mitglied aus den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen.

§ 19. Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und des Verfahrens vor demselben trägt das Reich.

Das Reichsversicherungsamt ist befugt, den Betheiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch Muthwillen oder durch ein auf Verschleppung oder Irreführung berechnetes Verhalten derselben veranlaßt worden sind.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden gelten-

Digitized by Google

den Sätzen (Verordn. vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im § 16 d. Ges., betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Im Uebrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Regelung des Gebührenwesens.

§ 20. Die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths, die Gebühren im Verfahren vor den Landes-Versicherungsämtern von den Landesregierungen festgesetzt.

Eine Vereinbarung über höhere Beträge ist nichtig.

Landes-Versicherungsämter.

§ 21. In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter errichtet werden.

Die Wirksamkeit des Landes-Versicherungsamts beschränkt sich auf Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist.

§ 22. Das Landes-Versicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaats auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts mittelst schriftlicher Abstimmung vier als Vertreter der Arbeitgeber und vier als Vertreter der Versicherten und zwar in der Art gewählt, daß aus jeder Kategorie mindestens zwei auf die Land- und Forstwirthschaft und, soweit sonstige Träger der Unfallversicherung unter der Aufsicht des Landes-Versicherungsamts stehen, auf diese Träger mindestens je einer entfallen.

Die Wahl erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 11 Abs. 5, der §§ 12, 13, 14 Abs. 1, 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesraths die Landes-Centralbehörde tritt. Jedoch nehmen an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber nur die Vorstände derjenigen Berufsgenossenschaften Theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiet eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen, sowie die auf das Gebiet des Bundesstaats beschränkten Ausführungsbehörden, und an der Wahl der Vertreter der Versicherten nehmen nur die Beisitzer derjenigen Schiedsgerichte Theil, deren Sitz im Gebiete des Bundesstaats belegen ist.

Umfaßt der Wirkungskreis des Landes-Versicherungsamts außer land- und forstwirthschaftlichen Betrieben nur noch Ausführungsbehörden für Bauarbeiten, so brauchen demselben als nichtständige

Mitglieder nur je zwei Vertreter der Land- und Forstwirthschaft anzugehören.

Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der bei den betreffenden Genossenschaften und Ausführungsbehörden versicherten Personen.

Die Enthebung eines Vertreters der Arbeitgeber oder der Versicherten (§ 14 Abs. 3) erfolgt durch das Landes-Versicherungsamt.

Die Bestimmungen der §§ 16, 18, 19 Abs. 2 finden auf das Landes-Versicherungsamt entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen regelt die Landesregierung die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamte sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung.

Weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften.

§ 23. Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, Einrichtungen zu treffen

1. zur Versicherung der Betriebsunternehmer und der ihnen in Bezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen gegen Haftpflicht;
2. zur Errichtung von Rentenzuschuß- und Pensionscassen für Betriebsbeamte sowie für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft sowie für die Angehörigen dieser Personen.

Die Theilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Soweit es sich um Haftpflichtansprüche aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung handelt, darf bei der Einrichtung unter 1 nicht mehr als zwei Drittel durch Versicherung gedeckt werden.

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, durch welche Einrichtungen der im Abs. 1 bezeichneten Art getroffen werden, sowie die hierfür erlassenen Statuten und deren Abänderung bedürfen der Genehmigung des Bundesraths.

Die Berufsgenossenschaften unterliegen auch in Bezug auf diese Einrichtungen der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts.

Uebergangsbestimmung.

§ 24. Die Wahlperiode der nach den bisherigen Bestimmungen gewählten Vertreter der Versicherten und nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts sowie der Landes-Versicherungsämter und die Wahlperiode ihrer Stellvertreter endet mit dem 1. Januar 1902. Die Ausscheidenden bleiben jedoch solange im Amte, bis die nach den neuen Bestimmungen an deren Stelle Gewählten ihr Amt angetreten haben.

Gesetzeskraft.

§ 25. Der Zeitpunkt, von welchem ab

1. die im § 3 bezeichneten Schiedsgerichte an die Stelle der bisherigen nach Berufsgenossenschaften errichteten Schiedsgerichte treten;

Digitized by Google

2. die Unfallversicherung für solche Betriebszweige in Kraft tritt, welche durch §§ 1, 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und durch §§ 152 ff. des See-Unfallversicherungsgesetzes der Unfallversicherung neu unterstellt sind,

wird mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Die Bestimmungen des § 20 d. Ges., der §§ 25 bis 27 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, der §§ 30 bis 32, 51, 53 Abs. 3, §§ 57, 107, 108, 109 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft sowie der §§ 29 bis 31, 49, 104 des See-Unfallversicherungsgesetzes treten erst am 1. Januar 1902 an die Stelle der bisherigen Bestimmungen.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. October 1900 in Kraft.

§ 26. Sofern bis zum 1. Januar 1902 die Statuten einer Berufsgenossenschaft die nach dem gegenwärtigen Gesetz erforderlichen Aenderungen nicht rechtzeitig erfahren sollten, werden diese Abänderungen durch das Reichs-Versicherungsamt von Aufsichtswegen vollzogen.

§ 27. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, insoweit sie für die Berechtigten günstiger sind, finden auch Anwendung auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen, welche sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, sofern diese Ansprüche bereits nach den bisherigen Unfallversicherungsgesetzen begründet waren und zu jenem Zeitpunkt über dieselben noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

II. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle versichert, wenn sie beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken;
2. in Gewerbebetrieben, welche sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- oder sonstigen durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten oder von Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erstrecken, sowie im Schornsteinfeger-, Fensterputzer- und Fleischergewerbe;
3. im gesammten Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie in Betrieben der Marine- und Heeres-

verwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;

4. im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, im Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treidelei) sowie im Baggereibetriebe;
5. im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe;
6. im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer;
7. in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind.

Auf Personen in land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben (§ 1 Abs. 2, 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft) findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Für Betriebe, welche mit besonderer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

§ 2. Den Betriebsbeamten im Sinne dieses Gesetzes werden Werkmeister und Techniker gleichgestellt.

Den Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe gleich, für welche Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektricität u. s. w.) oder durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmt das Reichs-Versicherungsamt.

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten oder der im § 1 bezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§ 3. Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes

1. auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,

Digitized by Google

2. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.

§ 5. Durch Statut (§ 37) kann die Versicherungspflicht erstreckt werden:

a) auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen;

b) ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter auf solche Unternehmer eines in den §§ 1 und 2 bezeichneten Betriebs, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausgewerbetreibende), und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen;

c) auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 Abs. 1, der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können

a) im Betriebe beschäftigte, aber nach §§ 1 oder 2 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;

b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende oder auf derselben verkehrende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft (§ 28);

c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

§ 6. Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantièmen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an Stelle des Gehaltes oder Lohnes treten. Der Werth der Naturalbezüge ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Beamte und Personen des Soldatenstandes.

§ 7. Auf die im § 1 d. Ges., betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Communalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Communalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 8. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letztern Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder theilweise den Angehörigen überwiesen werden.

Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 9. Im Falle der Verletzung werden als Schadensersatz vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Procent des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Theilrente).

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu hundert Procent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen. Wird ein solcher Verletzter in Folge des Unfalls derart hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

Digitized by Google

§ 10. Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Jahresarbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betrieb an Gehalt oder Lohn (§ 6) bezogen hat, wobei der fünfzehnhundert Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

War der Verletzte in dem Betriebe vor dem Unfalle nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, welchen während dieses Zeitraums versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Arbeitslohns zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitte bezogen hat.

Bei versicherten Personen, welche keinen Lohn oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter beziehen (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns.

In den Fällen des Abs. 4 ist bei Berechnung der Rente für Personen, welche vor dem Unfalle bereits theilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Theil des ortsüblichen Tagelohns zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

§ 11. Die Berufsgenossenschaft ist befugt, der Krankencasse, welcher der Verletzte angehört oder zuletzt angehört hat, gegen Ersatz der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte, bei Unterbringung der Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Anstalt für Genesende das Einundeinhalbfache des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Die Bestimmungen der §§ 76 b bis 76 d des Krankenversicherungsgesetzes finden auch auf Knappschaftscassen (§ 74 a. a. O.) Anwendung. Haben Knappschaftscassen, sonstige Krankencassen oder Verbände von Krankencassen Heilanstalten errichtet, in welchen ausreichende Einrichtungen für die Heilung der durch Unfall herbeigeführten Verletzungen getroffen sind, so kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die Mitglieder der betreffenden Cassen bis zum Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls nur mit Genehmigung der Vorstände

Digitized by Google

dieser Cassen oder Cassenverbände in andere Heilanstalten untergebracht werden dürfen.

Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Knappschaftscassen, sonstigen Krankencassen, Verbänden von Krankencassen oder von Organen der Berufsgenossenschaften in eine Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden.

Als Krankencassen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sowie der §§ 76 b bis 76 d des Krankenversicherungsgesetzes gelten außer der Gemeinde-Krankenversicherung auch diejenigen Hilfscassen, welche die im § 75 a a. a. O. vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 12. Vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohns zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der betheiligten Krankencasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebs zu ersetzen, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach §§ 1 oder 2 versicherten Arbeitern und Betriebsbeamten, letzteren bei einem Jahresarbeitsverdienste bis zu zweitausend Mark, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6, 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrags für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu gewähren. Die Berufsgenossenschaft kann die dem Unternehmer obliegenden Leistungen ganz oder theilweise statt desselben übernehmen. Der Unternehmer hat in diesem Falle der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten. Dabei gilt als Ersatz der im § 9 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte desjenigen Krankengeldes, welches dem Verletzten nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Krankenversicherungsgesetzes zustehen würde, wenn er nach dessen Bestimmungen versichert wäre.

§ 13. Wenn der aus der Krankenversicherung oder aus der Bestimmung des § 12 Abs. 2 erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablaufe von dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls weggefallen, aber bei dem Verletzten eine noch über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist, so hat die Berufsgenossenschaft dem Verletzten die Unfallrente (§ 9 Abs. 2 lit. b) schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt. Erachtet die Berufsgenossenschaft die Voraussetzungen des Anspruchs schon vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfalle für gegeben, so hat sie die Rente zu diesem früheren Zeitpunkte festzustellen.

Digitized by Google

Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Rente nach dem Wegfalle des Anspruchs auf Krankengeld auch dann zu gewähren ist, wenn nach jenem Zeitpunkte zwar noch eine Beschränkung der Erwerbsunfähigkeit in Folge des Unfalls verblieben ist, aber voraussichtlich schon vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle fortfallen wird.

Hat die Krankencasse die ihr aus der Krankenversicherung, oder hat der Betriebsunternehmer die ihm aus § 12 Abs. 2 obliegenden Leistungen vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft bis zu demjenigen Betrag über, welcher der gemäß Abs. 1, 2 gewährten Entschädigungen gleichkommt.

§ 14. Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in § 11 Abs. 1, §§ 12, 13 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden, wenn es sich um Ersatzansprüche handelt, nach § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, im Uebrigen nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des § 12 Abs. 2 von der für die Ortskrankencassen des Beschäftigungsorts zuständigen Aufsichtsbehörde. Gehört diese zu den Betheiligten, so wird die zur Entscheidung des Streitfalls berufene Behörde durch die für den Beschäftigungsort zuständige höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

§ 15. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Theil des nach § 10 Abs. 1 bis 4 zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von fünfzig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Dieselbe besteht nach näherer Bestimmung der §§ 16 bis 20 in einem Bruchtheile seines nach § 10 Abs. 1 bis 4 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

Ist der der Berechnung zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Jahresarbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

§ 16. Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre je zwanzig Procent des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe sechzig Procent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Wittwenrente gewähren.

Die Bestimmung über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

Digitized by Google

§ 17. War die Verstorbene beim Eintritte des Unfalls verheirathet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente

a) der Wittwer zwanzig Procent,
b) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zwanzig Procent des Arbeitsverdienstes.

Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tödtung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.

§ 18. Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, so wird ihnen, falls ihr Unterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesammt zwanzig Procent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§ 19. Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesammt zwanzig Procent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§ 20. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt sechzig Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten; Verwandte der aufsteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.

Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

§ 21. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welcher zur Zeit des Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf die Rente. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete sowie für die Angehörigen solcher auswärtigen Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutscher gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

§ 22. An Stelle der in den §§ 9 und 12 vorgeschriebenen Leistungen kann von der Berufsgenossenschaft freie Cur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden, und zwar:

1. für Verletzte, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Famile nicht genügt werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich be-

stellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;

2. für sonstige Verletzte in allen Fällen.

Hat die Berufsgenossenschaft von dieser Befugniß in den Fällen des § 12 Abs. 2 Gebrauch gemacht, so hat der Betriebsunternehmer als Ersatz für die freie Cur und Verpflegung der Berufsgenossenschaft das Einundeinhalbfache des im § 12 Abs. 2 bezeichneten Krankengeldes zu vergüten. Auf Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Betriebsunternehmer entstehen, findet der § 14 Anwendung.

Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle seines Todes würden beanspruchen können (§§ 16 ff.).

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit, dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.

§ 23. Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen der §§ 11, 22 Abs. 1, 3, 4 Anwendung.

Hat sich der Verletzte solchen Maßnahmen der Berufsgenossenschaft, den gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1, §§ 11, 12 Abs. 2, § 22 oder gemäß den Bestimmungen der §§ 76 c, 76 d des Krankenversicherungsgesetzes getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm der Schadensersatz auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist, und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beinflußt wird.

§ 24. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

Verhältniß zu Krankencassen, Armenverbänden 2c.

§ 25. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfscassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungscassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Cassen, Gemeinden oder

Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Cassen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Cassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Ist die von Cassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 26. Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 25 Abs. 2 bis 5) ist bei der Berufsgenossenschaft anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 5 zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Recurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung angefochten werden.

§ 27. Die Bestimmungen der §§ 25, 26 gelten auch für Betriebsunternehmer und Cassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 28. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §§ 1, 2 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Gewerbszweige, für welche sie errichtet sind. Von letzterer Bestimmung kann bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen oder die im § 1 Abs. 1 Ziff. 4 bezeichneten Betriebe abgesehen werden. Die auf Grund der §§ 12 bis 15, 31 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) errichteten Berufsgenossenschaften bleiben, vorbehaltlich der nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, und nach § 52 dieses Gesetzes zulässigen Abänderungen bestehen.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbs-

Digitized by Google

zweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß die Versicherung auch bei den dem Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft dienenden Nebenbetrieben gewerblicher Betriebe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen hat, wenn in diesen Nebenbetrieben überwiegend die im Hauptbetriebe verwendeten gewerblichen Arbeiter beschäftigt werden. Wenn das Statut eine solche Bestimmung enthält, so scheiden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die davon betroffenen Betriebe aus der Versicherung bei der Berufsgenossenschaft des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft aus.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Betriebsunternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Aufbringung der Mittel.

§ 29. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Gehälter und Löhne beziehungsweise des nach § 10 Abs. 4 anzurechnenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 49) jährlich umgelegt werden.

Gehälter und Löhne, welche während der Beitragsperiode den Jahresbetrag von fünfzehnhundert Mark übersteigen, kommen hierbei mit dem überschießenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

§ 30. Abweichend von den Vorschriften in § 29 kann durch das Statut bestimmt werden, daß für die Umlegung der Beiträge die wirklich verdienten Gehälter und Löhne in Anrechnung kommen.

Für Betriebe, in welchen regelmäßig nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden, kann durch Statut ferner bestimmt werden, daß und nach welchen Grundsätzen mit Zustimmung des Betriebsunternehmers ein Pauschbetrag statt der Einzellöhne bei der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen ist oder daß ein einheitlicher Mindestbeitrag, der vier Mark jährlich nicht übersteigen darf, zu entrichten ist.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Arbeitgeber der im § 5 Abs. 1 lit. b bezeichneten Gewerbetreibenden die Beiträge für die von diesen beschäftigten versicherten Personen und, sofern die Versicherung auf die im § 5 Abs. 1 lit. b bezeichneten Gewerbetreibenden selbst durch Statut ausgedehnt ist, die Beiträge auch für diese zu zahlen haben.

Digitized by Google

§ 31. Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Ansammlung des Reservefonds (§ 34), zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und zu Zwecken der Unfallverhütung sowie mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zur Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 35).

§ 32. Auf die Beiträge können von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse erfordert werden. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie umgelegten oder nach § 30 Abs. 2 gezahlten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil beziehungsweise die Hälfte der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach dem Umfang ihres Betriebes zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglieder der Berufsgenossenschaft gewesen wären.

Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen.

§ 33. Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich im Auslande befindet, können, wenn sie vorübergehend im Inland einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben, vom Genossenschaftsvorstande mit Beiträgen bis zur doppelten Höhe und zur Sicherheitsleistung herangezogen werden.

§ 34. Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Procent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Procent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre und, sofern das elfte Jahr beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schon überschritten ist, von diesem letzteren Zeitpunkt ab haben die Berufsgenossenschaften dem jeweiligen Bestande des gesetzlichen Reservefonds drei Jahre lang je zehn Procent und weiter in Zeiträumen von je drei Jahren je ein Procent weniger bis herab zu je vier Procent alljährlich zuzuschlagen und zwar jedesmal unter Anrechnung der Zinsen. Nach Ablauf dieser Zeit sind aus den Zinsen des Reservefonds diejenigen Beträge zu entnehmen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung

des auf eine jede versicherte Person im Durchschnitt entfallenden Umlagebeitrags zu beseitigen. Der Rest der Zinsen ist dem Reservefonds weiter zuzuschlagen.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Capitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

II. Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

§ 35. Jeder Unternehmer eines unter §§ 1 oder 2 fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebs hat diesen binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie die Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach Gewerbszweigen geordnetes Verzeichniß der Betriebe ihres Bezirkes unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebs sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichen Falles zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verzeichnisse sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirkes dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen, welches sie den zuständigen Genossenschaftsvorständen überweist.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§ 36. Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut. Bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund eines giltigen Genossenschaftsstatuts (§ 39) gewählten Vorstand hat der von der constituirenden Genossenschaftsversammlung ge-

wählte provisorische Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern zu bestehen hat, die Genossenschaftsversammlung zu leiten und die Geschäfte der Genossenschaft zu führen.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebs vertreten lassen.

§ 37. Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Classen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§ 49);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§ 60 Abs. 2, §§ 61, 62);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen oder eines Wechsels der Betriebsunternehmer, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherterten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§ 114 Abs. 4);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 112 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts;
12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach §§ 1 oder 2 nicht versicherter Personen (§ 5) zu beobachtende Verfahren sowie über die Höhe des der Versicherung der Unternehmer zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes und dessen Ermittelung (§§ 5, 10).

§ 38. Das Statut kann vorschreiben, daß die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt wird, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sectionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sectionen, über Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sectionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschafts-

versammlung dem Genossenschafts- oder Sectionsvorstande, die Wahl der Sectionsvorstände den Sectionsversammlungen übertragen werden.

§ 39. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Das Gleiche gilt von Abänderungen des Statuts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an den Bundesrath statt

Ist die Genehmigung des Statuts endgiltig versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb eines Monats eine neue constituirende Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statute die Genehmigung endgiltig versagt, so wird ein solches vom Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

§ 40. Nach endgiltiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:
1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sectionen.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§ 41. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:
1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschuß übertragen wird.

§ 42. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sectionen sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Digitized by Google

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

Der Vorstand der Genossenschaft kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortung (§ 45) bestimmte Geschäfte besoldeten Geschäftsführern übertragen. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

§ 43. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft sowie deren gesetzliche Vertreter und, sofern das Statut dies zuläßt, die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Invalidenversicherung übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden. Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 44. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen neben diesen Vergütungen eine Besoldung für die Geschäftsführung nicht erhalten.

§ 45. Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 46. Kommt eine Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande, oder verweigern die Gewählten die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, das Reichs-Versicherungsamt die Obliegenheiten auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 47. Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist

der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

Genossenschaftsbeamte.

§ 48. Die Genossenschaftsversammlung hat eine Dienstordnung zu beschließen, durch welche die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten geregelt werden. Diese Dienstordnung bedarf der Bestätigung durch das Reichs-Versicherungsamt.

Die Gehälter der Beamten werden im Einzelnen durch den Haushaltsplan der Genossenschaft festgestellt.

Bildung der Gefahrenclassen.

§ 49. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenclassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenclassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 37) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben des Betriebsunternehmers beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betriebszweigen vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenclassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenclassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse

bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

Theilung des Risicos.

§ 50. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfundsiebenzig Procent von den Sectionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sectionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenclassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§ 29, 30, 49) umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risicos.

§ 51. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung wird dieser Antheil in gleicher Weise wie die von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§ 29, 30, 49) umgelegt.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 52. Nach erfolgtem Abschusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in deren Bestande mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten

Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.

3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Errichtung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Die Genehmigung zur Errichtung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten, oder wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 36 bis 39.

§ 53. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neuerrichtete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritte dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Errichtung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neuerrichteten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Gewerbszweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Digitized by Google

Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn einzelne Betriebe oder Nebenbetriebe in Folge von Berichtigungen der Kataster von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere übergehen.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 54. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Gewerbszweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 127, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebs. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 55. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebs derjenigen Gewerbszweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist, sofern der Betrieb im Bezirke der Genossenschaft seinen Sitz hat. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs oder des Beginns seiner Versicherungspflicht.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Betriebsanmeldung.

§ 56. Jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebs, welcher diesen nicht bereits angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§ 55), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebs,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt,

Digitized by Google

den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht

angibt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, den Unternehmer zu einer Auskunft über die Beschaffenheit des Betriebs innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

In dem Betriebe hat der Unternehmer durch einen Aushang bekannt zu machen, welcher Berufsgenossenschaft und Section der Betrieb angehört, sowie die Adresse des Genossenschafts- und Sectionsvorstandes. Ist ein landwirthschaftlicher Betrieb an den gewerblichen Betrieb gemäß § 28 angeschlossen, so ist in dem Aushange darauf hinzuweisen.

§ 57. Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§ 56) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des § 56 Abs. 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die im § 56 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Genossenschaftskataster.

§ 58. Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§ 35) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§ 57) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Section, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

§ 59. Gegen die Aufnahme in das Kataster sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins beziehungsweise des ablehnenden Bescheids die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt

zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so kann die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamte zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

Wird in dem Falle des § 57 Abs. 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zweier Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamte die Beschwerde zu erheben.

§ 60. Den Sectionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sectionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer forterhoben. Die Haftung umfaßt noch dasjenige Rechnungsjahr, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Haftung für die Beiträge entbunden ist.

Betriebsveränderungen.

§ 61. Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebs, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet Letzterer in Folge dieser Anzeige oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebs an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der Letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zweier Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- beziehungsweise Zuschreibung des Betriebs in den Genossenschaftskatastern sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruche des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher

der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§ 62. In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§ 49) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§ 49) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 63. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane schriftlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 64. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Folge haben wird, ist sobald als möglich, in den im § 76b des Krankenversicherungsgesetzes und im § 13 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen spätestens unmittelbar nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Berufsgenossenschaft oder der betheiligten Krankencasse, von der

Digitized by Google

Ortspolizeibehörde einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:
1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können,
6. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Section oder der betheiligten Krankencasse hat die Ortspolizeibehörde die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn sie die Voraussetzung des ersten Absatzes nicht als gegeben ansieht.

§ 65. An den Untersuchungsverhandlungen können Theil nehmen: der staatliche Aufsichtsbeamte (§ 139 b der Gewerbeordnung), Vertreter der Genossenschaft, ein von dem Vorstande der Krankencasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, bestellter Bevollmächtigter sowie der Betriebsunternehmer oder ein Vertreter desselben. Zu diesem Zwecke ist dem staatlichen Aufsichtsbeamten, dem Genossenschaftsvorstande, dem Cassenvorstande und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sectionen getheilt oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sectionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 66. Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen. Die Erstattung der Schreibgebühren kann erlassen werden.

§ 67. Bei den im § 63 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 64 bis 66 vorzunehmen hat.

§ 68. Ereignet sich ein Unfall auf der Reise, so ist die nach § 63 Abs. 1 zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§ 64) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§ 65) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankencasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkt, in welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften im § 63 Abs. 5, § 67.

Feststellung der Entschädigungen.

§ 69. Die Beschlußfassung über die Feststellung der Entschädigungen (§§ 8 bis 24) erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Section, wenn es sich handelt
   a) um die im § 9 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um das Sterbegeld,
   d) um die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt,
   e) um die den Angehörigen eines Verletzten für die Zeit seiner Behandlung in einer Heilanstalt zu gewährende Rente;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 durch einen Ausschuß des Sectionsvorstandes oder durch besondere Commissionen oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner), in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 durch den Sectionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschafts- oder Sectionsvorstandes oder durch besondere Commission zu bewirken ist.

Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Theilrente festgestellt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnisse, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

§ 70. Soll die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt werden, so ist diese Absicht dem Verletzten oder im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, soweit sie nach §§ 16 bis 19, 21 entschädigungsberechtigt sein würden, mitzutheilen. Soll eine Entschädigung bewilligt werden, so ist den genannten Personen die Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigung mit den rechnungsmäßigen Grundlagen mitzutheilen.

Der Verletzte sowie seine Hinterbliebenen (§§ 16 bis 19) sind befugt, auf diese Mittheilung innerhalb zweier Wochen sich zu äußern. Auf ihren innerhalb der gleichen Frist gestellten Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde diese Aeußerung zu Protokoll zu nehmen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so hat hiervon die untere Verwaltungsbehörde unverzüglich dem zuständigen Genossenschaftsorgane Kenntniß zu geben; dieses hat bis zum Eingange des Protokolls den Bescheid auszusetzen.

Bei den im Abs. 1 bezeichneten Mittheilungen hat das zuständige Genossenschaftsorgan auf die aus Abs. 2 und aus § 69 Abs. 3 sich ergebenden Befugnisse sowie auf die im Abs. 2 vorgesehene Frist hinzuweisen.

§ 71. Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren von Amtswegen zu erfolgen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen nach dem Unfall eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

Kann die endgiltige Feststellung nicht sofort erfolgen, so ist eine Entschädigung vorläufig zuzubilligen.

§ 72. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei derjenigen Berufsgenossenschaft anzumelden, welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf der Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

§ 73. Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Entschädigung sofort festzustellen. Ist die Berufsgenossenschaft der Ansicht, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliegt, so ist der Anspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

Ist die Genossenschaft der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber von einer anderen Genossenschaft zu gewähren ist, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich unter Mittheilung der gepflogenen Verhandlungen wegen Anerkennung der Entschädigungspflicht mit dem Vorstande der anderen Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Wird von diesem die Entschädigungspflicht abgelehnt oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Erklärung nicht abgegeben, so ist die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts darüber herbeizuführen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Die Entscheidung ist auch dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen.

§ 74. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und der nach § 69 zur Feststellung der Entschädigung berufenen Stellen binnen einer Woche diejenigen Gehalts- und Lohnnach-

Digitized by Google

weisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

Bescheid der Vorstände.

§ 75. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat diejenige Stelle (§ 69), welche sie vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung.

§ 76. Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei dem Schiedsgerichte (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, § 3) zu erheben, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Der Bescheid muß die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

Die Berufung hat, ausgenommen im Falle des § 23, keine aufschiebende Wirkung.

§ 77. Bildet in dem Falle des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Anspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer vom Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf einen Monat zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nachdem im ordentlichen Rechtsweg eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

§ 78. Das Schiedsgericht hat, wenn es den Entschädigungsanspruch für begründet erachtet, zugleich die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleich-

Digitized by Google

kräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung oder Minderung der Rente ganz oder theilweise eingestellt werde.

Auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 80 ff. über das Rechtsmittel des Recurses entsprechende Anwendung. Gegen die im Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsgerichts findet jedoch ein Rechtsmittel nicht statt.

Wird der Antrag auf Abänderung der Rente dem Schiedsgericht unterbreitet, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so ist die Stelle, bei welcher das frühere Verfahren anhängig ist, berechtigt, in diesem darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Zustellung des Antrags auf Abänderung der Rente zu gewähren ist.

§ 91. Die anderweite Rentenfestsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens, die Einstellung von Rentenzahlung (§ 94) sowie die Ablösung einer Rente durch Capitalzahlung (§ 95) erfolgt auch nach Ablauf des im § 88 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraums durch Bescheid der Berufsgenossenschaft.

§ 92. Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls diese Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem das Hinderniß weggefallen, erfolgt ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 69 bis 87 entsprechende Anwendung.

Fälligkeitstermine.

§ 93. Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag auf sechzig Mark oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen, letzteres insoweit, als nicht im voraus anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahrs fortfällt. Die Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat beziehungsweise das Vierteljahr nach oben abgerundet.

Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

Fällt das Recht auf den Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

Digitized by Google

Ein Verzicht auf die Rückforderung ist auch dann zulässig, wenn die Rente für längere Zeitabschnitte gezahlt war.

Ruhen der Rente.

§ 94. Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen;
2. solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmung kann durch Beschluß des Bundesraths für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden;
3. solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt hat über die Mittheilung des Aufenthaltsorts nähere Vorschriften zu erlassen und darin anzuordnen, daß der Rentenberechtigte sich von Zeit zu Zeit bei einem deutschen Consul persönlich vorzustellen hat.

Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß er der Vorstellungspflicht ohne sein Verschulden nicht hat genügen können, so lebt insoweit das Recht auf den Bezug der Rente wieder auf.

Capitalabfindungen.

§ 95. Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von fünfzehn oder weniger Procent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Capitalzahlung abfinden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrags darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde. Gegen den Bescheid, durch welchen die Capitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung (§ 76) zulässig. Das Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Verkündung der Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgiltig. Sie kann nur auf Bestätigung oder auf Aufhebung des Bescheids lauten.

Ist der Entschädigungsberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch Unfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf solche Renten,

Digitized by Google

welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind. Wird eine solche Abfindung im Laufe der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen, so sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, die erforderlichen Mittel aus dem Reservefonds zu entnehmen. Dieser ist dann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts (§ 34 Abs. 2) wieder zu ergänzen.

Uebertragung der Ansprüche.

§ 96. Die Uebertragung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche auf Dritte, sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche oder Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes von dem Betriebsunternehmer oder einem Genossenschaftsorgan oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilproceßordnung bezeichneten Forderungen;
3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 25, 27 ersatzberechtigten Gemeinden, Armenverbände und an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Cassen, der Krankencassen sowie der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung.

Die Ansprüche dürfen nur auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, auf die vom Vorstande verhängten Geldstrafen sowie auf die im § 136 Abs. 1 bezeichneten Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

Auszahlungen durch die Post.

§ 97. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltung und zwar durch diejenigen Postanstalten bewirkt, in deren Bezirke die Empfangsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, oder bei der Postanstalt des bisherigen Wohnsitzes zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§ 98. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Central-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postcassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Digitized by Google

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 99. Die von den Central-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 50, 51 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied der Genossenschaft, soweit nicht gemäß § 30 Abs. 2 Pauschbeträge der Berechnung der Beiträge zu Grunde zu legen oder Mindestbeiträge zu entrichten sind, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahrs im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Gehälter und Löhne,
2. sofern nicht eine statutarische Bestimmung im Sinne des § 30 Abs. 1 getroffen ist, eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Gehälter und Löhne,
3. die Gefahrenclasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§ 49).

Durch Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Lohnnachweisungen viertel- oder halbjährlich eingereicht und fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher) geführt werden, aus welchen diese Nachweisungen entnommen werden können. Durch Statut kann ferner vorgeschrieben werden, daß diese Lohnlisten (Lohnbücher) drei Jahre lang aufzubewahren sind.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt deren Aufstellung durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sectionsvorstand.

§ 100. Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§ 99) und der gemäß § 30 Abs. 2 festgesetzten Pauschbeträge sowie unter Berücksichtigung der zu entrichtenden Mindestbeiträge eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von derselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§ 99 Abs. 1) entfällt. Bei denjenigen Genossenschaftsmitgliedern, deren Betriebe durch die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5, 7, § 2 Abs. 2 der Versicherungspflicht erst unterstellt sind, wird, wenn sie einer bereits bestehenden Berufsgenossenschaft zugetheilt werden und sie einen Mindestbeitrag nicht zu entrichten haben (§ 30 Abs. 2), während der ersten vierzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur ein Theil der in ihren Betrieben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Dieser Theil bemißt sich in den ersten fünf Jahren

auf zwei Fünftel, vom sechsten bis zum zehnten Jahre auf drei Fünftel, vom elften bis zum zwanzigsten Jahre auf drei Viertel, vom einundzwanzigsten bis zum dreißigsten Jahre auf neun Zehntel und vom einunddreißigsten bis zum vierzigsten Jahre auf neunzehn Zwanzigstel.

Nach Ablauf des vierzigsten Jahres wird für Betriebe dieser Art der volle Betrag der in ihnen verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.

§ 101. Jedem Genossenschaftsmitglied ist ein Auszug aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag unter Verrechnung der nach § 32 erhobenen Vorschüsse zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

Nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung des Betriebs zu den Gefahrenclassen nach § 49 Abs. 4 nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahres eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergibt.

Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (§ 103), nachträglich zu entrichten.

Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung.

§ 102. Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszugs aus der Heberolle, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstand erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrags der Gehälter und Löhne oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenclasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitglied unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§ 99 Abs. 4).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken.

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 1) bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann

die Rückerstattung auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle.

§ 103. Rückständige Beiträge, Vorschüsse auf die Beiträge (§ 32) sowie Cautionsbeträge (§§ 33, 37 Ziff. 7) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie hätten gezahlt werden müssen.

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds (§ 31 Abs. 2) oder erforderlichen Falles aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.

§ 104. Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die untere Verwaltungsbehörde widerruflich anordnen, daß bei Unternehmern der unter § 1 Abs. 1 Ziff. 2 fallenden versicherungspflichtigen Baubetriebe, sofern sie mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande geblieben sind und ihre Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, der Bauherr für die Beiträge während eines Jahres nach deren endgiltiger Feststellung insoweit haftet, als sie nach Erlaß der Anordnung erwachsen sind. Sind im Falle einer solchen Anordnung Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.

Die Anordnung muß diejenigen Unternehmer, für welche sie gelten soll, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen und ist diesen Unternehmern sowie den Ortspolizeibehörden ihres Betriebssitzes und ihres Wohnorts schriftlich mitzutheilen. Wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz oder seinen Wohnort verlegt, so hat die Ortspolizeibehörde die für den neuen Betriebssitz oder Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde von der getroffenen Anordnung zu benachrichtigen. Die Ortspolizeibehörden haben auf Ersuchen jedem Betheiligten von der getroffenen Anordnung Kenntniß zu geben.

Die von solchen Anordnungen betroffenen Unternehmer sind verpflichtet, vor der Uebernahme eines auf ihr Bauunternehmen bezüglichen Auftrags dem Auftraggeber von der Anordnung schriftlich Kenntniß zu geben. Unterlassen sie dies und wird in Folge dessen der Auftraggeber geschädigt, so werden sie mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 105. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Anordnung (§ 104) aufzuheben, sobald ihr durch eine Bescheinigung des Genossenschaftsvorstandes nachgewiesen wird, daß von dem Unternehmer oder für dessen Rechnung alle rückständigen und fälligen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft erfüllt sind.

Gegen die Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde, gegen die Versagung einer solchen Anordnung, sowie gegen den auf Antrag wegen Aufhebung der Anordung erlassenen Bescheid findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Ver-

Digitized by Google

waltungsbehörde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgiltig.

Streitigkeiten, welche zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den nach § 104 Abs. 1 haftenden Bauherren oder Zwischenunternehmern andererseits über die Haftung entstehen, entscheidet mit Ausschluß des Rechtswegs das Reichs-Versicherungsamt.

Auf die von den Bauherren und den Zwischenunternehmern zu leistenden Beiträge finden die Bestimmungen im § 103 Abs. 1 Anwendung.

Abführung der Beträge an die Postcassen.

§ 106. Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Central-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postcassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 54, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftscassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Vermögensverwaltung.

§ 107. Die Einnahmen und Ausgaben der Berufsgenossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen, ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren.

Das Reichs-Versicherungsamt trifft nach Bedarf Bestimmung über die Aufbewahrung von Werthpapieren.

§ 108. Die Bestände der Berufsgenossenschaften müssen in der durch §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden.

Außerdem dürfen dieselben in Werthpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Actienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Classe I beleiht.

§ 109. Die Landes-Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Berufsgenossenschaft auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Communalverbände angelegt werden; sie kann ferner anordnen, daß bei der Anlegung des Genossenschaftsvermögens einzelne Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen. Erstreckt sich der Bezirk der Genossenschaft auf Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, so bedarf es der Zustimmung der Centralbehörden dieser Bundesstaaten

Digitized by Google

oder, sofern ein Einverständniß nicht erzielt wird, der Zustimmung des Bundesraths.

Die Landes-Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare baare Bestände auch in anderer als der im § 108 bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

§ 110. Die Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts einen Theil ihres Vermögens in anderer als der nach §§ 108, 109 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Will eine Genossenschaft mehr als den vierten Theil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedarf sie dazu außerdem, sofern sie der Aufsicht des Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, der Genehmigung der Landes-Centralbehörde, im Uebrigen der Genehmigung des Bundesraths. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren, oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Genossenschaft, oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Berufsgenossenschaft in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

§ 111. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. December.

V. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 112. Die Genossenschaften sind befugt und können im Aufsichtswege angehalten werden, Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenclasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenclasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Die Genossenschaften sind außerdem befugt, solche Vorschriften für bestimmt abzugrenzende Bezirke oder für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten zu erlassen.

In den Unfallverhütungsvorschriften ist anzugeben, in welcher Art diese Vorschriften zur Kenntniß der Versicherten zu bringen sind.

§ 113. Die zu erlassenden Vorschriften sind vor der Beschlußfassung dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und, sofern die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt ist, den Vorständen derjenigen Sectionen, für welche sie Giltigkeit haben sollen, zur Begutachtung vorzulegen.

Zu der Berathung und Beschlußfassung über diese Vorschriften sowie zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften haben die Genossenschaftsvorstände Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die betheiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen.

Das Reichs-Versicherungsamt ist zu der vom Genossenschaftsvorstand anberaumten Sitzung, in welcher über die von der Genossenschaft zu erlassenden Vorschriften berathen und Beschluß gefaßt werden soll, einzuladen.

Sollen die von der Genossenschaft oder die auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften nur für den Bezirk einzelner Sectionen Giltigkeit haben, so sind zur Begutachtung durch die Sectionsvorstände auch Vertreter der Arbeiter gemäß Abs. 2 zuzuziehen.

Mit der Einladung zu der zur Begutachtung oder zur Berathung und Beschlußfassung anberaumten Sitzung ist den Vertretern der Arbeiter der Entwurf der Vorschriften zuzustellen, welcher der Begutachtung oder der Berathung und Beschlußfassung unterliegen soll.

§ 114. Die Vertreter der Arbeiter werden von den Ausschüssen derjenigen Versicherungsanstalten gewählt, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft oder ihre Section erstreckt. Wahlberechtigt sind jedoch nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse, die als Vertreter der Versicherten berufen sind.

Wählbar sind deutsche, männliche, volljährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Mitglieder derjenigen Berufsgenossenschaft, für welche die Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden sollen, beschäftigt sind. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre nach näherer Bestimmung einer Wahlordnung, welche vom Reichs-Versicherungsamte zu erlassen ist; die erste Wahlperiode endet am 1. Januar 1906. Für jeden Vertreter ist ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Periode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben. Die Leitung der Wahl liegt einem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts ob. Streitigkeiten über die Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Die Bestimmung des § 47 findet entsprechende Anwendung.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten nach festen von der Genossenschaft zu bestimmenden Sätzen. Die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 115. Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt kann anordnen, daß vor der Genehmigung, soweit dies nicht gemäß § 113 Abs. 4 schon geschehen ist, zur Begutachtung der Vorschriften oder einzelner Theile derselben durch die Sectionsvorstände auch die Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind.

Wenn durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung (§ 37 Ziff. 10) die gemäß § 113 Abs. 2 vom Vorstande und den Vertretern der Arbeiter gefaßten Beschlüsse abgeändert worden sind, so hat das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen, ob die Vorschriften vor deren Genehmigung einer nochmaligen Berathung und Beschlußfassung seitens des Vorstandes und der Vertreter der Arbeiter zu unterwerfen sind. Wenn das Reichs-Versicherungsamt seine Genehmigung von der Abänderung der beschlossenen Vorschriften abhängig macht, so hat es gleichfalls zu bestimmen, ob zur Berathung und Beschlußfassung (§ 113 Abs. 2) über die erforderliche Abänderung die Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind.

Dem Antrag auf Genehmigung ist das über die Verhandlungen bei den Vorständen aufgenommene Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, sowie die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sectionen, für welche die Vorschriften Giltigkeit haben sollen, beizufügen. Vor der Genehmigung ist den Landes-Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf deren Gebiete sich die Vorschriften erstrecken sollen, Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§ 116. Die Festsetzung der im § 112 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Geldstrafen sowie die höhere Einschätzung des Betriebs und die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im § 112 Abs. 1 Ziff. 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) oder Bau-Krankencasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, soweit es sich um eine Verfügung des Genossenschaftsvorstandes handelt, das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen die der Krankencasse oder Ortspolizeibehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

§ 117. Die von den Landesbehörden für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, den betheiligten Genossenschafts- oder Sectionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 115 Abs. 4 vorher mitgetheilt werden. Dabei finden § 113 Abs. 2, § 114 entsprechende Anwendung.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, von den gemäß § 120d Abs. 1 der Gewerbeordnung zur Verhütung von Unfällen getroffenen Anordnungen derjenigen Genossenschaft, welcher der betheiligte Betrieb angehört, Kenntniß zu geben.

§ 118. Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beziehen, finden die Bestimmungen der §§ 113, 117, 132 keine Anwendung.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 119. Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 112 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen. Sie sind ferner befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Gehälter und Löhne ersichtlich werden.

Die Functionen des technischen Aufsichtsbeamten und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten technischen Aufsichtsbeamten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 120, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten oder der Rechnungsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§ 120. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 121. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte (§§ 119, 120) und die nach § 120 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Controle der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer

Digitized by Google

Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten der Genossenschaften und die Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§ 122. Namen und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, über die Ueberwachungsthätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten und deren Ergebnisse dem Reichs-Versicherungsamte Bericht zu erstatten und den nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Ersuchen Mittheilung zu machen.

§ 123. Hat der technische Aufsichtsbeamte der Genossenschaft bei seiner Ueberwachungsthätigkeit von Anordnungen, welche der staatliche Aufsichtsbeamte zur Verhütung von Unfällen getroffen hat, Kenntniß erhalten, so darf er abweichende Bestimmungen nicht treffen. Erscheinen ihm solche geboten, oder glaubt er, daß eine Anordnung des staatlichen Aufsichtsbeamten einer von der Genossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschrift widerspricht, so hat er an den Genossenschaftsvorstand zu berichten, welcher die vorgesetzte Behörde des staatlichen Aufsichtsbeamten anrufen kann.

Hält der staatliche Aufsichtsbeamte Anordnungen des technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft für zweckwidrig oder den erlassenen Unfallverhütungsvorschriften widersprechend, so hat er dem Vorstande der zuständigen Berufsgenossenschaft davon Mittheilung zu machen. Hält der Genossenschaftsvorstand den Einspruch des staatlichen Aufsichtsbeamten nicht für gerechtfertigt, so kann er die vorgesetzte Behörde des staatlichen Aufsichtsbeamten anrufen.

Von sämmtlichen nach Abs. 1 und 2 geführten Verhandlungen hat der Genossenschaftsvorstand dem Reichs-Versicherungsamte Kenntniß zu geben.

§ 124. Die durch die Ueberwachung und Controle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen diesen außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.

VI. Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften.

§ 125. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versiche-

rungsamt. Die Aufsicht hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Correspondenzen sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

Der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstehen ferner die von den Berufsgenossenschaften errichteten oder unterhaltenen Heilanstalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann zu den zum Zwecke der Aufsicht stattfindenden Revisionen Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter zuziehen.

§ 126. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

§ 127. Ist für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet, so unterliegen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 23, 26 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sowie in den §§ 34, 34, 39, 44, 46 bis 49, 51, 53, 54, 58, 59, 61, 62, 73, 80 bis 85, 95, 102, 105 bis 107, 110, 112 bis 116, 119, 120, 123 bis 126, 128 dieses Gesetzes dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§ 51, 53, 58, 61, 73, 82, 83, 85 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft oder eine Ausführungsbehörde eines anderen Bundesstaats mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in solchen Fällen die Acten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Hat das Reichs-Versicherungsamt einen Entschädigungsanspruch um deswillen abgelehnt, weil nicht der in Anspruch genommene Träger der Versicherung, sondern ein anderer Träger zur Entschädigung verpflichtet ist, so kann der Anspruch gegen den letzteren nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der erstere entschädigungspflichtig sei.

Treten für eine der im Abs. 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen

des § 54 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 128. Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen sowie für die vom Reiche oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnbetriebe, sämmtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht der Reichskanzler beziehungsweise die Landes-Centralbehörde nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) rechtzeitig erklärt hat, daß diese Betriebe den für sie errichteten Berufsgenossenschaften angehören sollen.

Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind. Die auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) eingesetzten Ausführungsbehörden bleiben bestehen.

§ 129. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 29 bis 52, 54 bis 62, 74, 99 bis 105, 106 Abs. 2, 3, §§ 107 bis 110, 112 bis 117, 119 bis 126, 134, 146 bis 151 keine Anwendung.

§ 130. Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 5 Abs. 1 lit. c) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 7 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

§ 131. Die Feststellung der Entschädigungen (§§ 69 ff.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§ 132. Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlasse mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

Digitized by Google

§ 133. Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§ 128 bis 132 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde zu erlassen.

VIII. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.

§ 134. Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren vom Bundesrathe zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfundsiebenzig Procent hinaus (§ 50) von denjenigen Sectionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;
b) daß den Knappschaftsältesten die Functionen der in den §§ 113 bis 115 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;
c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sectionen getheilt ist, der Sectionsvorstände sind;
d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftscassen bewirkt wird (§ 97).

Haftung der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 135. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die in §§ 16 bis 19 bezeichneten Hinterbliebenen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, dessen Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

In diesem Fall beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.

Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist.

§ 136. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden, Krankencassen und sonstigen Unterstützungscassen (§ 25 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil. Ist der Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes verpflichtet sind, herbeigeführt, so ist die Genossenschaftsversammlung befugt, von der Verfolgung des Anspruchs abzusehen. Durch das Statut kann diese Befugniß auf den Vorstand übertragen werden.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Actiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Capitalwerth gefordert werden.

§ 137. Will der Vorstand den Ersatzanspruch aus § 136 Abs. 1 Satz 3 geltend machen, so hat er den Beschluß dem Ersatzpflichtigen mitzutheilen. Der Ersatzpflichtige kann hiergegen die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anrufen.

Die Klage darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung dieser Mittheilung und nur dann angestellt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist. Ist letzteres der Fall, so ist die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung abzuwarten.

§ 138. Der Anspruch (§ 136 Abs. 1 Satz 1) verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist, im Uebrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle. Die Anrufung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung (§ 137 Abs. 1) unterbricht die Verjährung.

Die Bestimmung des § 135 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 139. Die in den §§ 135, 136 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 140. Die Haftung dritter, in den §§ 135, 136 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Per-

sonen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, geht dieser Anspruch auf die Berufsgenossenschaft im Umfang ihrer durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungspflicht über.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 141. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche gegen die vorstehende Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten ganz oder theilweise auf den Lohn in Anrechnung bringen oder eine solche Anrechnung wissentlich bewirken.

Unbehinderte Ausübung der Functionen.

§ 142. Die Vertreter der Arbeiter (§§ 113 bis 115) und die Schiedsgerichtsbeisitzer aus der Classe der Versicherten (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §§ 4, 5, 7) haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

Aeltere Versicherungsverträge.

§ 143. Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der durch die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5, 7, § 2 Abs. 2 der Versicherungspflicht erst unterstellten Betriebe, oder von den in diesen Betrieben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle vor dem Inkrafttreten desselben mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen von dem Zeitpunkt ab, zu welchem die Unfallversicherung für den betreffenden Betrieb in Kraft getreten ist oder in Kraft tritt, auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder (§§ 29, 32, 49) gedeckt.

Digitized by Google

Rechtshilfe.

§ 144. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sectionsvorstände zu entsprechen und den Organen der Berufsgenossenschaften auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften gegen einander und gegenüber den Behörden sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung und der Krankencassen ob. Die Verpflichtung der Behörden erstreckt sich insbesondere auch auf die Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide und Erkenntnisse.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 29) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 145. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die im § 42 Abs. 3 bezeichneten Legitimationsbescheinigungen und für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Strafbestimmungen.

§ 146. Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen oder die den zuständigen Genossenschaftsorganen behufs Veranlagung der Betriebe zu den Classen des Gefahrentarifs abgegebenen Erklärungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte;
2. wenn in der von ihnen gemäß § 56 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginns der Versicherungspflicht des Betriebs ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem die Eröffnung stattgefunden oder die Versicherungspflicht begonnen hat, vorausgesetzt, daß die Unrichtigkeit der Angabe ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§ 147. Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§ 35,

Digitized by Google

56, 61, 62), in Betreff der Führung und Aufbewahrung der Lohnlisten (Lohnbücher) sowie der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§ 74, 99) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen und für einen Wechsel des Betriebsunternehmers gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 37 Ziff. 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des § 63 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 148. Die Strafvorschriften der §§ 146, 147 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 149. Gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Ueber dieselbe entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 116, 124 Abs. 3, diejenige Behörde, welche von der für den Sitz des Betriebs zuständigen Landes-Centralbehörde bestimmt ist.

§ 150. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren technische Aufsichtsbeamte und Rechnungsbeamte (§§ 119, 120) und die nach § 120 ernannten Sachverständigen sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze,) werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 151. Die im § 150 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden.

§ 152. Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Digitized by Google

Die in Gemäßheit dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 70 bezeichnen und mit der Wahrnehmung der dort vorgesehenen Geschäfte betrauen.

Strafvollstreckung.

§ 153. Geldstrafen, welche auf Grund des Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§ 154. Die im § 112 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Krankencasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankencasse angehört, in die Casse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts. Das Gleiche gilt von den Geldstrafen, welche auf Grund der im § 133 bezeichneten Vorschriften verhängt sind.

Die Uebrigen auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen, soweit sie nicht von den Gerichten erkannt sind, in die Genossenschaftscasse.

Zustellungen.

§ 155. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden und Genossenschaftsorganen aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Ist der Aufenthalt einer Person, welcher zugestellt werden soll, nicht ermittelt oder wird der nach Abs. 2 ergangenen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist genügt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörden oder Genossenschaftsorgane ersetzt werden.

III. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirthschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Alle in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst

Digitized by Google

an Gehalt oder Lohn dreitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt mit den aus Abs. 3 Ziff. 1, 2 sich ergebenden Ausnahmen von Arbeitern und Betriebsbeamten in solchen Unternehmungen, welche der Unternehmer eines land- oder forstwirthschaftlichen Betriebs neben seiner Land- oder Forstwirthschaft, aber in wirthschaftlicher Abhängigkeit von derselben betreibt (land- oder forstwirthschaftliche Nebenbetriebe). Hierzu sind insbesondere solche Betriebe zu rechnen, welche ausschließlich oder vorzugsweise bestimmt sind

1. zur weiteren Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen der Land- oder Forstwirthschaft des Unternehmers,
2. oder zur Befriedigung von Bedürfnissen seiner Land- oder Forstwirthschaft,
3. oder zur Gewinnung oder Verarbeitung von Bodenbestandtheilen seines Grundstücks.

Unter dieses Gesetz fallen nicht

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Bauhöfe, Hüttenwerke sowie Betriebe, in denen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden,
2. solche Betriebe, welche nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts wegen ihres erheblichen Umfanges oder wegen besonderer maschineller Einrichtungen oder wegen der Zahl der verwendeten gewerblichen Arbeiter den unter das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz fallenden Fabriken zuzurechnen sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodencultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs, wenn sie von Unternehmern land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Die kraft öffentlich-rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe für Gemeindezwecke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen werden den land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieser Unternehmer zugerechnet.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Abs. 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhaupts beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter oder als eine solche Person anzusehen ist, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirthschaftlichen Arbeitern eine, technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnimmt (z. B. Förster, Gärtner, Gärtnereigehilfen, gewerbliche Facharbeiter, wie Brenner, Maschinenführer, Heizer, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede u. A.), wird durch statu-

tarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 33) für ihren Bezirk festgestellt. Bis zum Erlaß entsprechender statutarischer Bestimmungen bleiben diese Personen den sonstigen Arbeitern gleichgestellt.

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der gewerblichen Gärtnerei (Kunst- und Handelsgärtnerei, Baumschule und Samengärtnerei), dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, bestimmt das Reichs-Versicherungsamt.

§ 2. Die Versicherung erstreckt sich auf hauswirthschaftliche Verrichtungen und andere Dienste, zu denen die auf Grund dieses Gesetzes versicherten Personen, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirthschaft oder in deren Nebenbetrieben beschäftigt werden, von dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragten herangezogen werden. Durch Statut kann die Versicherung für Betriebsunternehmer, die hauptsächlich in der Land- oder Forstwirthschaft beschäftigt sind, auf die mit der Land- oder Forstwirthschaft im Zusammenhange stehenden hauswirthschaftlichen Verrichtungen erstreckt werden.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes

1. auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,
2. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.

Durch Statut kann die Versicherungspflicht auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 12, der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

§ 4. Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können

a) im Betriebe beschäftigte, aber nach § 1 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;
b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft;

c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

§ 5. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, gewährt werden und ganz oder theilweise an Stelle des Gehalts oder Lohnes treten. Der Werth der Naturalbezüge ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Beamte und Personen des Soldatenstandes.

§ 6. Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder eines Communalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Communalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 7. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder theilweise den Angehörigen überwiesen werden.

Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 8. Im Falle der Verletzung werden als Schadensersatz vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechzigzweidrittel Procent des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);

Digitized by Google

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Theilrente).

Ist der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu hundert Procent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadenersatz auf die im Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen. Wird ein solcher Verletzter in Folge des Unfalls derart hilflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, kann der Genossenschaftsvorstand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

§ 9. Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte und die übrigen im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen ist der Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes an Gehalt oder Lohn (§ 5). Für versicherte Personen in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergibt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

War der Verletzte in dem Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist die Rente nach demjenigen Jahresarbeitsverdienste zu berechnen, welchen während dieses Zeitraumes versicherte Personen derselben Art in demselben Betrieb oder in benachbarten gleichartigen Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so ist der dreihundertfache Betrag desjenigen Arbeitslohns zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall an denjenigen Tagen, an welchen er beschäftigt war, im Durchschnitte bezogen hat.

§ 10. Bei Berechnung der Rente für Arbeiter, welche nicht unter § 9 fallen, gilt als Jahresarbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung (§ 28) durch land- oder forstwirthschaftliche sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Vor Abgabe ihres Gutachtens hat die untere Verwaltungsbehörde eine entsprechende Anzahl Sachverständiger aus dem Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören. Die Festsetzung kann

Digitized by Google

je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen.

§ 11. Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer sowie für die nach § 4 Abs. 3 versicherten Personen ist der nach § 10 für den Sitz des Betriebs festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§ 38) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 12. Uebersteigt der nach §§ 9 bis 11 zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst den Betrag von fünfzehnhundert Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Erreicht bei den unter § 1 Abs. 6 fallenden Personen der nach § 9 berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohns der Berechnung der Rente zu Grunde zu legen.

Der Festsetzung der Rente für verletzte jugendliche Personen ist auf die Zeit bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre der für jugendliche Arbeiter festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst, auf die spätere Zeit der für erwachsene Arbeiter festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§ 13. Soweit die Rente nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter oder nach dem ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter zu berechnen ist, ist bei dieser Berechnung für Personen, welche vor dem Unfalle bereits theilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Theil des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht.

§ 14. Die Berufsgenossenschaft ist befugt, der Krankencasse, welcher der Verletzte angehört oder zuletzt angehört hat, gegen Ersatz der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. Zu ersetzen ist bei Gewährung der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte, bei Unterbringung des Verletzten in ein Krankenhaus oder eine Anstalt für Genesende das Einundeinhalbfache des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmungen zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankencassen entstehen, werden, sofern es sich um die Geltendmachung der den Berufsgenossenschaften eingeräumten Befugnisse handelt, von der nach § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde der betheiligten Krankencasse endgiltig, sofern es sich aber um Ersatzansprüche handelt, nach § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Haben Krankencassen oder Verbände von Krankencassen Heilanstalten errichtet, in welchen ausreichende Einrichtungen für die Heilung der durch Unfall herbeigeführten Verletzungen getroffen sind, so kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die Mitglieder der betreffenden Cassen bis zum Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls nur mit Genehmigung der Vorstände dieser Cassen in andere Heilanstalten untergebracht werden dürfen.

Verletzte Personen, welche auf Veranlassung von Krankencassen, Verbänden von Krankencassen oder von Organen der Berufsgenossenschaften in eine Heilanstalt untergebracht sind, dürfen während des Heilverfahrens in andere Heilanstalten nur mit ihrer Zustimmung übergeführt werden. Diese Zustimmung kann durch die untere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts ergänzt werden.

Als Krankencassen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sowie der §§ 76b bis 76d des Krankenversicherungsgesetzes gelten außer der Gemeinde-Krankenversicherung auch diejenigen Hilfscassen, welche die im § 75a a. a. O. vorgesehene amtliche Bescheinigung besitzen.

§ 15. Wenn der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablaufe von dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls weggefallen, aber bei dem Verletzten eine noch über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist, so hat die Berufsgenossenschaft dem Verletzten die Unfallrente (§ 8 Abs. 2 lit. b) schon von dem ersten Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf Krankengeld in Wegfall kommt. Erachtet die Berufsgenossenschaft die Voraussetzungen des Anspruchs schon vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche nach dem Unfall für gegeben, so hat sie die Rente zu diesem früheren Zeitpunkte festzustellen.

Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Rente nach dem Wegfalle des Anspruchs auf Krankengeld auch dann zu gewähren ist, wenn nach jenem Zeitpunkte zwar noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit in Folge des Unfalls verblieben ist, aber voraussichtlich schon vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle fortfallen wird.

Hat die Krankencasse die aus der Krankenversicherung ihr obliegenden Leistungen vor dem Ablaufe der dreizehnten Woche zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Berufsgenossenschaft bis zu demjenigen Betrag über, welcher der gemäß Abs. 1, 2 gewährten Entschädigung gleichkommt. Streitigkeiten über diesen Anspruch werden nach § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

§ 16. Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Theil des nach §§ 9 bis 12 der Berechnung der Rente zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens ein Betrag von fünfzig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Dieselbe besteht nach näherer Bestimmung der §§ 17 bis 21 in einem Bruchtheile seines nach §§ 9 bis 12 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

Digitized by Google

Ist bei Betriebsbeamten und Personen der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art der der Berechnung zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfall bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Jahresarbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

§ 17. Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre je zwanzig Procent des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe sechzig Procent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Wittwenrente gewähren.

Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

§ 18. War die Verstorbene beim Eintritte des Unfalles verheirathet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente

a) der Wittwer zwanzig Procent,
b) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zwanzig Procent des Arbeitsverdienstes.

Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tödtung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.

§ 19. Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesammt zwanzig Procent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§ 20. Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesammt zwanzig Procent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§ 21. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt sechzig Procent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergibt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten; Verwandte der aufsteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der

Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.

Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

§ 22. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf die Rente. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete sowie für die Angehörigen solcher auswärtigen Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutscher gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

§ 23. An Stelle der im § 8 vorgeschriebenen Leistungen kann von der Berufsgenossenschaft freie Cur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewährt werden, und zwar:

1. für Verletzte, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt bezeugt, daß Zustand oder Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Verletzte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verletzten in der Heilanstalt steht seinen Angehörigen ein Anspruch auf Rente insoweit zu, als sie dieselbe im Falle seines Todes würden beanspruchen können (§§ 16 ff.).

Die Berufsgenossenschaften sind befugt, auf Grund statutarischer Bestimmung allgemein, ohne eine solche im Falle der Bedürftigkeit, dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren.

§ 24. Ist begründete Annahme vorhanden, daß der Empfänger einer Unfallrente bei Durchführung eines Heilverfahrens eine Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit erlangen werde, so kann die Berufsgenossenschaft zu diesem Zwecke jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen. Dabei finden die Bestimmungen der §§ 14, 23 Anwendung.

Hat sich der Verletzte solchen Maßnahmen der Berufsgenossenschaft, den gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 1, §§ 14, 23 oder gemäß den Bestimmungen der §§ 76c, 76d des Krankenversicherungsgesetzes getroffenen Anordnungen ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund entzogen, so kann ihm der Schadensersatz auf Zeit ganz oder theilweise versagt werden, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist und nachgewiesen wird, daß durch sein Verhalten die Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt wird.

§ 25. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Berufsgenossenschaft gewähren. Der Aufgenommene ist auf ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ab-

Digitized by Google

lauf dieses Zeitraums zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 26. Durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Communalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann, sofern daselbst nach Herkommen der Lohn der in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, bestimmt werden, daß denjenigen in diesem Bezirke wohnenden Rentenempfängern, welche innerhalb desselben als Arbeiter in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihren Gehalt oder Lohn ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, sowie den Angehörigen oder Hinterbliebenen solcher Personen auch die Rente bis zu zwei Dritteln ihres Betrags in dieser Form gewährt werde, falls der Bezugsberechtigte dieser Art der Gewährung der Rente zustimmt. Der Werth der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht. Dieselben werden von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die statutarische Bestimmung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen worden ist, auch ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, theilweise oder ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Personen, welche wegen Trunksucht entmündigt sind.

Der Anspruch auf die Rente geht zu demjenigen Betrag, in welchem Naturalleistungen gewährt werden, auf den Communalverband, für dessen Bezirk eine solche Bestimmung getroffen ist, über, wogegen diesem die Leistung der Naturalien obliegt. Der für die Naturalleistungen im Falle des Abs. 2 nicht in Anspruch genommene Betrag der Rente ist der Ehefrau des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern zu überweisen.

Dem Bezugsberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung finden sollen, ist dies von dem Communalverbande mitzutheilen.

Der Bezugsberechtigte ist befugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mittheilung die Entscheidung der Communalaufsichtsbehörde anzurufen. Auf demselben Wege werden alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Bezugsberechtigten und dem Communalverband entstehen.

Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgiltig feststeht, hat auf Antrag des Communalverbandes der Vorstand der Berufsgenossenschaft die Postverwaltung hiervon rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 27. Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Anspruch auf eine gleiche Fürsorge

Digitized by Google

haben oder nach § 136 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 von der Versicherungspflicht befreit sind oder sich im Ausland aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu ersetzen.

Für außerhalb des Gemeindebezirkes (Abs. 1) wohnhafte Arbeiter hat die Gemeinde ihres Wohnorts die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

§ 28. Als Beschäftigungsort im Sinne dieses Gesetzes gilt für Personen, welche in der Land- oder Forstwirthschaft zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen sind, der Sitz des Betriebs (§ 65).

Der § 65 Abs. 3 findet keine Anwendung auf die Bestimmung derjenigen Gemeinde, welche nach § 27 die Kosten des Heilverfahrens zu gewähren hat.

§ 29. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 27 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Recurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 27 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeindekrankenversicherung oder Krankencasse entschieden. Gegen die Entscheidung der Letzteren findet der Recurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Centralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Recursverfahrens innerhalb der Recursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.

Verhältniß zu Krankencassen, Armenverbänden rc.

§ 30. Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfscassen sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungscassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wenn auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen den Unterstützten nach Maßgabe

dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht, so ist hierfür den die Unterstützung gewährenden Cassen, Gemeinden oder Armenverbänden durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten.

In Fällen dieser Art gilt für die unter das Krankenversicherungsgesetz fallenden Cassen als Ersatz der im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes dieser Cassen, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Ist die von Cassen, Gemeinden oder Armenverbänden geleistete Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersatz höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der Hälfte in Anspruch genommen werden.

Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im Uebrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden.

§ 31. Der Antrag auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 30 Abs. 2 bis 5) ist bei der Berufsgenossenschaft anzumelden; soweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen.

Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 bis 5 zwischen den Betheiligten über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren und, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der Letzteren kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Recurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 32. Die Bestimmungen der §§ 30, 31 gelten auch für Betriebsunternehmer und Cassen, welche die den Gemeinden oder Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung Hilfsbedürftiger auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllen.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 33. Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit der Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke nach örtlichen Bezirken in Berufsgenossenschaften vereinigt sind. Die Berufsgenossenschaften umfassen alle im § 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist. Die auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) errichteten Berufsgenossenschaften bleiben, vorbehaltlich der nach § 62 dieses Gesetzes zulässigen Abänderungen, bestehen.

Digitized by Google

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Aufbringung der Mittel.

§ 34. Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Ansammlung des Reservefonds (§ 37), zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und zu Zwecken der Unfallverhütung sowie mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zur Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

§ 35. Auf die Beiträge können von den Mitgliedern nach Bestimmung des Statuts viertel- oder halbjährliche Vorschüsse erfordert werden. Dieselben bemessen sich für die einzelnen Mitglieder nach der Höhe der für das letztvergangene Rechnungsjahr auf sie umgelegten Beiträge und betragen jedesmal den vierten Theil beziehungsweise die Hälfte der letzteren, solange nicht die Genossenschaftsversammlung einen niedrigeren Betrag festgesetzt hat. Für neu eintretende Mitglieder sind die Vorschüsse nach demjenigen Betrage zu bemessen, welchen diese Mitglieder nach dem Umfang ihres Betriebs zu den Jahreslasten des letztvergangenen Rechnungsjahrs hätten beitragen müssen, wenn sie in demselben schon Mitglieder der Berufsgenossenschaft gewesen wären.

Die Vorschüsse sind binnen zwei Wochen nach den durch das Statut oder die Genossenschaftsversammlung bestimmten Fälligkeitsterminen an den Vorstand einzuzahlen.

§ 36. Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Centralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unter-

nehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgiltig entschieden.

§ 37. Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung sind, sofern nicht Landesgesetz oder Statuten einen höheren Betrag vorschreiben, bei der Umlegung des Jahresbedarfs jährlich zwei Procent desselben zuzuschlagen, solange der Reservefonds nicht das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft und Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Capitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

II. Organisation und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§ 38. Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheit und ihre Geschäftsordnung durch ein von der Genossenschaftsversammlung zu beschließendes Statut.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 55, 111);
4. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§ 53 bis 56);
7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers sowie bei Betriebsveränderungen (§§ 68, 69);
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen oder eines Wechsels der Betriebsunternehmer, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§ 122 Abs. 1);
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse

zum Erlasse von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 120 ff.);

12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach § 1 nicht versicherter Personen (§ 4) zu beobachtende Verfahren, über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirkes beschäftigten Personen als Betriebsbeamte oder als solche Personen anzusehen sind, welche zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirthschaftlichen Arbeitern eine, technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen (§ 1 Abs. 6);
13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 39. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sectionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sectionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sectionsversammlungen sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sectionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sectionsvorstande, die Wahl der Sectionsvorstände den Sectionsversammlungen übertragen werden.

§ 40. Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Giltigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Das Gleiche gilt von Abänderungen des Statuts. Gegen die Versagung der Genehmigung findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft rc.

§ 41. Beschlüsse, welche
1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sectionen

betreffen, hat nach ihrer Genehmigung der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaats sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Centralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Genossenschaftsvorstände.

§ 42. Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz

Digitized by Google

oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht von der Genossenschaftsversammlung einem Ausschuß übertragen wird.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

§ 43. Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des § 42 Abs. 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft Theil genommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 29) nicht mitwirken.

§ 44. Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sectionen sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

Der Vorstand der Genossenschaft kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortung (§ 47) bestimmte Geschäfte besoldeten Geschäftsführern übertragen. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

§ 45. Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft sowie deren gesetzliche Vertreter und, sofern das Statut dies zuläßt, die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe. Nicht wählbar ist, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Digitized by Google

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen gemäß § 1786 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Gesetze über Krankenversicherung, Unfallversicherung oder Invalidenversicherung übertragenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Durch das Statut können noch andere Ablehnungsgründe festgesetzt werden. Die Wiederwahl kann für eine Wahlperiode abgelehnt werden.

Personen, welche die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnen oder sich der Ausübung ihres Amtes ohne hinreichende Entschuldigung entziehen, können vom Vorstande mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden.

§ 46. Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Die Höhe der Entschädigung unterliegt der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen neben diesen Vergütungen eine Besoldung für die Geschäftsführung nicht erhalten.

§ 47. Die Mitglieder der Vorstände sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln und unterliegen, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 48. Kommt eine Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande, oder verweigern die Gewählten die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, das Reichs-Versicherungsamt die Obliegenheiten auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§ 49. Werden hinsichtlich eines Gewählten Thatsachen bekannt, welche dessen Wählbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, oder welche sich als grobe Verletzungen der Amtspflicht darstellen, so ist der Gewählte, nachdem ihm Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, durch Beschluß des Vorstandes seines Amtes zu entheben. Gegen den Beschluß ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Reichsversicherungsamte zulässig; sie ist ohne aufschiebende Wirkung.

Genossenschaftsbeamte.

§ 50. Für diejenigen Beamten der Berufsgenossenschaft, welche nicht Staats- oder Communalbeamte sind, hat die Genossenschaftsversammlung eine Dienstordnung zu beschließen, durch welche die Rechtsverhältnisse und allgemeinen Anstellungsbedingungen der Genossenschaftsbeamten geregelt werden. Diese Dienstordnung bedarf der Bestätigung durch das Reichs-Versicherungsamt.

Digitized by Google

Die Gehälter der Beamten werden im Einzelnen durch den Haushaltsplan der Genossenschaft festgestellt.

Maßstab für die Umlegung der Beiträge.

a) Gefahrenclassen und Arbeitsbedarf.

§ 51. Die Umlegung der Beiträge erfolgt, unbeschadet abweichender Regelung gemäß §§ 57, 58, nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr (Gefahrenclasse), nach den Gehältern und Löhnen der Betriebsbeamten und sonstigen im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen sowie nach dem Maße der für die einzelnen Betriebe durchschnittlich erforderlichen sonstigen menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf).

§ 52. Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenclassen zu bilden und über das Verhältniß der in denselben zu leistenden Beitragssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betriebszweigen vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenclassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenclassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betriebszweigen vorgekommenen

Digitized by Google

Unfälle (Abs. 5) sich ergibt, daß die Unfallgefahr wesentlich verschieden ist.

§ 53. Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebs im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Durch Statut kann bestimmt werden, daß die hauswirthschaftlichen und anderen Dienste (§ 2) bei der Abschätzung des Arbeitsbedarfs besonders zu berücksichtigen sind.

Der Abschätzung liegt mit den gemäß § 69 zu berücksichtigenden Veränderungen das nach § 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) bei Errichtung der Berufsgenossenschaft aufgestellte Verzeichniß zu Grunde, in welchem für den Unternehmer angegeben ist, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter er dauernd und wieviel versicherte Personen er vorübergehend im Jahresdurchschnitte beschäftigt.

Bei der Abschätzung sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§ 10) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten und anderen im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen sowie von Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§ 1 Abs. 5) aber nicht zu berücksichtigen (§ 109).

Für Betriebe, in welchen regelmäßig nicht mehr als fünf versicherte Personen voll beschäftigt werden, kann durch Statut bestimmt werden, daß einheitliche Beiträge nach einem im Statut festzusetzenden Maßstabe zu entrichten sind.

§ 54. Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenclassen (§ 52) sowie die Abschätzung des Arbeitsbedarfs (§ 53) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 38) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§ 55. Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergibt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von einem Monate können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung bei dem Genossenschaftsorgane, durch welche die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die

Digitized by Google

Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§ 38 Ziff. 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb während der Tarifperiode neu veranlagen, wenn die vorige Veranlagung auf unrichtigen Angaben beruht. Auf die erneute Veranlagung finden die für die vorige Veranlagung maßgebenden Vorschriften Anwendung. Das Gleiche gilt von der Abschätzung des Arbeitsbedarfs.

§ 56. In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§ 52 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und die Abschätzung einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs maßgebenden Verhältnisse durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse das Verzeichniß zu berichtigen.

b) Steuerfuß.

§ 57. Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 5), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu directen Staats- oder Communalsteuern aufgebracht werden, wenn die Anwendung des gesetzlichen Beitragsmaßstabs nach Gefahrenclassen und Arbeitsbedarf (§§ 51 ff.) unzweckmäßig erscheint. Sofern das Statut eine solche Vorschrift, welche in der Genossenschaftsversammlung nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden kann, enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Bei Beschäftigung von Personen der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art sind nach näherer Bestimmung des Statuts besondere Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten. Ueber die Anmeldung solcher Personen hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen. Dasselbe gilt für Betriebsunternehmer, sofern für dieselben der Berechnung der Rente ein höherer wie der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde gelegt wird (§§ 11, 38).

Sind mit einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe Nebenbetriebe (§ 1 Abs. 2) verbunden, so sind von den Unternehmern dieser Betriebe zur Deckung der Unfallgefahr Zuschläge zu den Beiträgen (Abs. 1) zu erheben. Die Voraussetzung für die Erhebung solcher Zuschläge, ihre Höhe und das Verfahren wird durch das Statut geregelt.

Digitized by Google

§ 58. Sofern das Statut die Aufbringung der Genossenschaftsmittel nach dem Maßstabe der Grundsteuer anordnet, kann dasselbe ferner bestimmen, daß die Beiträge als Grundsteuerzuschläge von denjenigen Personen zu erheben sind, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörenden Grundstücke veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären.

Wenn hiernach der Beitrag von einer Person erhoben ist, so hat der letztere dem Zahlungspflichtigen den Beitrag zu erstatten.

Streitigkeiten über solche Erstattungsansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde entschieden, in deren Bezirke sich der Sitz des versicherungspflichtigen Betriebs befindet. Gegen die Entscheidung findet innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt, welche endgiltig entscheidet.

Theilung des Risicos.

§ 59. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfundsiebenzig Procent von den Sectionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sectionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

§ 60. Werden Sectionen bei der nach dem Maßstabe der Grundsteuer erfolgenden Umlageberechnung mit mehr als dem doppelten des für die Section an Entschädigungsbeiträgen und Verwaltungskosten wirklich aufgewendeten Betrags belastet, so kann die Genossenschaftsversammlung beschließen, daß der das Doppelte übersteigende Betrag nach Maßgabe der Grundsteuer auf die sämmtlichen Sectionen zu vertheilen ist.

Gemeinsame Tragung des Risicos.

§ 61. Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung wird dieser Antheil in gleicher Weise wie die von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge umgelegt.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 62. Aenderungen im Bestande der Berufsgenossenschaften sind mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahrs unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Gewerbszweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus der Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Wird die Genehmigung ertheilt, so ist zur Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft eine Genossenschaftsversammlung einzuberufen, für welche die §§ 20, 21, 24 Abs. 3 d. Ges. vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) maßgebend sind.

§ 63. Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritte dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Digitized by Google

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn einzelne Betriebe oder Nebenbetriebe in Folge von Berichtigungen der Kataster von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere übergehen.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 64. Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 144, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 133, 144, 145, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 65. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter § 1 fallenden Betriebs, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.

Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebs, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirthschaftlichen Hauptzwecke des Betriebs bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen

derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebs, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirke der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebs.

§ 67. Von der Eröffnung eines neuen Betriebs hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist, so weit nicht § 57 Anwendung findet, nach §§ 54, 55 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese kann den Fall dem Reichs-Versicherungsamte zur Entscheidung vorlegen. Auf Antrag der Berufsgenossenschaft hat sie von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

§ 68. Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer forterhoben. Die Haftung umfaßt noch dasjenige Rechnungsjahr, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Haftung für die Beiträge entbunden ist.

§ 69. In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§ 36, 51 bis 53, 57, 58) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§ 38) Bestimmung zu treffen.

Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 70. Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird

Digitized by Google

oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem durch Statut zu bestimmenden Genossenschaftsorgane schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamte festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 71. Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Folge haben wird, ist sobald als möglich, in den im § 76b des Krankenversicherungsgesetzes und im § 15 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen spätestens unmittelbar nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Berufsgenossenschaft oder der betheiligten Krankencasse, von der Ortspolizeibehörde einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten und die Angehörigen der durch den Unfall verletzten Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können,
6. die Höhe der Renten, welche der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes bezieht.

Auf Antrag des Vorstandes der Genossenschaft oder der Section oder der betheiligten Krankencasse hat die Ortspolizeibehörde die Untersuchung auch dann vorzunehmen, wenn sie die Voraussetzung des ersten Absatzes nicht als gegeben ansieht.

§ 65. An den Untersuchungsverhandlungen können Theil nehmen: Vertreter der Genossenschaft, ein von dem Vorstande der Krankencasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, bestellter Bevollmächtigter sowie der Betriebsunternehmer oder ein Vertreter desselben. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Cassenvorstand und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sectionen getheilt oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sectionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Digitized by Google

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 73. Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen. Die Erstattung der Schreibgebühren kann erlassen werden.

§ 74. Bei den im § 70 Abs. 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 71 bis 72 vorzunehmen hat.

Feststellung der Entschädigungen.

§ 75. Die Beschlußfassung über die Feststellung der Entschädigungen (§§ 7 bis 25) erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Section, wenn es sich handelt
   a) um die im § 8 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Leistungen,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um das Sterbegeld,
   d) um die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt,
   e) um die den Angehörigen eines Verletzten für die Zeit seiner Behandlung in einer Heilanstalt zu gewährende Rente;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 durch einen Ausschuß des Sectionsvorstandes oder durch besondere Commissionen oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner), in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 durch den Sectionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschafts- oder Sectionsvorstandes oder durch besondere Commissionen zu bewirken ist.

Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt oder nur eine Theilrente festgestellt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören. Steht dieser zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnisse, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

§ 76. Soll die Bewilligung einer Entschädigung abgelehnt werden, so ist diese Absicht dem Verletzten oder im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, soweit sie nach §§ 17 bis 20, 22 entschädigungsberechtigt sein würden, mitzutheilen. Soll eine Entschädigung bewilligt werden, so ist den genannten Personen die Höhe der in Aussicht genommenen Entschädigung mit den rechnungsmäßigen Grundlagen mitzutheilen.

Der Verletzte sowie seine Hinterbliebenen (§§ 17 bis 20) sind befugt, auf diese Mittheilung innerhalb zweier Wochen sich zu äußern. Auf ihren innerhalb der gleichen Frist gestellten Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde diese Aeußerung zu Protokoll zu nehmen. Wird ein solcher Antrag gestellt, so hat hiervon die untere Verwaltungs-

Digitized by Google

behörde unverzüglich dem zuständigen Genossenschaftsorgane Kenntniß zu geben; dieses hat bis zum Eingange des Protokolls den Bescheid auszusetzen.

Bei den im Abs. 1 bezeichneten Mittheilungen hat das zuständige Genossenschaftsorgan auf die aus Abs. 2 und aus § 75 Abs. 3 sich ergebenden Befugnisse sowie auf die im Abs. 2 vorgesehene Frist hinzuweisen.

§ 77. Die Feststellung der Entschädigung hat in beschleunigtem Verfahren von Amtswegen zu erfolgen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen nach dem Unfall eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

Kann die endgiltige Feststellung nicht sofort erfolgen, so ist eine Entschädigung vorläufig zuzubilligen.

§ 78. Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei derjenigen Berufsgenossenschaft anzumelden, welcher die Entschädigungspflicht obliegt. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei einem nicht zuständigen Genossenschaftsorgan oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf der Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine einen Entschädigungsanspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

§ 79. Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Entschädigung sofort festzustellen. Ist die Berufsgenossenschaft der Ansicht, daß ein entschädigungspflichtiger Unfall nicht vorliegt, so ist der Anspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

Ist die Genossenschaft der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Entschädigung aber von einer anderen Genossenschaft zu gewähren ist, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Entschädigungsberechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich unter Mittheilung der gepflogenen Verhandlungen wegen Anerkennung der Entschädigungspflicht mit dem Vorstande der anderen Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Wird von diesem die Entschädigungspflicht ab-

gelehnt oder innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Erklärung nicht abgegeben, so ist die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts darüber herbeizuführen, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. Die Entscheidung ist auch dem Entschädigungsberechtigten zuzustellen.

§ 80. Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und der nach § 75 zur Feststellung der Entschädigung berufenen Stellen binnen einer Woche diejenigen Gehalts- und Lohnnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

Bescheid der Vorstände.

§ 81. Ueber die Feststellung der Entschädigung hat diejenige Stelle (§ 75), welche sie vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung.

§ 82. Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids bei dem Schiedsgerichte (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, § 3) zu erheben, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn innerhalb derselben die Berufung bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Genossenschaftsorgan eingegangen ist. Diese haben die Berufungsschrift unverzüglich an das zuständige Schiedsgericht abzugeben.

Der Bescheid muß die Bezeichnung des für die Berufung zuständigen Schiedsgerichts sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

Die Berufung hat, ausgenommen im Falle des § 24, keine aufschiebende Wirkung.

§ 83. Bildet in dem Falle des § 16 Abs. 1 Ziff. 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Anspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einer vom Schiedsgerichte zu bestimmenden, mindestens auf einen Monat zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheids des Schiedsgerichts zu erheben.

Digitized by Google

Nachdem im ordentlichen Rechtsweg eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

§ 84. Das Schiedsgericht hat, wenn es den Entschädigungsanspruch für begründet erachtet, zugleich die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente festzustellen. Hat das Schiedsgericht in besonderen Ausnahmefällen, welche das Reichs-Versicherungsamt näher bestimmen darf, den Anspruch nur dem Grunde nach anerkannt und nicht gleichzeitig über die Höhe der Entschädigung und den Beginn der Rente entschieden, so hat das Schiedsgericht unverzüglich eine vorläufige Entschädigung zu bewilligen, gegen deren Feststellung ein Rechtsmittel nicht stattfindet. Sobald der Entschädigungsanspruch rechtskräftig feststeht, ist die Höhe der Entschädigung und der Beginn der Rente, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist, festzustellen. Die vorläufig gezahlten Beträge werden auf die endgiltig angewiesene Rente angerechnet.

§ 85. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, in Ausfertigung zuzustellen.

Recurs.

§ 86. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht in den Fällen des § 75 Abs. 1 Ziff. 2, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 96 Abs. 2 und des § 101 Abs. 1, dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande das Rechtsmittel des Recurses zu. Der Recurs des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung insoweit, als es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor dem Erlasse der angefochtenen Entscheidung nachträglich gezahlt werden sollen. Im Uebrigen hat der Recurs keine aufschiebende Wirkung.

Werden mit der Anfechtung einer Entscheidung des Schiedsgerichts in den im § 75 Abs. 1 Ziff. 1 bezeichneten Angelegenheiten Recursanträge wegen der im § 75 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Angelegenheiten verbunden, so darf die Entscheidung des Schiedsgerichts über die zuerst bezeichneten Angelegenheiten in dem Recursverfahren nur dann abgeändert werden, wenn im Uebrigen den Recursanträgen Folge gegeben wird.

Ueber den Recurs entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Rechtsmittel ist bei demselben zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung des Schiedsgerichts einzulegen; die Bestimmung des § 82 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 87. Ist der Recurs unzulässig (§ 86 Abs. 1) oder verspätet (§ 86 Abs. 3), so hat das Reichs-Versicherungsamt den Recurs ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen; ebenso kann es verfahren, wenn die bei dem Beschlusse mitwirkenden Mitglieder einstimmig den Recurs für offenbar ungerechtfertigt erachten. Anderenfalls hat das Reichs-Versicherungsamt nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Wird das angefochtene Urtheil aufgehoben, so kann das Reichs-Versicherungsamt, statt die Sache selbst zu entscheiden, dieselbe an das Schiedsgericht oder an das zuständige Genossenschaftsorgan zurückver-

Digitized by Google

weisen. Dabei kann das Reichs-Versicherungsamt bestimmen, daß dem Entschädigungsberechtigten eine ihrem Betrage nach bestimmte Rente zu zahlen ist. Im Falle der Zurückverweisung ist die rechtliche Beurtheilung, auf welche das Reichs-Versicherungsamt die Aufhebung gestützt hat, den weiteren Entscheidungen oder Bescheiden zu Grunde zu legen.

§ 88. Kommt nach Ansicht des Reichs-Versicherungsamts nicht die im Verfahren in Anspruch genommene, sondern eine andere Berufsgenossenschaft als entschädigungspflichtig in Frage, so kann das Reichs-Versicherungsamt diese andere Genossenschaft zur Verhandlung beiladen und gegebenen Falles zur Leistung der Entschädigung verurtheilen, auch wenn ein Anspruch gegen dieselbe bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§ 89. Sobald einem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen ein Entschädigungsanspruch gegenüber einer Genossenschaft rechtskräftig zuerkannt ist, kann auf Antrag ein gegenüber einer andern Genossenschaft wegen desselben Unfalls etwa schwebendes Verfahren durch Beschluß des Reichs-Versicherungsamts eingestellt werden.

Sind, abgesehen von den Fällen des § 91, wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Genossenschaften rechtskräftig anerkannt, so hat das Reichs-Versicherungsamt die zu Unrecht ergangene Feststellung oder Entscheidung aufzuheben.

Die auf Grund der aufgehobenen Feststellung oder Entscheidung geleisteten Zahlungen sind zu ersetzen; der Anspruch des Verletzten geht insoweit auf die ersatzberechtigte Genossenschaft über.

§ 90. Auf die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen über einen Entschädigungsanspruch finden, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 88, 89, die Vorschriften der Civilproceßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths etwas Anderes bestimmt wird.

§ 91. Hat die Beschäftigung, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, für mehrere zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörende Betriebe stattgefunden, so können die betheiligten Genossenschaften die Entschädigungsverpflichtung unter sich vertheilen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist das Reichs-Versicherungsamt berechtigt, auf Antrag einer betheiligten Genossenschaft die Vertheilung zu bestimmen. In solchem Falle ist nach Anhörung der betheiligten Vorstände nach billigem Ermessen festzustellen, mit welchem Antheile jede Genossenschaft an der Unfallentschädigung betheiligt ist, und welche Beträge derjenigen, welche vorläufig Entschädigung geleistet hat, zu erstatten sind.

Die Heranziehung einer der im vorstehenden Absatze bezeichneten Genossenschaften zur Aufbringung eines Antheils an der Entschädigung kann auch dann noch erfolgen, wenn ein ablehnender Bescheid der Genossenschaft oder eine den Anspruch des Entschädigungsberechtigten ihr gegenüber zurückweisende Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Die für die Feststellung der Entschädigung zuständige Genossenschaft ist mangels einer Vereinbarung durch das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen.

§ 92. Die Berufsgenossenschaften sind befugt, von der Rückforde-

Digitized by Google

rung der gemäß §§ 82, 84, 87 Abs. 2 vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen.

§ 93. Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§§ 75 ff.) hat der Genossenschaftsvorstand dem Berechtigten die mit der Zahlung beauftragte Postanstalt (§ 103) zu bezeichnen und der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts über die dem Berechtigten zustehenden Bezüge Mittheilung zu machen. Das Gleiche gilt beim Eintritte von Veränderungen.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 94. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung erfolgen.

Nach Ablauf von zwei Jahren von der Rechtskraft des Bescheids oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgiltig festgestellt worden ist, darf wegen einer im Zustande des Verletzten eingetretenen Veränderung eine anderweite Feststellung, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre beantragt oder vorgenommen werden.

Die anderweite Feststellung erfolgt innerhalb der ersten fünf Jahre von der Rechtskraft der erwähnten Bescheide oder Entscheidungen ab auf Antrag oder von Amtswegen durch Bescheid der Berufsgenossenschaft, später, sofern nicht über die anderweite Feststellung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Empfangsberechtigten ausdrückliches Einverständniß erzielt ist, nur auf Antrag durch Entscheidung des Schiedsgerichts.

Zu dem Antrag auf Wiederaufnahme eines Heilverfahrens ist neben dem Verletzten auch die Krankencasse, der er angehört, berechtigt.

§ 95. Wird innerhalb der ersten fünf Jahre ein neuer Bescheid erlassen, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so muß die Rechtsmittelbelehrung in dem die Rente abändernden Bescheide darauf hinweisen, daß durch das gegen den früheren Bescheid eingelegte Rechtsmittel der Eintritt der Rechtskraft des neuen Bescheids nicht gehemmt wird. Abschrift des neuen Bescheids ist derjenigen Stelle, bei welcher das Verfahren über den älteren Bescheid schwebt, mitzutheilen. Diese ist berechtigt, bei Entscheidung der älteren Sache darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist. Ein in Folge der Anfechtung des neuen Bescheids etwa eingeleitetes Verfahren ist alsdann einzustellen.

Vor einer Herabsetzung oder Aufhebung der Rente ist dem Rentenempfänger unter Mittheilung derjenigen Unterlagen, auf Grund deren die Herabsetzung oder Aufhebung erfolgen soll, Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung, Einstellung (§ 100) oder Aufhebung der Rente tritt mit Ablauf des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Digitized by Google

§ 96. Die anderweite Feststellung einer Rente nach Ablauf der ersten fünf Jahre kann nur für die Zeit nach Zustellung des Antrags gefordert werden. Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, von welchem an die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Rente in Kraft treten soll, in der Entscheidung des Schiedsgerichts festgesetzt. Ebenso bestimmt das Schiedsgericht, in welchen Summen und Fristen die seit dem Inkrafttreten der Rentenminderung etwa bezahlten Mehrbeträge durch Kürzung späterer Rentenbezüge zur Erstattung gelangen sollen. Das Schiedsgericht kann auf Antrag auch schon vor dieser Entscheidung im Wege der einstweiligen Verfügung anordnen, daß die fernere Rentenzahlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung oder Minderung der Rente ganz oder theilweise eingestellt werde.

Auf die Entscheidungen des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 86 ff. über das Rechtsmittel des Recurses entsprechende Anwendung. Gegen die im Abs. 1 Satz 2 bis 4 bezeichneten Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsgerichts findet jedoch ein Rechtsmittel nicht statt.

Wird der Antrag auf Abänderung der Rente dem Schiedsgericht unterbreitet, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung die Rechtskraft erlangt hat, so ist die Stelle, bei welcher das frühere Verfahren anhängig ist, berechtigt, in diesem darüber zu befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Zustellung des Antrags auf Abänderung der Rente zu gewähren ist.

§ 97. Die anderweite Rentenfestsetzung nach Abschluß eines neuen Heilverfahrens, die Einstellung von Rentenzahlung (§ 100) sowie die Ablösung einer Rente durch Capitalzahlung (§ 101) erfolgt auch nach Ablauf des im § 94 Abs. 3 vorgesehenen Zeitraums durch Bescheid der Berufsgenossenschaft.

§ 98. Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls diese Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstand oder bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem das Hinderniß weggefallen, erfolgt ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 75 bis 93 entsprechende Anwendung.

Fälligkeitstermine.

§ 99. Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten in monatlichen, und wenn sich der Jahresbetrag auf sechzig Mark oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen, letzteres insoweit, als nicht im voraus anzunehmen ist, daß die Rente vor Ablauf des Vierteljahrs

fortfällt. Die Renten werden auf volle fünf Pfennig für den Monat beziehungsweise das Vierteljahr nach oben abgerundet.

Im Einverständnisse mit dem Entschädigungsberechtigten kann die Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Zahlung in längeren Zeitabschnitten erfolgt.

Fällt das Recht auf den Rentenbezug im Laufe des Monats, für welchen die Rente gezahlt war, fort, so ist von einer Rückforderung abzusehen. Wenn für einen Theil des Monats die Rente für den Verletzten mit der Rente für die Hinterbliebenen zusammentrifft, so haben die Hinterbliebenen den höheren Betrag zu beanspruchen.

Ein Verzicht auf die Rückforderung ist auch dann zulässig, wenn die Rente für längere Zeitabschnitte gezahlt war.

Ruhen der Rente.

§ 100. Das Recht auf Bezug der Rente ruht:

1. solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat der Berechtigte im Inlande wohnende Angehörige, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, so ist diesen die Rente bis zur Höhe jenes Anspruchs zu überweisen;
2. solange der berechtigte Ausländer nicht im Inlande seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Bestimmung kann durch Beschluß des Bundesraths für bestimmte Grenzgebiete oder für solche auswärtige Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch einen Betriebsunfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden;
3. solange der berechtigte Inländer im Auslande sich aufhält und es unterläßt, der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzutheilen.

   Das Reichs-Versicherungsamt hat über die Mittheilung des Aufenthaltsorts nähere Vorschriften zu erlassen und darin anzuordnen, daß der Rentenberechtigte sich von Zeit zu Zeit bei einem deutschen Consul persönlich vorzustellen hat.

   Weist der Entschädigungsberechtigte nach, daß er der Vorstellungspflicht ohne sein Verschulden nicht hat genügen können, so lebt insoweit das Recht auf den Bezug der Rente wieder auf.

Capitalabfindungen.

§ 101. Ist bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Rente von fünfzehn oder weniger Procent der Vollrente festgestellt, so kann nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde die Berufsgenossenschaft den Entschädigungsberechtigten auf seinen Antrag durch eine entsprechende Capitalzahlung abfinden. Der Verletzte muß vor Annahme seines Antrags darüber belehrt werden, daß er nach der Abfindung auch in dem Falle keinerlei Anspruch auf Rente mehr habe, wenn sein Zustand sich erheblich verschlechtern würde. Gegen den Bescheid, durch welchen die Capitalabfindung festgesetzt wird, ist Berufung (§ 82) zulässig. Das

Digitized by Google

Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung. Bis zur Verkündung der Entscheidung kann der Antrag zurückgezogen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgiltig. Sie kann nur auf Bestätigung oder auf Aufhebung des Bescheids lauten.

Ist der Entschädigungsberechtigte ein Ausländer, so kann er, falls er seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche aufgibt, auf seinen Antrag mit dem dreifachen Betrage der Jahresrente abgefunden werden. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung deutschen, durch Unfall verletzten Arbeitern eine entsprechende Fürsorge gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf solche Renten, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden sind. Wird eine solche Abfindung im Laufe der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen, so sind die Berufsgenossenschaften berechtigt, die erforderlichen Mittel aus dem Reservefonds zu entnehmen. Dieser ist dann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts (§ 37 Abs. 2) wieder zu ergänzen.

Uebertragung der Ansprüche.

§ 102. Die Uebertragung der aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche sowie deren Verpfändung oder Pfändung hat nur insoweit rechtliche Wirkung, als sie erfolgt:

1. zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Berechtigten auf seine Ansprüche vor Anweisung der Rente oder des Sterbegeldes von dem Betriebsunternehmer oder einem Genossenschaftsorgan oder dem Mitglied eines solchen Organs gegeben worden ist;
2. zur Deckung der im § 850 Abs. 4 der Civilproceßordnung bezeichneten Forderungen;
3. zur Deckung von Forderungen der nach §§ 30, 32 ersatzberechtigten Gemeinden, Armenverbände und an deren Stelle getretenen Betriebsunternehmer und Cassen, der Krankencassen sowie der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung.

Die Ansprüche dürfen nur auf geschuldete Beiträge, auf gezahlte Vorschüsse, auf zu Unrecht gezahlte Entschädigungen, auf die zu erstattenden Kosten des Verfahrens, auf die vom Vorstande verhängten Geldstrafen sowie auf die im § 147 Abs. 1 bezeichneten Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften aufgerechnet werden.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte den Anspruch ganz oder zum Theil auf Andere übertragen, sofern dies von der unteren Verwaltungsbehörde genehmigt wird.

Auszahlungen durch die Post.

§ 103. Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen und zwar durch diejenigen Postanstalten bewirkt, in deren Bezirke die Empfangsberechtigten ihren Wohnsitz haben.

Digitized by Google

Verlegt der Empfangsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, oder bei der Postanstalt des bisherigen Wohnsitzes zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§ 104. Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs haben die Central-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postcassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 105. Die von den Central-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 59 bis 61 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

§ 106. Erfolgt die Umlegung nach Maßgabe von Steuern (§ 57 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

§ 107. Werden die Beiträge nach Gefahrenclassen und Arbeitsbedarf umgelegt (§ 51), so ist die Veranlagung in die Gefahrenclasse (§ 52), im Uebrigen für Betriebsbeamte und die im § 1 Abs. 6 bezeichneten Personen eine besondere, jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Gehälter und Löhne (§ 108), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§ 11), für alle übrigen versicherten Personen die Abschätzung (§ 53) zu Grunde zu legen.

§ 108. Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahrs versicherte Betriebsbeamte oder andere Personen der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Genossenschaftsvorstand eine Nachweisung desjenigen Betrags einzureichen, welchen jeder von diesen Versicherten im abgelaufenen Rechnungsjahr an Gehalt oder Lohn (§ 5) thatsächlich bezogen hat oder welcher für ihn anzurechnen ist.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt deren Aufstellung durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sectionsvorstand.

§ 109. Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Betriebsbeamten und jede andere Person der im § 1 Abs. 6 bezeichneten Art die in den Betrieben von ihnen thatsächlich bezogenen oder für sie anzurechnenden Gehälter oder Löhne (§§ 9, 12), für jeden Arbeitstag eines Arbeiters der dreihundertste Theil des nach

§ 10 für den Sitz des Betriebs ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von fünfzehnhundert Mark übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittel zur Anrechnung zu bringen.

§ 110. Auf dieser Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstand unter Berücksichtigung der gemäß § 53 Abs. 4 erlassenen Bestimmungen der Beitrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge unter Verrechnung der nach § 35 erhobenen Vorschüsse einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Centralbehörden festzusetzen ist.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

§ 111. Der Auszug aus der Heberolle (§ 110) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben. Durch diesen Widerspruch kann die nach §§ 52, 53 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 55 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu decken.

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 2) bezahlter Beitrag zu Unrecht oder in zu hohem Betrag erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem im Abs. 2 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Heberolle (Abs. 1).

§ 112. Nach der Zustellung des Auszugs aus der Heberolle ist die Genossenschaft zu einer anderweiten Feststellung des Beitrags befugt, wenn die Veranlagung des Betriebs oder die Abschätzung seines Arbeitsbedarfs gemäß § 55 Abs. 6 nachträglich abgeändert oder eine im Laufe des Rechnungsjahrs eingetretene Aenderung des Betriebs nachträglich bekannt wird oder die Unrichtigkeit einer Lohnnachweisung sich ergibt.

Digitized by Google

Sind in solchen Fällen oder in Folge unterlassener Anmeldung der Eröffnung eines neuen Betriebs schon in früheren Rechnungsjahren der Genossenschaft Beiträge, auf die sie Anspruch hatte, entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag, soweit nicht Verjährung eingetreten ist (§ 113), nachträglich zu entrichten.

Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren, wie bei der erstmaligen Feststellung.

§ 113. Rückständige Beiträge, Vorschüsse auf die Beiträge (§ 35) sowie die Cautionsbeträge (§ 38 Ziff. 8) werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

Der Anspruch auf rückständige Beiträge verjährt, soweit nicht eine absichtliche Hinterziehung vorliegt, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem sie hätten gezahlt werden müssen.

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§ 110 Abs. 3), zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falles aus dem Betriebsfonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahrs zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postcassen.

§ 114. Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Central-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb dreier Monate nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postcassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamte, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 64, 144, 145, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftscassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Vermögensverwaltung.

§ 115. Die Einnahmen und Ausgaben der Berufsgenossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen, ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren.

Das Reichs-Versicherungsamt trifft, soweit die Verwaltung der Genossenschaft nicht Organen der Selbstverwaltung oder staatlichen Behörden übertragen ist (§ 42 Abs. 3, § 141), nach Bedarf Bestimmung über die Aufbewahrung von Werthpapieren.

§ 116. Die Bestände der Berufsgenossenschaften müssen in der durch §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden.

Außerdem dürfen dieselben in Werthpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeldern zugelassen sind,

Digitized by Google

sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Actienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Classe I beleiht.

§ 117. Die Landes-Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann genehmigen, daß die Bestände der Berufsgenossenschaft auch in Darlehen an Gemeinden und weitere Communalverbände angelegt werden; sie kann ferner anordnen, daß bei der Anlegung des Genossenschaftsvermögens einzelne Gattungen zinstragender Papiere nur bis zu einem näher zu bestimmenden Betrag erworben werden dürfen. Erstreckt sich der Bezirk der Genossenschaft auf Gebiete oder Gebietstheile mehrerer Bundesstaaten, so bedarf es der Zustimmung der Centralbehörden dieser Bundesstaaten oder, sofern ein Einverständniß nicht erzielt wird, der Zustimmung des Bundesraths.

Die Landes-Centralbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat, kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare baare Bestände auch in anderer als der im § 116 bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

§ 118. Die Berufsgenossenschaften können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts einen Theil ihres Vermögens in anderer als der nach §§ 116, 117 zulässigen Weise, insbesondere in Grundstücken anlegen. Will eine Genossenschaft mehr als den vierten Theil ihres Vermögens in dieser Weise anlegen, so bedarf sie dazu außerdem, sofern sie der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellt ist, der Genehmigung der Landes-Centralbehörde, im Uebrigen der Genehmigung des Bundesraths. Eine solche Anlage ist jedoch nur in Werthpapieren, oder für die Zwecke der Verwaltung, zur Vermeidung von Vermögensverlusten für die Genossenschaft, oder für solche Veranstaltungen zulässig, welche ausschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu gute kommen. Mehr als die Hälfte ihres Vermögens darf jedoch eine Berufsgenossenschaft in der bezeichneten Weise nicht anlegen.

§ 119. Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahrs ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. December.

V. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe.

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 120. Die Genossenschaften sind befugt und auf Verlangen des Reichs-Versicherungsamts verpflichtet, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen

unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark oder mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenclasse oder, falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenclasse befinden oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrag ihrer Beiträge.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;

2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Die Genossenschaften sind außerdem befugt, solche Vorschriften für bestimmt abzugrenzende Bezirke oder für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten zu erlassen.

In den Unfallverhütungsvorschriften ist anzugeben, in welcher Art diese Vorschriften zur Kenntniß der Versicherten zu bringen sind.

§ 121. Die zu erlassenden Vorschriften sind vor der Beschlußfassung dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und, sofern die Genossenschaft in Sectionen eingetheilt ist, den Vorständen derjenigen Sectionen, für welche sie Giltigkeit haben sollen, zur Begutachtung vorzulegen.

Zu der Berathung und Beschlußfassung über diese Vorschriften haben die Genossenschaftsvorstände Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die betheiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen.

Das Reichs-Versicherungsamt ist zu der vom Genossenschaftsvorstand anberaumten Sitzung, in welcher über die von der Genossenschaft zu erlassenden Vorschriften berathen und Beschluß gefaßt werden soll, einzuladen.

Sollen die von der Genossenschaft zu erlassenden Vorschriften nur für den Bezirk einzelner Sectionen Giltigkeit haben, so sind zur Begutachtung durch die Sectionsvorstände auch Vertreter der Arbeiter gemäß Abs. 2 zuzuziehen.

Mit der Einladung zu der zur Begutachtung oder zur Berathung und Beschlußfassung anberaumten Sitzung ist den Vertretern der Arbeiter der Entwurf der Vorschriften zuzustellen, welcher der Begutachtung oder der Berathung und Beschlußfassung unterliegen soll.

§ 122. Die Vertreter der Arbeiter werden aus den dem Arbeiterstand angehörenden land- und forstwirthschaftlichen Beisitzern der im Bezirke der Genossenschaft errichteten Schiedsgerichte durch das in einer Sitzung des Vorstandes durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos berufen und erhalten Ersatz für Reisekosten und entgangenen Arbeitsverdienst nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen. Die Festsetzung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird die Verwaltung der Berufsgenossenschaft durch Organe der Selbstverwaltung oder durch staatliche Behörden geführt (§ 42 Abs. 3, § 141), so sind Vertreter der Arbeitgeber und Vertreter der Arbeiter in gleicher Zahl zuzuziehen. Die Vertreter der Arbeitgeber werden aus den dem Stande der Arbeitgeber angehörenden land- und forstwirthschaft-

lichen Beisitzern der im Abs. 1 bezeichneten Schiedsgerichte durch das in einer Sitzung des Organs der Selbstverwaltung oder der Behörde durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos berufen; im Uebrigen finden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Die Berufung der Vertreter erfolgt auf fünf Jahre; die erste Periode endet am 1. Januar 1906. Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, die denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Periode in der Reihenfolge ihrer Berufung einzutreten haben. Die Bestimmung des § 49 findet entsprechende Anwendung.

§ 123. Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt kann anordnen, daß vor der Genehmigung, soweit dies nicht gemäß § 121 Abs. 4 schon geschehen ist, zur Begutachtung der Vorschriften oder einzelner Theile derselben durch die Sectionsvorstände auch die Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind.

Wenn durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung (§ 38 Ziff. 11) die gemäß § 121 Abs. 2 vom Vorstande und den Vertretern der Arbeiter gefaßten Beschlüsse abgeändert worden sind, so hat das Reichs-Versicherungsamt zu bestimmen, ob die Vorschriften vor deren Genehmigung einer nochmaligen Berathung und Beschlußfassung (§ 121 Abs. 2) seitens des Vorstandes und der Vertreter der Arbeiter zu unterwerfen sind. Wenn das Reichs-Versicherungsamt seine Genehmigung von der Abänderung der beschlossenen Vorschriften abhängig macht, so hat es gleichfalls zu bestimmen, ob zur Berathung und Beschlußfassung (§ 121 Abs. 2) über die erforderliche Abänderung die Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind.

Dem Antrag auf Genehmigung ist das über die Verhandlungen bei den Vorständen aufgenommene Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, sowie die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sectionen, für welche die Vorschriften Giltigkeit haben sollen, beizufügen. Vor der Genehmigung ist den Landes-Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, auf deren Gebiete sich die Vorschriften erstrecken sollen, Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§ 124. Die Festsetzung der im § 120 Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehenen Geldstrafen sowie die höhere Einschätzung des Betriebs und die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im § 120 Abs. 1 Ziff. 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs-Krankencasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. Gegen die Verfügung findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet, soweit es sich um eine Verfügung des Genossenschaftsvorstandes handelt, das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen die der Krankencasse oder Ortspolizeibehörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Digitized by Google

§ 125. Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sectionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 123 Abs. 4 vorher mitgetheilt werden. Dabei finden § 121 Abs. 2, § 122 entsprechende Anwendung.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, von den zur Verhütung von Unfällen getroffenen Anordnungen derjenigen Genossenschaft, welcher der betheiligte Betrieb angehört, Kenntniß zu geben.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 126. Die Genossenschaften sind verpflichtet, für die Durchführung der gemäß § 120 erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Sorge zu tragen. Sie sind befugt, durch technische Aufsichtsbeamte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen. Sie sind ferner befugt, durch Rechnungsbeamte behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die Functionen des technischen Aufsichtsbeamten und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten technischen Aufsichtsbeamten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 127, auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten oder der Rechnungsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§ 127. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des technischen Aufsichtsbeamten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

Digitized by Google

§ 128. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften sowie deren technische Aufsichtsbeamte, Rechnungsbeamte (§§ 126, 127) und die nach § 127 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Controle der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die technischen Aufsichtsbeamten der Genossenschaften, die Rechnungsbeamten und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§ 129. Namen und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, über die Ueberwachungsthätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten und deren Ergebnisse dem Reichs-Versicherungsamte Bericht zu erstatten und, soweit sich die Ueberwachungsthätigkeit auf Nebenbetriebe (§ 1 Abs. 2, 3) erstreckt, den nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Ersuchen Mittheilung zu machen.

§ 130. Die durch die Ueberwachung und Controle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung solcher Kosten Anlaß gegeben hat, so kann der Vorstand diese Kosten, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen denselben außerdem eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen.

Gegen die Auferlegung dieser Kosten und Geldstrafen findet innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung erfolgt in derselben Weise wie bei Gemeindeabgaben.

VI. Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften.

§ 131. Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch das Reichs-Versicherungsamt. Die Aufsicht hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Correspondenzen sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

Der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstehen ferner die von den Berufsgenossenschaften errichteten oder unterhaltenen Heilanstalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann zu den zum Zwecke der Aufsicht stattfindenden Revisionen Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter zuziehen.

§ 132. Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Giltigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Auf die dienstlichen Verhältnisse der auf Grund des § 42 Abs. 3, § 141 mit der Verwaltung einer Berufsgenossenschaft betrauten Organe der Selbstverwaltung oder staatlichen Behörden und Beamten findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 133. Ist für das Gebiet eines Bundesstaats ein Landes-Versicherungsamt errichtet, so unterliegen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist, der Beaufsichtigung durch das Landes-Versicherungsamt. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 23, 26 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sowie in den §§ 34, 37, 40, 46, 48 bis 50, 52, 55, 56, 61, 63, 64, 67, 69, 79, 86 bis 91, 101, 111, 114, 118, 120, 121, 123, 124, 126, 127, 130 bis 132, 134 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§ 55, 61, 63, 67, 69, 79, 88, 89, 91 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft oder eine Ausführungsbehörde eines anderen Bundesstaats mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Das Landes-Versicherungsamt hat in solchen Fällen die Acten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Hat das Reichs-Versicherungsamt einen Entschädigungsanspruch um deswillen abgelehnt, weil nicht der in Anspruch genommene Träger der Versicherung, sondern ein anderer Träger zur Entschädigung verpflichtet ist, so kann der Anspruch gegen den letzteren nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß der erstere entschädigungspflichtig sei.

Treten für eine der im Abs. 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 64 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

VII. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 134. Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaats verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und

des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 135. Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des § 134 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 33 bis 62, 65 bis 69, 80, 105 bis 113, 114 Abs. 2, 3, §§ 115 bis 118, 120 bis 132, 156 bis 161 keine Anwendung.

§ 136. Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 4 Abs. 1) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 6 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des § 26 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

§ 137. Die Feststellung der Entschädigungen (§ 75) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§ 138. Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlasse mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

§ 139. Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 134 bis 138 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Contingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Centralbehörde erlassen.

§ 140. Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139 finden auf Betriebe der im § 134 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit der Reichskanzler beziehungsweise die Landes-Centralbehörde vor der Errichtung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt hat, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

VIII. Landesgesetzliche Regelung.

§ 141. Soweit in einem Bundesstaate vor dem 5. Mai 1888 bezügliche Bestimmungen erlassen sind, ist die Landesgesetzgebung befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§ 38 bis 41, 42 Abs. 1, 2 Ziff. 3, Abs. 3, §§ 43 bis 61, 67, 68, 69 Abs. 1, §§ 105 bis 113 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Ge-

Digitized by Google

setzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

§ 142. Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des § 141 Gebrauch, so hat dieselbe

1. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 72),
2. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§ 78) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§ 75, 81),
3. über die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften (§§ 115 bis 118)

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

4. welche Personen außer den in Gemäßheit der §§ 126, 127 ernannten technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§ 160, 161 unterliegen.

§ 143. Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§ 62) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaats belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Centralbehörde dieses Bundesstaats, sofern derselbe von der Befugniß des § 141 Gebrauch gemacht hat.

§ 144. Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§ 64) und die Zutheilung der zu derselben gehörenden Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Centralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§ 141) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaats belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§ 145. Soweit vor der auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) erfolgten Errichtung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath ein Bundesstaat sein Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaats, welcher von der im § 141 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung angeschlossen hat, gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaats, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des § 141 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaats, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§ 64), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

Digitized by Google

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 146. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die in §§ 17 bis 20 bezeichneten Hinterbliebenen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, dessen Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

In diesem Fall beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.

Die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes beziehungsweise der §§ 137 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörigen getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des § 136 a. a. O. von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist.

§ 147. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Gemeinden, Armenverbänden oder von Kranken- und anderen Unterstützungscassen (§§ 27, 30 Abs. 1) gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil. Ist der Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes verpflichtet sind, herbeigeführt, so ist die Genossenschaftsversammlung befugt, von der Verfolgung des Anspruchs abzusehen. Durch das Statut kann diese Befugniß auf den Vorstand übertragen werden.

Digitized by Google

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Actiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Capitalwerth gefordert werden.

§ 148. Will der Vorstand den Ersatzanspruch aus § 147 Abs. 1 Satz 3 geltend machen, so hat er den Beschluß dem Ersatzpflichtigen schriftlich mitzutheilen. Der Ersatzpflichtige kann hiergegen die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anrufen.

Die Klage darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung dieser Mittheilung und nur dann angestellt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist. Ist letzteres der Fall, so ist die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung abzuwarten.

§ 149. Der Anspruch (§ 147 Abs. 1 Satz 1) verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist, im Uebrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle. Die Anrufung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung (§ 148 Abs. 1) unterbricht die Verjährung.

Die Bestimmung des § 146 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 150. Die in den §§ 146, 147 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 151. Die Haftung dritter, in den §§ 146, 147 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, geht dieser Anspruch auf die Berufsgenossenschaft im Umfang ihrer durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungspflicht über.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 152. Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern und ihren Angestellten ist untersagt, durch Uebereinkunft oder mittelst Arbeitsordnungen die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten ganz oder theilweise auszuschließen oder die Versicherten in der Uebernahme oder Ausübung eines in Gemäßheit dieses Gesetzes ihnen übertragenen Ehrenamts zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche gegen die vorstehende

Bestimmung verstoßen, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Betriebsunternehmer oder Angestellte, welche Beiträge zur Unfallversicherung den Versicherten ganz oder theilweise auf den Lohn in Anrechnung bringen oder eine solche Anrechnung wissentlich bewirken.

Unbehinderte Ausübung der Functionen.

§ 153. Die Vertreter der Arbeiter (§§ 121 bis 123) und die Schiedsgerichtsbeisitzer aus der Classe der Versicherten (Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, §§ 4, 5, 7) haben in jedem Falle, in welchem sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, die Arbeitgeber hiervon in Kenntniß zu setzen. Die Nichtleistung der Arbeit während der Zeit, in welcher die bezeichneten Personen durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Arbeit verhindert sind, berechtigt den Arbeitgeber nicht, das Arbeitsverhältniß vor dem Ablaufe der vertragsmäßigen Dauer aufzuheben.

Rechtshilfe.

§ 154. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, der Landes-Versicherungsämter, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie der Genossenschafts- und Sectionsvorstände zu entsprechen und den Organen der Berufsgenossenschaften auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften gegen einander und gegenüber den Behörden sowie den Organen der Versicherungsanstalten für Invalidenversicherung und der Krankencassen ob. Die Verpflichtung der Behörden erstreckt sich insbesondere auch auf die Vollstreckung rechtskräftiger Bescheide und Erkenntnisse.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 34) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 155. Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die im § 44 Abs. 3 bezeichneten Legitimationsbescheinigungen, für die behufs Vertretung von Berufsgenossen aufgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im § 29 bezeichneten Streitigkeiten.

Digitized by Google

Strafbestimmungen.

§ 156. Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit des § 54 Abs. 2, § 56 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§ 68, 69 erstattete Anzeige oder Anmeldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 80, 108 eingereichten Gehalts- oder Lohnnachweisungen oder die den zuständigen Genossenschaftsorganen behufs Veranlagung der Betriebe zu den Classen des Gefahrentarifs abgegebenen Erklärungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§ 157. Betriebsunternehmer, welche der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen des § 54 Abs. 2, § 56, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§ 68, 69, zur Einreichung der Gehalts- oder Lohnnachweisungen in den Fällen der §§ 80, 108 oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen und für einen Wechsel des Betriebsunternehmers gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 38 Ziff. 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des § 70 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 158. Die Strafvorschriften der §§ 156, 157 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 159. Gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu. Ueber dieselbe entscheidet, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 124, 130 Abs. 3, diejenige Behörde, welche von der für den Sitz des Betriebs zuständigen Landes-Centralbehörde bestimmt ist.

§ 160. Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§ 38 Ziff. 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§ 126, 127 ernannten technischen Aufsichtsbeamten und Sachverständigen sowie die Beisitzer der Schiedsgerichte (§ 9 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze,) werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 161. Die im § 160 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Be-

triebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche Kraft ihres Amtes oder Auftrags zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden.

§ 162. Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Communalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Die in Gemäßheit dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann bestimmte Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 76 bezeichnen und mit der Wahrnehmung der dort vorgesehenen Geschäfte betrauen.

Strafvollstreckung.

§ 163. Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§ 164. Die im § 120 Abs. 1 Ziff. 2 bezeichneten Geldstrafen fließen in die Krankencasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, oder, wenn er keiner Krankencasse angehört, in die Casse der Gemeinde-Krankenversicherung des Beschäftigungsorts. Das Gleiche gilt von den Geldstrafen, welche auf Grund der im § 138 bezeichneten Vorschriften verhängt sind.

Die Uebrigen auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen, soweit sie nicht von den Gerichten erkannt sind, in die Genossenschaftscasse.

§ 165. Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Zustellungen.

§ 166. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, können durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen. Posteinlieferungsscheine begründen nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Ausstellung die Vermuthung für die in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgte Zustellung.

Digitized by Google

Personen, welche nicht im Inlande wohnen, können von den zustellenden Behörden und Genossenschaftsorganen aufgefordert werden, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

Ist der Aufenthalt einer Person, welcher zugestellt werden soll, nicht ermittelt oder wird der nach Abs. 2 ergangenen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist genügt, so kann die Zustellung durch öffentlichen Aushang während einer Woche in den Geschäftsräumen der zustellenden Behörden oder Genossenschaftsorgane ersetzt werden.

Uebergangsbestimmungen.

§ 167. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat in denjenigen Berufsgenossenschaften, in denen auf Grund des Statuts die Beiträge durch Zuschläge zu directen Staats- oder Communalsteuern aufgebracht werden, die Genossenschaftsversammlung zu beschließen, ob dieser Beitragsfuß beizubehalten ist. Die Beibehaltung kann gemäß § 57 Abs. 1 nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Sind hiernach die Beiträge nach dem Arbeitsbedarfe zu erheben, so ist zugleich zu beschließen, von welchem Zeitpunkt ab dieser Maßstab an die Stelle des bisherigen Maßstabs treten soll.

IV. Bau-Unfallversicherungsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1. Arbeiter, welche bei der Ausführung von Bauarbeiten beschäftigt und nicht auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes oder des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft gegen Unfall versichert sind, werden gegen die Folgen der bei den Bauarbeiten sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt auch von den Betriebsbeamten und den ihnen im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellten Werkmeistern und Technikern, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt.

Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Communalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder eines Communalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Die

Ausführung von Bauarbeiten gilt als Betrieb im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1886.

§ 2. Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte einer der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes

1. auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,
2. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.

§ 4. Durch Statut kann die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sowie auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Unternehmer von Bauarbeiten, deren Jahresarbeitsverdienst dreitausend Mark nicht übersteigt oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, gegen die Folgen von Betriebsunfällen sich selbst zu versichern. Durch Statut kann diese Berechtigung auf Unternehmer mit einem höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können

a) im Betriebe beschäftigte, aber nach § 1 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;
b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft;
c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

Unternehmer.

§ 5. Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt

1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbsmäßigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt;
2. bei anderen Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung sie ausgeführt werden.

Digitized by Google

Träger der Versicherung.

§ 6. Die Versicherung erfolgt:

1. bei der gewerbsmäßigen Ausführung von Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes oder unter die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O. vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen, unbeschadet der Bestimmungen in den Ziffern 2 und 3, auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer. Die Letzteren werden zu diesem Zwecke in eine Berufsgenossenschaft vereinigt (§§ 12 bis 17);
2. Bei Bauarbeiten, welche von dem Reiche oder von einem Bundesstaat als Unternehmer (§ 5) ausgeführt werden und nicht zu den Bauten der im § 28 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufgeführten Reichs- und Staatsverwaltungen gehören, vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 Abs. 1, auf Kosten des Reichs oder des Staates durch das Reich beziehungsweise den Staat, für dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt, durch Ausführungsbehörden (§§ 42, 43);
3. bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Communalverband oder einer anderen öffentlichen Corporation als Unternehmer (§ 5) ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 8 Abs. 2, auf Kosten dieses Communalverbandes oder dieser Corporation, sofern die Landes-Centralbehörde auf deren Antrag erklärt, daß der Verband oder die Corporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist, durch Ausführungsbehörden (§§ 42, 43).

   Die Landes-Centralbehörden sind berechtigt, mehrere Communalverbände oder andere öffentliche Corporationen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung bei den von ihnen als Unternehmern ausgeführten Bauarbeiten zu einem Verbande zu vereinigen.

   Das Ausscheiden solcher Corporationen aus Berufsgenossenschaften darf nur am Schlusse des Rechnungsjahrs erfolgen;
4. bei Bauarbeiten, deren Ausführung entweder von anderen als den in Ziff. 2 und 3 bezeichneten Verbänden und Corporationen oder deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt, auf Kosten der Unternehmer (§ 5) beziehungsweise Gemeindeverbände durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden (§§ 1, 6 Ziff. 1, §§ 12 ff. dieses Gesetzes, §§ 1, 28 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) nach näherer Bestimmung der §§ 18 ff. (Unfallversicherungsanstalten).

   Bezüglich der Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, sowie bezüglich solcher Bauarbeiten, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines andern Betriebs anderweit versicherungspflichtig sind, behält es bei den sonstigen Bestimmungen sein Bewenden.

§ 7. Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1) dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Unternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat.

§ 8. Das Reich und die Bundesstaaten sind berechtigt, bezüglich aller oder einzelner Arten der unter § 6 Ziff. 2 fallenden, von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist, durch eine von dem Reichskanzler beziehungsweise der Landes-Centralbehörde abzugebende entsprechende Erklärung als Mitglied beizutreten.

Dieselbe Berechtigung (Abs. 1) steht den Communalverbänden und anderen öffentlichen Corporationen zu. Die Erklärung ist von ihrem Vorstand abzugeben.

Jahresarbeitsverdienst, Gegenstand der Versicherung, Umfang der Entschädigung, Verhältniß der Krankencassen rc.

§ 9. Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, der Gegenstand der Versicherung, der Umfang der Entschädigung und das Verhältniß der Unfallversicherung zu den eingeschriebenen Hilfscassen, zu den sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungscassen, zu den Leistungen der zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen verpflichteten Gemeinden oder Armenverbände sowie der Unternehmer und Cassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, bestimmt sich, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 10, 11 dieses Gesetzes, nach den §§ 6, 8 bis 27 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

§ 10. Bei Unfällen eines Arbeiters, welche sich bei Bauarbeiten der im § 6 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Art ereignen, finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

Bei solchen Unfällen hat die Gemeinde, in deren Bezirke der verletzte Arbeiter beschäftigt war, demselben während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle die im § 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen zu gewähren, sofern nicht der verletzte Arbeiter sich im Ausland aufhält oder auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Rechtsverhältnisse Anspruch auf eine mindestens gleiche Fürsorge hat. Soweit solchen Personen diese Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu ersetzen.

Für außerhalb des Gemeindebezirkes wohnhafte versicherte Personen hat auf Verlangen der verpflichteten Gemeinde die Gemeinde ihres Wohnorts die im Abs. 2 bezeichneten Leistungen, vorbehaltlich des Kostenersatzes, zu übernehmen.

Als Ersatz der Kosten gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrags des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Digitized by Google

Der weitere Communalverband ist befugt, statutarische Anordnungen zu erlassen, nach welchen den Gemeinden die ihnen durch Abs. 2 auferlegten Kosten des Heilverfahrens aus Mitteln des weiteren Communalverbandes zu ersetzen sind.

Die Versicherungsanstalt (§ 18) ist befugt, die im Abs. 2 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen.

§ 11. Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann innerhalb eines Monats im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Recurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankencasse entschieden. Gegen die Entscheidung der Letzteren findet der Recurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Centralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Recursverfahrens die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfindet.

II. Berufsgenossenschaft.

Umfang.

§ 12. Die Berufsgenossenschaft (§ 6 Ziff. 1) umfaßt, unbeschadet der Bestimmungen des § 8, alle Baubetriebe der im § 6 Ziff. 1 bezeichneten Art.

Bei Baubetrieben, welche sich auf verschiedene Arten von Bauarbeiten erstrecken, entscheidet für die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft der Hauptbetrieb. Auch im Uebrigen folgen Nebenbetriebe den Hauptbetrieben.

Aufbringung der Mittel.

§ 13. Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 23 ff., von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind so zu berechnen, daß durch dieselben außer den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Capitalwerth der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Capitalwerths werden durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt. Die Ausschreibung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der in den Betrieben der Mitglieder von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des nach § 10 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungs-

gesetzes anzurechnenden ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter sowie des statutenmäßigen Gefahrentarifs (§ 49 a. a. O.).

Der § 29 Abs. 2, §§ 30 bis 33 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes finden Anwendung.

Organisation.

§ 14. Auf die Berufsgenossenschaft finden die Bestimmungen des § 28 Abs. 5, 6 und der §§ 36 bis 54 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes Anwendung.

§ 15. Der vorhandene Reservefonds ist in seinem Bestande zu erhalten; seine Zinsen können zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden. In dringenden Fällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts auch den Capitalbestand angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

Mitgliedschaft.

§ 16. Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebs der im § 12 bezeichneten Art sowie das Reich, die Bundesstaaten, Communalverbände und andere öffentliche Corporationen, soweit diese auf Grund der Bestimmungen des § 8 der Berufsgenossenschaft beigetreten sind.

Die Mitgliedschaft beginnt für das Reich und die Bundesstaaten, für Communalverbände und andere öffentliche Corporationen (§ 6 Ziff. 2, 3) mit dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt, im Uebrigen mit der Eröffnung des Betriebs.

§ 17. Jedes Mitglied der Genossenschaft, welches seinen Betrieb nicht bereits angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche nach dem Beginne der Mitgliedschaft (§ 16) der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke der Betrieb belegen ist, über denselben Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige und die Ueberweisung des Betriebs finden die Bestimmungen der §§ 56, 57 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der §§ 58 bis 62 a. a. O. über die Genossenschaftskataster und die Betriebsveränderungen.

III. Unfallversicherungsanstalten.

Bildung, Umfang und Organisation.

§ 18. In jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbetreibenden besteht für die Versicherung derjenigen Personen, welche in deren Bezirken von den unter § 6 Ziff. 4 Abs. 1 fallenden Unternehmern bei Bauarbeiten, wie sie in der Berufsgenossenschaft versichert sind, beschäftigt werden, einschließlich der selbstversicherten Unternehmer dieser Art, eine Versicherungsanstalt.

Den Versicherungsanstalten der auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften von Baugewerbe-

Digitized by Google

treibenden werden außer denjenigen Arten von Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten (vergl. § 6 Ziff. 1), zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind (vergl. § 23 lit. b), sofern diese Bauarbeiten von den im § 6 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmern ausgeführt werden, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen.

Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, daß auch die Versicherung von Unternehmern (§ 4), welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaften sind, sowie anderer von diesen Baugewerbetreibenden bei der Bauausführung beschäftigten, nach § 1 nicht versicherten Personen (§ 4) bei der Versicherungsanstalt zu erfolgen hat.

Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung sowie die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, unbeschadet der Bestimmungen des § 21 dieses Gesetzes, nach Maßgabe der §§ 41, 42, 45, 46 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

§ 19. Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. Seine Verwendung zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft.

Das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte sonstige Vermögen darf für die übrigen Zwecke der Berufsgenossenschaft nur mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts verwendet werden. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß der für die Zwecke der Versicherungsanstalt verbleibende Theil dieses Vermögens zur dauernden Befriedigung der bisher festgestellten, von der letzteren zu zahlenden Renten und der sonstigen Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt voraussichtlich ausreichen wird.

Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nöthig aus ihrem Reservefonds, vorzuschießen.

Die Versicherungsanstalt darf andere als die im § 18 bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen.

Die von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Verwaltungskosten bestimmen sich nach den durch die besondere Verwaltung derselben thatsächlich erforderlich gewesenen Aufwendungen; neben denselben kann nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts als Ersatz des auf die Versicherungsanstalt entfallenden Antheils an den gemeinsamen Verwaltungskosten ein Pauschbetrag erhoben werden.

§ 20. Für die Versicherungsanstalt hat die Genossenschaftsversammlung ein Nebenstatut zu errichten. Dasselbe muß Bestimmungen treffen:

1. über die Erfordernisse der An- und Abmeldung der im § 6 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmer, welche von der Befugniß des § 4 Abs. 3 Gebrauch machen wollen;

Digitized by Google

2. über die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Versicherungsanstalt;
3. über die Ansammlung des vorgeschriebenen Reservefonds;
4. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. über die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse;
6. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Nebenstatuts.

Sofern von der Bestimmung des § 18 Abs. 3 Gebrauch gemacht ist, muß das Nebenstatut über die An- und Abmeldung der demnach versicherten Personen sowie über die Einzahlung der für dieselben zu entrichtenden Prämien Vorschriften enthalten.

§ 21. Durch das Nebenstatut können für die Verwaltung der Versicherungsanstalt besondere Organe bestimmt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist zugleich über den Sitz dieser Organe, über ihre Zusammensetzung, über die Abgrenzung ihrer Bezirke sowie über den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke dieser Organe und die Wahl ihrer Mitglieder kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstand übertragen werden.

Die Bezirke und die Zusammensetzung dieser besonderen Organe hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 22. Das Nebenstatut sowie die Abänderungen desselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den Genossenschaftsvorstand ab die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Die Berathungen der Genossenschaftsversammlungen über das Nebenstatut finden in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 23. In der Versicherungsanstalt erfolgt die Unfallversicherung:

a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers (§ 5 Ziff. 2) gegen feste, im Voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifs (§§ 24 ff.);
b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Gemeinden und der sonstigen im § 32 bezeichneten Verbände, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Gemeinden oder Verbände nach Maßgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei solchen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden.

Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§ 23 lit. a).

§ 24. Die im § 6 Ziff. 4 Abs. 1 aufgeführten Unternehmer, welche Bauarbeiten der im § 23 lit. a bezeichneten Art ausführen, haben der von der Landes-Centralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamte vorzuschreibenden Formulare längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in

Digitized by Google

diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde diese Nachweisungen nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zwecke die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Die Nachweisungen sind binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen. Dabei hat die in Gemäßheit des ersten Absatzes von der Landes-Centralbehörde bestimmte Behörde zu bescheinigen, daß ihr über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche nach den vorstehenden Vorschriften in ihrem Bezirke Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei.

Prämientarif.

§ 25. Der Prämientarif (§ 23 lit. a) muß die der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Einheitssätze nach Verhältniß der bei der Bauausführung von den Versicherten verdienten Löhne oder Gehälter (vergl. § 27 Abs. 2) beziehungsweise des in Betracht kommenden Jahresarbeitsverdienstes (§ 4) dergestalt ersichtlich machen, daß sich ergibt, wieviel für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes an Prämie zu entrichten ist.

Sofern nach dem für die Berufsgenossenschaft bestehenden Gefahrentarife die einzelnen Arten von Bauarbeiten zu verschieden bemessenen Beiträgen herangezogen werden, sind auch die Einheitssätze der an die Versicherungsanstalt zu entrichtenden Prämien nach dem durch den Gefahrentarif der Genossenschaft festgestellten Verhältnisse verschieden zu berechnen.

§ 26. Der Prämientarif wird alle drei Jahre von dem Reichs-Versicherungsamte für jede Berufsgenossenschaft nach Anhörung des Vorstandes derselben im voraus festgesetzt. Als Grundlagen dienen der Capitalwerth derjenigen Leistungen, welche der Versicherungsanstalt aus den bei Bauarbeiten der im § 23 lit. a bezeichneten Art im Jahre durchschnittlich zu erwartenden Unfällen voraussichtlich erwachsen werden, ferner die zur Bildung des vorgeschriebenen Reservefonds (§ 19) erforderlichen Zuschläge sowie ein Pauschbetrag für Verwaltungskosten, welcher nach der Höhe der in der vorangegangenen Periode im Jahresdurchschnitte für die Versicherungsanstalt entstandenen Verwaltungskosten (§ 19 Abs. 6) unter Berücksichtigung des auf die Gemeinden nach § 33 entfallenden Betrags derselben zu berechnen ist. In Abzug zu bringen sind die Zinsen des Reservefonds, soweit dieselben nicht nach den Bestimmungen des Nebenstatuts (§ 20 Ziff. 3) dem Reservefonds selbst zufließen.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlags für Verwaltungskosten hat das Reichsversicherungsamt zu erlassen.

Digitized by Google

Der Prämientarif ist durch den Reichsanzeiger und diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche zu den amtlichen Bekanntmachungen der Landes-Centralbehörden oder der höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken er Geltung haben soll, bestimmt sind. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Reichs-Versicherungsamt.

Die Veröffentlichung muß mindestens zwei Wochen vor demjenigen Zeitpunkt erfolgt sein, mit welchem der Tarif in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkte sind die Prämien nach dem bisherigen Tarife zu erheben.

Entrichtung der Prämien.

§ 27. Nach Ablauf des Kalendervierteljahrs wird auf der Grundlage des Prämientarifs und der nach § 24 Abs. 3 eingereichten Nachweisungen vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Für diejenigen Personen, deren bei der Ausführung der Bauarbeit verdiente Löhne und Gehälter für den Arbeitstag den Betrag des von der höheren Verwaltungsbehörde für den Ort der Beschäftigung festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter nicht erreichen, ist dieser letztere Betrag der Berechnung der Prämie zu Grunde zu legen.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirk angehörenden Unternehmer Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe innerhalb eines Monats an den Genossenschaftsvorstand oder das nach § 21 zuständige andere Organ der Genossenschaft nach Abzug der Portoauslagen einzusenden.

Den Gemeindebehörden ist hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe von der Landes-Centralbehörde im Einvernehmen mit dem Reichs-Versicherungsamte festzusetzen ist. Für Bauarbeiten, welche von der Gemeinde selbst für eigene Rechnung ausgeführt werden, wird diese Vergütung nicht gezahlt.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Prämien, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Vollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

§ 28. Der Auszug aus der Heberolle (§ 27) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Prämienberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand oder dem nach § 21 zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben.

Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientarifs, auf Rechenfehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Ge-

nommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei. Auf unrichtigen Ansatz der Löhne kann der Einspruch in den Fällen nicht gestützt werden, in welchen die Nachweisung wegen Säumniß des Verpflichteten von der Behörde (§ 24 Abs. 2) aufgestellt worden war.

Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des zuständigen Genossenschaftsorgans die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung derselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Recurs an das Reichs-Versicherungsamt zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege.

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch (Abs. 1) bezahlter Betrag ganz oder theilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so kann die Rückerstattung auf dem im Abs. 1 bezeichneten Wege verlangt werden. Der Anspruch verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Betrag gezahlt worden ist.

§ 29. Für die Prämien und die sonstigen den unter § 6 Ziff. 4 Abs. 1 fallenden Unternehmern in diesem Gesetz auferlegten Leistungen haftet im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bauunternehmers der Bauherr während eines Jahres nach der endgiltigen Feststellung der betreffenden Verbindlichkeit.

Sind Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese vor dem Bauherrn.

Streitigkeiten, welche zwischen den Versicherungsanstalten und den Bauherren oder Zwischenunternehmern über die Haftung entstehen, entscheidet mit Ausschluß des Rechtswegs das Reichs-Versicherungsamt.

§ 30. Weitere Zahlungen als die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Prämien und die wegen Verletzung bestehender Verpflichtungen einzuziehenden Strafen und Kosten können seitens der Berufsgenossenschaft von den Unternehmern nicht gefordert werden.

§ 31. Für Communalverbände, öffentliche Corporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, kann auf ihren Antrag der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitte verwendeten Arbeitstage in einem Pauschbetrage festgesetzt werden. Solche Festsetzungen müssen Bestimmmungen über die Termine, zu welchen die Prämien einzuzahlen sind, enthalten. Soweit solche Festsetzungen getroffen sind, finden die Bestimmungen der §§ 24 und 27 keine Anwendung.

Versicherung auf Kosten von Gemeinden (§ 23 lit. b.).

§ 32. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeiträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den

Digitized by Google

im § 23 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Als Bevölkerungsziffer gilt diejenige Zahl von Einwohnern, welche aus Anlaß der nächstvorhergegangenen Volkszählung von der zuständigen Behörde amtlich festgestellt ist, und zwar von dem auf die Feststellung folgenden Rechnungsjahr ab.

Durch die Landes-Centralbehörde kann bestimmt werden, daß an Stelle der Gemeinden weitere Communalverbände treten, oder daß innerhalb bestimmter Bezirke einzelne Gemeinden zur gemeinschaftlichen Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt ihnen erwachsenden Last vereinigt werden. Bestimmungen der letzteren Art müssen Festsetzungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung sowie darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die diesen Vereinigungen zur Last fallenden Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.

Die Landes-Centralbehörde kann ferner bestimmen, daß die Umlegung statt auf Gemeinden oder weitere Communalverbände auf Verwaltungsbezirke erfolge, und wie von den letzteren die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen sind.

Soweit derartige Bestimmungen der Landes-Centralbehörde nicht erlassen sind, können Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der gemäß § 23 lit. b ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen. Solche Vereinbarungen müssen Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigungen enthalten und bedürfen der Genehmigung der Landes-Centralbehörde.

Diese Bestimmungen und Vereinbarungen sind den betreffenden Berufsgenossenschaften sowie dem Reichs-Versicherungsamte mitzutheilen.

§ 33. Der Betrag der auf die Verbände umzulegenden Verwaltungskosten wird nach Maßgabe der Vorschriften des § 26 festgesetzt.

§ 34. Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Communalverbände werden die aus den Bestimmungen des § 23 lit. b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.

Durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinden beziehungsweise weiteren Communalverbände, welche der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein anderer Vertheilungsmaßstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, daß die Lasten von den Grund- oder Gebäudebesitzern zu tragen sind.

§ 35. Auf den besonderen Reservefonds der Versicherungsanstalt haben die Gemeinden und sonstigen im § 32 bezeichneten Verbände rücksichtlich der aus der Bestimmung des § 23 lit. b ihnen erwachsenden Lasten keinen Anspruch.

§ 36. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen gleich. Soweit den Gemeinden aus diesem Gesetze Rechte oder Verbindlichkeiten erwachsen, tritt an die Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.

Digitized by Google

IV. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Untersuchung. Entschädigung.

§ 37. Auf die Anzeige und Untersuchung der Unfälle, auf die Feststellung, Auszahlung und Pfändung der Entschädigungen sowie auf die Liquidationen der Postverwaltungen finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 98 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Verpflichtung zur Einreichung von Lohn- und Gehaltsnachweisungen (§ 74 a. a. O.) erstreckt sich auch auf Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind.

Erstattung der Vorschüsse.

§ 38. Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Theil der von den Central-Postbehörden liquidirten Beträge der Berufsgenossenschaft, und welcher Theil der Versicherungsanstalt zur Last fällt.

Der erstere Theil ist aus den verfügbaren Mitteln der Berufsgenossenschaft zu entnehmen. Gleichzeitig ist nach den Bestimmungen des § 13 der Capitalwerth der im vergangenen Rechnungsjahre neu entstandenen, der Berufsgenossenschaft erwachsenen Lasten zu berechnen und unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 50, 51 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etwa vorliegenden besonderen Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab und unter Verrechnung der erhobenen Vorschüsse (§ 13) von den Mitgliedern einzuziehen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 99 Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 100 bis 102 a. a. O. Anwendung.

Der der Versicherungsanstalt zur Last fallende Theil ist, soweit er durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im § 23 lit. a bezeichneten Art ereignet haben, aus den verfügbaren Beständen an Prämien zu entnehmen. Soweit der Betrag aber durch Unfälle verursacht ist, die sich bei Bauarbeiten der im § 23 lit. b bezeichneten Art ereignet haben, ist derselbe nach dem im § 32 festgesetzten Maßstab auf die im Bezirke der Berufsgenossenschaft belegenen Gemeinden, weiteren Communalverbände oder Vereinigungen von Gemeinden, welche an die Stelle der Gemeinden gesetzt sind, umzulegen und von ihnen einzuziehen. Denselben ist zu diesem Zwecke ein Auszug aus der aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Betrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Gemeinden ꝛc. in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Den Gemeinden ꝛc. stehen gegen die Feststellung ihrer Beiträge, unbeschadet der Verpflichtung zur sofortigen Zahlung, die im § 102 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes angegebenen Rechtsmittel zu; die Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn sich dieselbe

Digitized by Google

entweder auf Rechenfehler oder auf Irrthümer bei Ansatz der Bevölkerungsziffer gründet.

§ 39. Die Bestimmungen der §§ 103 bis 106 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes über die Einziehung, Verjährung und Abführung der Beiträge sowie der §§ 107 bis 111 a. a. O. über die Vermögensverwaltung finden, und zwar auch auf Prämienbeträge, entsprechende Anwendung.

V. Unfallverhütung. Beaufsichtigung.

Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft.

§ 40. Die Bestimmungen der §§ 112 bis 124 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Unfallverhütungsvorschriften können auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer erlassen werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in deren Bezirke Bauarbeiten ausführen.

   In den Unfallverhütungsvorschriften, welche auf derartige Bauarbeiten Anwendung finden sollen, sind für die Zuwiderhandelnden Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten der im § 23 lit. b bezeichneten Art handelt, Geldstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen. Die Vorschriften sind von der höheren Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

2. Die Berechtigung der Genossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe und die Verpflichtungen der Unternehmer wegen Gestattung des Zutritts zu den Betriebsstätten und wegen Vorlegung ihrer Bücher und Nachweisungen erstrecken sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in deren Bezirke Bauarbeiten ausführen.

Reichs-Versicherungsamt. Landes-Versicherungsämter.

§ 41. Wegen der Zuständigkeit des Reichs-Versicherungsamts und der Landes-Versicherungsämter bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 125 bis 127 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

Soweit hiernach ein Landes-Versicherungsamt zur Beaufsichtigung der Genossenschaft und zur Entscheidung der im Bezirke derselben vorkommenden Streitigkeiten befugt ist, gehen die im § 26 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sowie in den §§ 13, 19, 22, 26 bis 28, 32, 33, 38, 42 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Digitized by Google

VI. Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Communalverbänden und Corporationen.

Ausführungsbehörden.

§ 42. Für Bauarbeiten des Reichs, eines Bundesstaats, eines nach den Bestimmungen des § 6 Ziff. 3 für leistungsfähig erklärten Verbandes oder einer anderen öffentlichen Corporation, bei welchen nach § 6 Ziff. 2, 3 bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich, der betreffende Bundesstaat, der betreffende Verband oder die Corporation tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen von dem Reichskanzler, im Uebrigen von der Landes-Centralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet sind.

Versicherung durch das Reich ꝛc.

§ 43. Soweit das Reich oder ein Bundesstaat, ein Communalverband oder eine andere öffentliche Corporation an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt (§ 6 Ziff. 2, 3), finden die §§ 12 bis 36, 38, 40 dieses Gesetzes sowie die §§ 74, 103 bis 105, 106 Abs. 2, 3, §§ 107 bis 110, 125, 126, 146 bis 151 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung. Dagegen sind die Bestimmungen der §§ 130 bis 133 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

VII. Schluß- und Strafbestimmungen.

Erstreckung auf andere Gesetze über Unfallversicherung.

§ 44. Die Bestimmungen der §§ 8, 12 Abs. 2, §§ 18 bis 36, 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1, 3, §§ 39 bis 41, 45 finden bei den im Geltungsbereiche des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes errichteten Berufsgenossenschaften für Baugewerbetreibende gleichfalls entsprechende Anwendung.

Haftpflicht ꝛc. Strafbestimmungen. Zustellungen.

§ 45. Für Arbeiter, welche bei Bauarbeiten der im § 6 Ziff. 4 Abs. 1 bezeichneten Art beschäftigt, aber nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, bleiben die auf die gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle vorbehalten.

Digitized by Google

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 135, 139 bis 155 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung, die Strafbestimmungen insbesondere auch bezüglich der Einreichung und Richtigkeit der für die Berechnung der Prämien maßgebenden Nachweisungen (§ 24).

§ 46. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, oder dadurch herbeigeführt haben, daß sie bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verstießen, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Krankenversicherungsgesetzes von den Communalverbänden (§ 25 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 10 Abs. 2, 5 dieses Gesetzes) oder Krankencassen gemacht worden sind. Dieselben Personen haften der Genossenschaft für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil. Ist der Unfall durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt, so ist die Genossenschaftsversammlung befugt, von der Verfolgung des Anspruchs abzusehen. Durch Statut kann diese Befugniß auf den Vorstand übertragen werden.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Actiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Capitalwerth gefordert werden.

§ 47. Will der Vorstand den Ersatzanspruch aus § 46 Abs. 1 Satz 3 geltend machen, so hat er den Beschluß dem Ersatzpflichtigen schriftlich mitzutheilen. Der Ersatzpflichtige kann hiergegen die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anrufen.

Die Klage darf nicht vor Ablauf eines Monats nach der Zustellung dieser Mittheilung und nur dann angestellt werden, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Beschlußfassung seitens des Ersatzpflichtigen angerufen ist. Ist letzteres der Fall, so ist die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung abzuwarten.

§ 48. Der Anspruch (§ 46 Abs. 1 Satz 1) verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist, im Uebrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle. Die Anrufung der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung (§ 47 Abs. 1) unterbricht die Verjährung.

Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Betrag Entschädigung zu gewähren ist.

Digitized by Google

Zu Abschnitt VIII. Staatsabgaben, S. 891.

I. Gewerbsteuergesetz
vom 25. August 1876 (die Erwerbsteuer betr.,

Ges.- und Verord.-Bl. Nr. XXXVII, S. 271, in der durch das Einkommensteuergesetz v. 20. Juni 1884 (s. u.), die Gesetze v. 26. April 1886, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XX, S. 169, 6. Mai 1892, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. XI, S. 119, 9. August 1900, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. XXXVI, S. 877, und das Gesetz vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betr., (s. u.) bewirkten Fassung.)

Art. 1. (Gegenstand der Besteuerung.) Der Gewerbsteuer unterliegt das Betriebscapital der im Großherzogthum betriebenen gewerblichen Unternehmungen.

Als gewerbliche Unternehmung gilt auch der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Ein Gewerbe gilt als im Großherzogthum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz außerhalb des Großherzogthums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Großherzogthum betrieben.

Art. 2. (Steuerbefreiungen.) Vom Beizug zur Gewerbsteuer bleiben frei:

1. die vom Staate im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen;
2. die Reichsbank und ihre Zweiganstalten;
3. der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft einschließlich des Handels mit Producten von eigenen oder gepachteten Grundstücken, sowie mit den davon ernährten Thieren und deren Erzeugnissen, sei es, daß das Product roh oder in einem anderen Zustande verkauft wird, der in dem Kreise des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs liegt;
4. Vorschuß- und Creditvereine, deren Betriebscapital (Art. 7) die Höhe von 50000 ℳ nicht erreicht, ferner Vereine, die ausschließlich den gemeinschaftlichen Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse der Vereinsmitglieder oder den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebes für die Vereinsmitglieder oder die gemeinschaftliche Beschaffung und Benutzung landwirthschaftlicher Gebrauchsgegenstände durch die Vereinsmitglieder bezwecken;

5. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften.

[Art. 3 und 4 sind weggefallen.]

Art. 5. (Ermittelung und Festsetzung des steuerbaren Betriebscapitals.) Die Veranlagung zur Gewerbsteuer geschieht beim jährlichen Steuer-Ab- und -Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Art. 17 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Art. 20 Steuererklärungen unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuercommissärs schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgegeben, erfolgt nach Maßgabe des § 13 jenes Gesetzes.

[Artikel 6 ist weggefallen.]

Art. 7. (Bestandtheile des Betriebscapitals.) Das Betriebscapital umfaßt die sämmtlichen dem betreffenden Gewerbsbetrieb gewidmeten Gegenstände mit Ausnahme jener, welche der Grund- und Häusersteuer unterliegen oder außerhalb des Landes sich befinden und daselbst besteuert sind.

Insbesondere sind hierher zu rechnen:

1. die Wasserkräfte, welche für ein Gewerbe benützt werden;
2. die ständigen, zur Führung eines Geschäftes an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen vorhandenen Einrichtungen, jene jedoch ausgeschlossen, welche sich in Gebäuden befinden und als ihrer Natur nach unbeweglich nach Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1866 (Regierungsblatt Nr. XXX, Seite 147), die neue Katastrirung der Gebäude im Großherzogthum betreffend, beim Steueranschlag der Gebäude zu berücksichtigen sind;
3. die Vorräthe zum Verkauf bestimmter Waaren, sowie zum Gewerbsbetrieb dienender Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;
4. die zum Gewerbsbetrieb verwendeten Thiere und Futtervorräthe für dieselben;
5. die zum Geschäftsbetrieb dienenden Vorräthe an baarem Geld, Gold und Silber in Barren, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, verzinslichen und unverzinslichen Werthpapieren, ferner die vom Geschäftsbetrieb herrührenden Activausstände einschließlich der im Contocorrent laufenden Guthaben; soweit die Summe aller dieser Werthe die Summe der aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden übersteigt;
6. die einzelnen Gewerbtreibenden zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen.

Art. 7a. Die nicht nach Art. 2 Ziff. 4 befreiten Vorschuß- und Creditvereine werden nur mit der Hälfte ihres Betriebscapitals zur Gewerbsteuer herangezogen.

Art. 8. (Steueranschlag des Betriebscapitals.) Der Steueranschlag des Betriebscapitals besteht im mittleren Werthe der nach mittlerem Jahresstande angenommenen Betriebscapitalien.

Dabei kommen Betriebscapitalien unter 700 Mark nicht in Betracht und höhere Betriebscapitalien werden, sofern sie nicht bereits auf eine

durch Hundert theilbare Summe lauten, stets auf die nächst niedere in dieser Weise theilbare Zahl abgerundet.

Bei Assecuranzunternehmungen wird das Betriebscapital der Bruttoeinnahme an Prämien gleichgestellt, welche für Versicherungen im Lande nach mittlerem Stande jährlich bezogen wird.

Art. 9. Bei gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist das steuerbare Betriebscapital jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach der letzten vor der rechtzeitigen Feststellung (dem Ab- und Zuschreiben) aufgestellten Inventur und Bilanz berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebscapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

[Art. 10 bis 13 sind weggefallen.]

[Art. 14. (Besteuerung der Wanderlagerbesitzer.) Aufgehoben.]

Art. 15. (Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.) Die Steuerpflicht eines Gewerbsteuerpflichtigen beginnt in jedem Steuerdistrict (Gemarkung) stets mit dem ersten Tag des auf den Anfang eines in dem betreffenden District steuerbaren Geschäftsbetriebs folgenden Kalendermonats und endigt mit dem letzten Tage desjenigen Kalendermonats, in welchem der steuerbare Gewerbsbetrieb aufhört.

Art. 16. (Erhöhung und Verminderung der Besteuerung.) Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Gewerbsteuer Veranlagten tritt ein, wenn sich nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am ersten April eines Jahres das steuerbare Betriebscapital der in einem und demselben Steuerdistrict zu veranlagenden Gewerbsunternehmungen des Pflichtigen gegenüber dem veranlagten Betriebscapital derart erhöht oder vermindert hat, daß sich gemäß Art. 8 ein höherer oder niedrigerer Steueranschlag ergibt, vorausgesetzt, daß die Erhöhung des Steueranschlags nicht unter 5 Procent des seitherigen Betriebscapitalanschlags und auch nicht unter 700 Mark beträgt.

Die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfang des auf den bezüglichen ersten April nächstfolgenden Kalenderjahres, sofern jedoch das Steuercapital sich um mehr als 25 Procent erhöht oder mindert, vom Anfang des Monats an, seit welchem, nach dem Stand der Verhältnisse am ersten des Monats berechnet, die Erhöhung oder Minderung des steuerbaren Betriebscapitals im vollen Umfang und in nachhaltiger Weise andauert.

Art. 17. (Ort der Steueranlage.) Jede gewerbliche Unternehmung hat in demjenigen Steuerdistrict (Gemarkung) in Steueranlage zu kommen, in welchem dieselbe betrieben wird.

Wer eine und dieselbe gewerbliche Unternehmung in mehreren Steuerdistricten (Gemarkungen) betreibt, ist — sofern in den einzelnen Gemarkungen eine besondere, (wenn gleich der gemeinsamen Oberleitung untergeordnete) Geschäftsleitung besteht, — in jeder Gemarkung, in welcher dies der Fall ist, nach dem Umfang des dort betriebenen Theils der Unternehmung zu veranlagen. Außerhalb der Gemarkung der Hauptniederlassung befindliche Zweigniederlassungen oder Filialen sind hiernach für sich zu katastriren. Andernfalls, d. h. bei einheitlicher Geschäftsleitung geschieht die Veranlagung:

a) wenn eine auf eine Gemarkung beschränkte Anlage für den Betrieb der Unternehmung vorhanden ist, in der Gemarkung, auf welcher sich diese Anlage befindet;
b) wenn die Gewerbsanlage sich auf mehrere Gemarkungen erstreckt oder auf mehreren Gemarkungen getrennte Gewerbeanlagen vorhanden sind: in derjenigen Gemarkung, in welcher sich der dem Werthe nach größere Theil der Gewerbsanlage, beziehungsweise Anlagen befindet;
c) wenn das Unternehmen ohne gewerbliche Anlage betrieben wird: am Geschäftssitz, in Ermangelung eines solchen am Wohnsitz des Unternehmers, beziehungsweise (in zweiter Reihe) des Geschäftsführers.

Art. 18. (Person des Steuerpflichtigen.) Das Steuercapital ist dem Unternehmer in Ansatz zu bringen.

Es haftet jedoch der bestellte Geschäftsführer, Factor, Verwalter oder sonstige Geschäftsvertreter als Selbstschuldner für die dem Unternehmer angesetzte Steuer und für die etwaigen auf Grund gegenwärtigen Gesetzes gegen denselben erkannten Geldstrafen.

Bei ausländischen Versicherungsgesellschaften, welche, ohne einen Hauptagenten im Lande zu besitzen, daselbst Geschäfte treiben, ist die Steuerverwaltung berechtigt, einen ansässigen Unteragenten als Vertreter der Gesellschaft für deren gesammte Thätigkeit im Inlande zu behandeln.

Art. 19. (Fortsetzung.) Treiben mehrere Personen ein Gewerbe in Gesellschaft, so ist das Steuercapital hierfür und zwar auf den Namen (die Firma) der Gesellschaft gerade so anzusetzen, wie wenn das Geschäft nur von einer Person geführt würde. Es haften aber sämmtliche im Geschäft mitarbeitenden Theilhaber und beziehungsweise die Geschäftsführer als Selbstschuldner für die der Gesellschaft angesetzte Steuer, sowie für die etwaigen auf Grund gegenwärtigen Gesetzes gegen dieselbe erkannten Geldstrafen.

Art. 20. (Erstmalige Anmeldung einer Gewerbsunternehmung.) Gewerbsunternehmer, die in einer Gemarkung erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder gewerbsteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit vom Beginne der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Steuer-Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuercommissär entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuercommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnsitz vorzuladen und sie vorläufig zur Gewerbsteuer zu veranlagen.

Die Steuererklärung muß enthalten:
1. Name, Firma, Wohnung;
2. die Angabe der betriebenen Gewerbsunternehmungen, auch derjenigen, deren Betrieb inzwischen bereits wieder aufgegeben worden sein sollte;
3. den Zeitpunkt des Beginns der fraglichen Geschäfte, bezw. des Aufzugs an dem betreffenden Ort;

4. den mittleren Werth des in den einzelnen Gewerbsunternehmungen angelegten Betriebscapitals nach dem mittleren Jahresstande.

[Art. 21. Aufgehoben.]

Art. 22. (Anmeldung der Betriebscapitalvermehrungen.) Außerdem haben diejenigen Gewerbsunternehmer, deren steuerbares Betriebscapital den ihrer Steueranlage zu Grunde gelegten Betriebscapitals-Anschlag derart übersteigt, daß gemäß Art. 16 eine erhöhte Besteuerung einzutreten hat, beim nächstfolgenden Ab- und Zuschreiben vor dem Steuercommissär oder dem Schatzungsrathe entweder schriftlich nach bestimmtem Formular oder mündlich die in Art. 20 Ziff. 1, 2 und 4 bezeichneten Angaben zu machen.

[Art. 23. (Anmeldung und Versteuerung der Wanderlager.) Aufgehoben.]

Art. 24. (Veranlagung größerer Fabrikanlagen.) Zur Erzielung einer gleichmäßigen Veranlagung größerer Fabrikanlagen wird die Steuerverwaltung entweder für das ganze Land oder für einzelne Landestheile besondere Sachkundige bestimmen, deren Gutachten von dem Schatzungsrathe, sofern er nicht wesentliche Bedenken findet, bei Bemessung der Steueranlage der betreffenden Unternehmungen zu beachten ist.

[Art. 25—29. Aufgehoben.]

Art. 30. (Gesuche um Steuerverminderung und Entfernung aus dem Kataster.) Gesuche um Minderung der Steueranlage, sowie um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen (Art. 15 und 16) sind jeweils beim Ab- und Zuschreiben vor dem Steuercommissär oder Schatzungsrath vorzubringen.

[Art. 31—33. Aufgehoben.]

Art. 34. (Voraussetzungen der Strafbarkeit. Betrag der Strafe. Steuernachtrag.) Wer die in Art. 20 Ziff. 1—4, Art. 22 vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Schatzungsrathe zur Abgabe der Anmeldungen in den Fällen der Art. 20 und 22 anberaumten Frist oder die in Art. 20 und 22 bezeichneten Angaben in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt, wenn in Folge davon keine Steuer oder zu wenig an Steuer in Ansatz gebracht wurde, neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten noch nicht verjährten Steuer in eine dem vierfachen Betrage der in den letzten drei Jahren nicht oder zu wenig angesetzten Steuer gleichkommende Strafe oder, wenn dieser Steuerbetrag nicht ermittelt werden kann, in eine Strafe bis zu 3000 Mark.

Die Festsetzung der in den vorstehenden Fällen sich ergebenden Steuer- und Taxnachträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei (soweit es sich um Steuernachträge handelt) an die Stelle des Schatzungsrathes tritt.

Digitized by Google

Art. 35. (Ordnungsstafen und Straflosigkeit.) Wird dargethan, daß die Unterlassung, beziehungsweise nicht rechtzeitige Erstattung der vorgeschriebenen Anmeldungen, Anzeigen und Angaben oder die Unrichtigkeit der bezüglichen Angaben nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig angesetzten Steuer an Stelle der im vorstehenden Artikel angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Gewerbsteuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht [ausgenommen die Fälle des Art. 33 Abs. 2, welche nur den dort angedrohten Rechtsnachtheilen unterworfen sind].

Wird die unterlassene Anmeldung, Anzeige oder Angabe oder die Entrichtung der Taxe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

Art. 36. (Verjährung der Strafverfolgung.) Die Verfolgung der in Art. 34 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in drei Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen, beziehungsweise vom Tage der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Art. 35 Abs. 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

Art. 37. (Steuerfuß.) Der auf die nach gegenwärtigem Gesetz gebildeten Steuercapitalien umzulegende Steuerfuß wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Art. 38. (Steuereinzug.) Die für ein Jahr schuldige Gewerbsteuer wird zu einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October fällig.

Steuernachträge, wozu auch die erst im Laufe des Jahres zum Ansatz kommenden Steuerbeträge für das laufende Jahr zählen, sind in ihrem vollen Betrage alsbald zu bezahlen.

Der Einzug der vom Steuercommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum im Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Abs. 1 bestimmten Termine.

Digitized by Google

II. Gesetz vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs betr.

(Ges.- und Verord.-Bl. 1899, Nr. XIII, S. 117, in der durch das Ges. v. 9. August 1900, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 2c. betr., Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XXXVI, S. 877, bewirkten Fassung.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. (Steuerpflicht.) Personen, welche im Großherzogthum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wozu nach der Gewerbeordnung und den bundesräthlichen Ausführungsbestimmungen ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, haben für die Ausübung dieses Gewerbebetriebs die Wandergewerbesteuer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu entrichten.

Die nach diesem Gesetze Steuerpflichtigen sind, insoweit sie der Wandergewerbesteuer unterliegen, von der Veranlagung zur Gewerb- und Einkommensteuer befreit.

§ 2. (Anmeldung des Betriebs und Festsetzung der Steuer.) Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe ausüben will, ist verpflichtet, dasselbe alljährlich vor Eröffnung des Betriebs behufs Entrichtung der Steuer bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden und hierbei die im Verordnungswege vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Die Vorschriften über die Festsetzung, die Erhebung und die Controle der Steuer werden im Verordnungswege erlassen.

§ 3. (Betrag der Steuer.) Die Wandergewerbesteuer ist nach dem anliegenden Tarif zu bemessen. Die Festsetzung derselben erfolgt für das Kalenderjahr, bei Wanderlagern jedoch für je sieben Tage.

Betreibt der Steuerpflichtige mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem derselben besonders zur Steuer heranzuziehen. Fällt jedoch der Betrieb unter verschiedene Abtheilungen der nämlichen Tarifnummer, so kommt nur der Steuersatz der höheren Abtheilung zur Anwendung.

Der Betrag der Steuer wird innerhalb des im Tarif gegebenen Rahmens nach der Art, dem Umfang und der muthmaßlichen Einträglichkeit des Gewerbebetriebs bemessen.

Sofern ein Steuerpflichtiger nachgewiesenermaßen das Wandergewerbe auf Rechnung eines Dritten ausübt, welcher der inländischen Gewerbe- und Einkommenbesteuerung hiefür unterliegt, so ist hierauf bei Bemessung der Höhe der Wandergewerbesteuer Rücksicht zu nehmen.

§ 4. (Entrichtung der Steuer.) Die Wandergewerbesteuer ist in dem ganzen angesetzten Betrage vor Beginn des Betriebs zu entrichten.

Steuerpflichtigen, welche im Großherzogthum ihre Hauptniederlassung haben, kann auf Ansuchen die Entrichtung der Steuer in der

Digitized by Google

Weise gewährt werden, daß ein Viertel derselben vor Beginn des Betriebs und, falls sie den Betrieb über diese Termine fortsetzen wollen, je ein Viertel auf 1. April, 1. Juli und 1. October des betreffenden Jahres zu zahlen ist. Wird in diesem Falle eine Rate nicht rechtzeitig einbezahlt, so ist bis zu deren nachträglicher Entrichtung die Ausübung des Gewerbebetriebs nicht zulässig.

§ 5. (Rückerstattung der Steuer.) Im Falle der Abstandnahme vom Beginn des Gewerbebetriebs, sowie in den Fällen einer Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung desselben findet eine Rückerstattung der bezahlten Steuer nicht statt.

Ist jedoch nachgewiesenermaßen wegen von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebs unterblieben oder der Betrieb eingestellt worden, so wird die Steuer ersteren Falls ganz, im letzteren Falle in dem auf die Zeit von der Einbringung des Rückerstattungsgesuchs bis zum Jahresschlusse entfallenden Betrage der Jahressteuer rückerstattet.

Wird von der Wittwe oder dem Abkömmlinge eines verstorbenen Inhabers des Wandergewerbscheines dessen Gewerbebetrieb in der bisherigen Art und Weise fortgesetzt, so ist eine neue Steuer für die Zeit nicht zu erheben, für welche der Verstorbene die Wandergewerbsteuer entrichtet hatte.

§ 6. (Anzeige von Betriebsveränderungen.) Will der Steuerpflichtige im Laufe des Kalenderjahres seinen Gewerbebetrieb in der Weise ändern, daß derselbe unter eine andere Tarifabtheilung mit höherem Steuersatz fällt, oder will er weitere Hilfspersonen in demselben verwenden oder weitere Gesellschaftsmitglieder aufnehmen, so ist er verpflichtet, dies vorher bei der zuständigen Steuerbehörde anzumelden, welche sodann den Mehrbetrag der Abgabe festsetzt. Dieser Mehrbetrag ist in allen Fällen vor Beginn des erweiterten Geschäftsbetriebs zu entrichten.

§ 7. (Verpflichtung zur Mitführung der Bescheinigung.) Die Bescheinigung über die Entrichtung der Wandergewerbsteuer hat der Gewerbetreibende während der Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen.

§ 8. (Begriff der Wanderlager.) Wanderlager (Tarif Nr. 3) sind solche Unternehmungen, in welchen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waaren — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — feilgeboten werden.

Durch die Verlegung des Wohnsitzes an den Betriebsort oder durch die polizeiliche Anmeldung des Betriebs als stehenden Gewerbes (§ 14 Gewerbeordnung) wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Wandergewerbsteuer nicht befreit, wenn die obwaltenden Umstände erkennen lassen, daß die Verlegung des Wohnsitzes oder die polizeiliche Anmeldung zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebs erfolgt ist.

Handelsgewerbe für den Kleinverkauf in stehenden Lagern, bei welchen die gewerbliche Niederlassung und die Wiedereinstellung des Betriebs innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten erfolgt, sind nachträglich wie Wanderlager zu besteuern, es sei denn, daß die Einstellung des Betriebs durch von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Verhältnisse veranlaßt worden wäre.

Den Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager unterliegt auch das Feilbieten eines Waarenlagers durch Auctionatoren an deren Wohnort, gleichviel ob die Waaren für auswärtige oder im Ort angesessene Auftraggeber oder auf eigene Rechnung feilgeboten werden. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände fällt nicht unter diese Bestimmung.

§ 9. Als Wanderlager gelten nicht:

a) der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten Ausstellungen;

b) der Verkauf von gepfändeten Waaren durch Pfändungsbeamte (Gerichtsvollzieher), sofern nicht die Form der Zwangsvollstreckung lediglich zur Umgehung der Besteuerung nach diesem Gesetze gewählt worden ist. In dem letzteren Falle ist sowohl der Gläubiger als der Schuldner zur Anmeldung und richtigen Versteuerung des Betriebes verpflichtet.

§ 10. (Besondere Vorschriften über die Besteuerung der Wanderlager.) Wanderlager sind für jede Verkaufsstelle, auch wenn mehrere derselben innerhalb des gleichen Orts gelegen sind, gesondert zur Versteuerung heranzuziehen.

Die Anmeldung zur Steuer hat für jede Verkaufsstelle nicht nur vor Beginn des Geschäftsbetriebs, sondern, wenn derselbe über die angemeldete Dauer fortgesetzt wird, auch vor Ablauf des Zeitabschnitts, für welchen die Steuer entrichtet war, zu erfolgen. Die angesetzte Steuer ist in allen Fällen vor dem Beginne, beziehungsweise der Fortsetzung des Betriebs in ihrem ganzen Betrage zu entrichten; § 5 findet auch auf Wanderlager finngemäße Anwendung.

Ergänzungen des Waarenvorraths während des Zeitraums, für welchen die Steuer entrichtet ist, sind gleichfalls umgehend anzumelden. Ein hierauf etwa festgesetzter Mehrbetrag der Steuer ist sofort nach der Anforderung zu bezahlen.

Der Steuerverwaltung steht es zu, den Verkaufswerth der Waarenvorräthe durch Sachverständige schätzen zu lassen und die Abgabe nach dem abgeschätzten Werth anzusetzen. Die Kosten der Schätzung fallen dem Inhaber des Wanderlagers zur Last, wenn der geschätzte Werth den angemeldeten um 10 Procent oder mehr übersteigt.

§ 11. (Rechtsmittel gegen den Steueransatz.) Gegen den Ansatz der Wandergewerbesteuer steht dem Steuerpflichtigen binnen 14 Tagen nach Eröffnung der Festsetzung die Beschwerde an die Steuerdirection und gegen deren Entscheidung die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, zu.

Die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof kann nicht darauf gestützt werden, daß die Steuerbehörde bei Festsetzung der Steuer von dem ihr eingeräumten Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht habe.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Steuerentrichtung haben die Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung.

§ 12. (Strafbestimmungen.) Wer einen der Wandergewerbesteuer unterliegenden Gewerbebetrieb vor Entrichtung der für diesen Betrieb schuldigen Steuer beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der hinterzogenen Steuer in eine Defraudationsstrafe im doppelten Betrage dieser Steuer. Die Steuer wird in diesen Fällen nach dem Höchstbetrage des im Tarif unter Nr. 1 und 2 festgesetzten regelmäßigen Steuersatzes berechnet.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben Nachzahlung der Abgabe an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk.

§ 13. Einer Ordnungsstrafe unterliegt ferner, und zwar:

a) bis zu 500 Mk.: wer bei den vorgeschriebenen Anmeldungen (§§ 2, 6 und 10) unvollständige oder unrichtige Angaben macht, ohne daß ein Fall des § 12 vorliegt;

b) bis zu 150 Mk.: wer den nicht mit besonderer Strafe bedrohten Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 14. (Beschlagnahme der Waaren.) Die zum Wandergewerbebetriebe mitgeführten Gegenstände können, soweit es zur Sicherheit der Steuer, der Strafe und der Kosten erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 15. (Verjährung der Strafverfolgung.) Die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt in den Fällen des § 12 Abs. 1 in drei Jahren, in den übrigen Fällen in einem Jahre.

§ 16. (Haftbarkeit Dritter.) Wer für seine Rechnung mit der Ausübung eines Wandergewerbes eine dritte Person beauftragt, hat für die durch die Zuwiderhandlungen des Beauftragten gemäß §§ 12 und 13 verwirkten Geldstrafen sowie für die Kosten des Verfahrens und die Nachzahlung der Steuer zu haften.

§ 17. (Antheil der Gemeinden.) Von dem Erträgnisse der im Lauf des Kalenderjahres erhobenen Wandergewerbesteuer und der wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz vollzogenen Geldstrafen sind 30 Procent der Casse desjenigen Kreisverbandes, innerhalb dessen die Steuer erhoben, beziehungsweise die Geldstrafen erkannt worden sind, zu überweisen und von den nach § 43 des Verwaltungsgesetzes auf die Gemeinden des Kreises auszuschlagenden Umlagen in Abzug zu bringen.

§ 18. (Schlußbestimmungen.) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Reichsausländer, welche ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum haben, daselbst aber eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer und der Einträglichkeit dieser Thätigkeit festzusetzenden Steuertaxe zu belegen, sofern dieselben weder nach diesem Gesetze, noch nach dem Gewerb- oder Einkommensteuergesetze der Besteuerung unterliegen und deren Heimathsstaat Inländer in einem ähnlichen Falle der Besteuerung unterwirft.

Personen, welche im Großherzogthum gewerbliche Leistungen anbieten, ausführen oder ausführen lassen, ohne daselbst eine gewerbliche

Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, können, sofern sie der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer des Geschäftsbetriebs festzusetzenden Steuertaxe belegt werden.

Wer einen zur Entrichtung der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Steuertaxe verpflichtenden Gewerbebetrieb vor Bezahlung dieser Taxe beginnt oder fortsetzt, verfällt neben Nachzahlung der noch nicht verjährten Taxbeträge in eine Defraudationsstrafe im vierfachen Betrage der hinterzogenen Taxe.

Wird dargethan, daß die Entrichtung der Steuertaxe nur aus Versehen unterblieb, so tritt neben deren Nachzahlung an Stelle der Defraudationsstrafe eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark, welche jedoch den Betrag der ersten Strafe nicht übersteigen darf.

Die Strafverfolgung verjährt im Falle des Abs. 3 in drei Jahren, im Falle des Abs. 4 in einem Jahre.

§ 19. Der Tag der Einführung dieses Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Auf diesen Zeitpunkt treten Art. 14 und 23 des Gewerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1886 (Ges.- und Verord.-Bl. S. 169) außer Kraft. [Art. 17 Abs. 3 u. 4*) des Gewerbsteuergesetzes, sowie Art. 7*) des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 321) finden von da ab nur noch auf solche Personen Anwendung, welche der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen.]

Die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von dem Ministerium der Finanzen im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern erlassen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. Mai 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Hierzu siehe:

Vollz.V.O. d. Finanzmin. v. 12. Juni 1899, Ges.- u. Verord.-Bl. Nr. XX, S. 186.

*) Aufgehoben bezw. abgeändert.

Tarif
für die
Besteuerung der Wandergewerbe.

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	Berechnung der Steuer
1	**Hausirgewerbe und Handlungsreisende.**		
	Abtheilung A.		
	Handel mit Pferden, Rindvieh und Schweinen	30–600 ℳ	Für das Kalenderjahr. Für jede Hilfsperson ist $^1/_3$ des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen.
	Abtheilung B.		
	Handel mit Kurz- und Galanteriewaaren, mit Tuchwaaren (auch Teppichen, fertigen Kleidern und Kleidungsstücken) von Baumwolle, Wolle, Leinen oder Seide, mit Vorhängen, mit Spitzen, mit Wachstuch und Schuhwaaren, mit Mützen, Hüten und Kürschnerwaaren, mit Elfenbein-, Glas-, Porzellan- und Lederwaaren, mit emaillirtem Geschirr, mit Schirmen, Spazierstöcken und feinen Drechslerwaaren, mit Colonial- und Specereiwaaren, mit Tabak, Cigarren und Cigaretten, mit Druckschriften, Papier- und Schreibmaterialien, mit Gemälden und Bildern aller Art. Anbieten gewerblicher Leistungen von größerem Umfange oder besserer Art, insbesondere solcher, die eine technische Fertigkeit voraussetzen, wie Photographiren. Handlungsreisende, welche eines Wandergewerbescheins bedürfen, unterliegen dem gleichen Steuersatze mit der Maßgabe, daß die Steuer bis auf den Betrag von 400 ℳ erhöht	12–180 ℳ	

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	Berechnung der Steuer
	werden kann, wenn der Betrieb von einer besonders hohen Einträglichkeit ist. Unter den Steuersatz von 30 ℳ darf nur in den Fällen des § 3 Abs. 4 des Gesetzes heruntergegangen werden.	12–180 ℳ	Für das Kalenderjahr. Für jede Hilfsperson ist $^1/_3$ des einfachen Satzes in Anrechnung zu bringen.
	Abtheilung C.		
	Alle sonstigen Hausirgewerbe .	3–36 ℳ	
	Zu Tarifnummer 1 können Ausnahmesätze bewilligt werden: a. wenn der Steuerpflichtige durch Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder hohes Alter in der Ausübung des Gewerbebetriebs erheblich gehindert ist; b. wenn der Steuerpflichtige lediglich Erzeugnisse der inländischen (badischen) Hausindustrie feilbietet, welche nachweislich von ihm, von seiner Familie oder von Angehörigen seines Wohnortes gefertigt sind; c. wenn der Betrieb eines bedürftigen Steuerpflichtigen nur von einer geringen räumlichen Ausdehnung ist oder nur kurze Zeit im Jahr betrieben wird; und zwar:		
	für die Fälle der Abtheilung B	3, 6 od. 9 ℳ	Für das Kalenderjahr, zuzüglich $^1/_3$ des Satzes für jede Hilfsperson.
	für die Fälle der Abtheilung C	1 oder 2 ℳ	
	Jede Abtheilung der Ausnahmesätze gilt unter sich und im Verhältniß zu den Regelsätzen als besondere Abtheilung im Sinne des § 6 des Gesetzes. Auf Handlungsreisende finden die Ausnahmesätze keine Anwendung.		

Digitized by Google

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz	Berechnung der Steuer
2	**Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.**		Für das Kalenderjahr. Für den Geschäftsleiter ist der Satz im vollen Betrage, für jedes weitere Gesellschaftsmitglied, mag es als solches im gemeinsamen Wandergewerbeschein aufgeführt sein oder einen besonderen Wandergewerbeschein führen, sowie für jede Hilfsperson zu $^{1}/_{2}$ in Anrechnung zu bringen.
	Abtheilung A.		
	Der Betrieb größerer Kunstreiter-, Seiltänzer- und Gymnastikergesellschaften, größerer Menagerien und sonstiger größerer Schaubuden	12—120 *M*	
	Abtheilung B.		
	Die übrigen Fälle des § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung . .	3—36 *M*	
3	**Wanderlager.**		Für je 7 Tage und weniger des Betriebs (den Tag des Beginns voll gerechnet) und für je 10000 *M* und weniger Gesammtwerth der innerhalb dieser Zeit zum Verkauf bestimmten Waaren.
	In Städten von mehr als 20000 Einwohnern	60 *M*	
	In Städten von 4000—20000 Einwohnern	45 *M*	
	In allen übrigen Orten . . .	30 *M*	

III. Gesetz vom 29. Juni 1874, die Capitalrentensteuer betr.,

(Ges.- und Verordn.-Bl. 1874, Nr. XXIX, S. 361, in der durch das Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884 (s. u.), sowie durch das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr. (s. Bd. I.) und die Reichs-Str.-Pr.-O. bewirkten, in Ges.- und Verordn.-Bl. 1886, Nr. VII, S. 37, bekanntgemachten Fassung, mit den durch die Gesetze vom 6. Mai 1892, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XI, S. 119, 26. Juni 1894, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXI, S. 279, und 9. August 1900, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXVI, S. 877, bewirkten weiteren Aenderungen.)

Art. 1. Der Ertrag aus Capitalvermögen, sowie Renten und sonstige derartige Bezüge, soweit diese Erträgnisse nicht unmittelbar aus

Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) oder aus dem Betrieb einer gewerblichen Unternehmung herrühren oder ein Entgelt für (jetzige oder frühere) Arbeit, Dienstleistung und Berufsthätigkeit bilden, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Capitalrentensteuer.

Art. 2. Diese Steuer ist demnach im Allgemeinen zu entrichten von:

1. den Zinsen aus Anlehen des Deutschen Reiches, aus Schuldbriefen Deutscher und nicht Deutscher Staaten, Gemeinden und anderer öffentlicher Verbände, ferner

   den Zinsen sonstiger verzinslichen Capitalforderungen aus Darlehen, Kaufschillingen, Ablösungsbeträgen, Abrechnungs- und Contocorrentguthaben, Sparcasseguthaben, Dienst- und anderen Cautionen, Hinterlegungsgeldern, Gleichstellungsgeldern, und Vorschüssen, sowie von den Zinsen aus verzinslich gewordenen Zins- und anderen Ausständen;
2. den Zinsen, Renten und Dividenden aus Actien von Eisenbahn- Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen oder Handelsunternehmungen auf Actien, ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen im Großherzogthum oder anderswo der Gewerbsteuer unterliegt;
3. den Zinsen, welche durch Lotterie-Anlehensloose, verzinsliche wie unverzinsliche, bezogen werden und welche in unverzinslichen Kaufschillingszielern, discontirten Wechseln, Schatzscheinen und in anderen unverzinslichen Capitalforderungen mitbegriffen sind;
4. Erbrenten, Zeitrenten, Leibgedingen und sonstigen Rentengenüssen in Geld, Naturalien und Nutzungen (in Wohnung, Grundstücken u. s. w.), welche aus Versorgungs-, Wittwen-, Pensions- und anderen Cassen oder Anstalten ähnlicher Art gegen bestimmte Einlagen verabreicht werden, oder auf Stammgutsrechten, Nutzungsrechten und Dienstbarkeiten, belasteten oder unbelasteten Verträgen und letzten Willensverordnungen beruhen.

Art. 3. Landes- und sonstige Reichsangehörige — Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Gesellschaften einbegriffen — sind, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend (Beilage Nr. 22 zu dem Ges.- u. Verord.-Bl. von 1870 Nr. LXXI), ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, mit dem ganzen Betrag ihres nach Art. 2 steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges der Capitalrentensteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Capitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten herstammt.

Art. 4. Reichsausländer, welche ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, unterliegen der Capitalrentensteuer in demselben Umfange, wie die in Art. 3 genannten Pflichtigen.

Art. 5. Von der Capitalrentensteuer sind befreit:

1. der Staat;
2. Anstalten, welche vom Staate durch jährliche, nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende Zuschüsse unterstützt werden;

Digitized by Google

3. Anstalten, welche für Krankenverpflegung und Armenunterstützung, sowie öffentliche Anstalten, welche für den Unterricht bestimmt sind;
4. auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten zur Versicherung gegen Feuer-, Wasser-, Hagel- oder Viehschaden, oder gegen Schaden aus anderen Unglücksfällen; ferner auf Gegenseitigkeit gegründete Sterbecassen; endlich auf Gegenseitigkeit gegründete Sustentations- und Krankencassen von Arbeitern;
5. die Gemeindebürger und Wittwen bezüglich ihrer Bürgernutzungen:
6. Baupflichtige bezüglich der Erträgnisse aus Ablösungscapitalien für Zehntbaulasten;
7. Alle, deren steuerbare Zinsen und Renten nach Abzug etwaiger Schuldzinsen und Lasten (Art. 8) die Summe von 60 Mark (35 fl.) jährlich nicht übersteigen;
8. Wittwen, elternlose Minderjährige und erwerbsunfähige Personen, deren jährliches Einkommen 500 Mark nicht erreicht.

Art. 6. Sind die unter Ziff. 3 und 4 des Art. 5 genannten Anstalten mit anderen Anstalten verbunden, welche eine Steuerbefreiung nicht zu genießen haben, so bleiben die Zinsen- und Rentenbezüge nur soweit frei, als dieselben zu den gefreiten Zwecken dienen.

Hat Jemand, der auf die Steuerbefreiung unter Ziff. 7 des Art. 5 Anspruch macht, steuerbare Zinsen und Renten vom Vermögen seiner Ehefrau oder Kinder mitzugenießen, so kommen bei Bemessung seines Einkommens an steuerbaren Zinsen und Renten auch die der Ehefrau und Kinder mit in Betracht.

Art. 7. Wer bereits zur Capitalrentensteuer beigezogen ist, hat — falls der Jahresbetrag seiner steuerbaren Zinsen und Renten nach Abzug der hierzu geeigneten Schuldzinsen und Lasten (Art. 8) sich erhöht — aus dem hiernach sich ergebenden Zuwachs erst dann Steuer zu entrichten, wenn dieser Zuwachs den Betrag von 60 Mark (35 fl.) überschreitet.

Art. 8. Ist ein Steuerpflichtiger mit faust- oder unterpfändlich versicherten Capitalschulden, oder ist er mit Ablösungscapitalien von Zehnten, Zinsen und Gülten belastet, oder sind seinem steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuge privatrechtliche Lasten, welche nicht schon kraft Gesetzes damit verbunden sein würden, durch besonderen Titel auferlegt (wozu aber bei Stiftungen die etwa vom Stifter vorgeschriebenen Ausgaben für den eigenen Stiftungszweck nicht gehören), so kann er verlangen, daß der Geldbetrag an Schuldzinsen und Lasten von seinem Einkommen an Zinsen und Renten abgezogen und nur der alsdann noch übrige Rest des letzteren der Capitalrentensteuer unterworfen wird.

Als unterpfändlich versicherte Schulden werden nur solche berücksichtigt, für welche ein Eintrag im Grund- oder Pfandbuche besteht.

Die Gemeinden sind berechtigt, auch die Zinsen von Schulden, die nicht unterpfändlich versichert sind, von ihrem Einkommen an Zinsen und Renten abzuziehen.

Art. 9. Steuerpflichtig ist Der, welchem der Zinsen- und Rentenbezug zusteht.

Digitized by Google

Art. 10. Auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste, und Verwaltungskosten gegründete Spar- und Leihcassen, auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhende Vermögensverwaltungen mehrerer zu diesem Zweck vereinigter Personen, ferner Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, endlich auf Gegenseitigkeit gegründete Rentenversicherungsanstalten werden als solche nicht zur Capitalrentensteuer herangezogen.

Dagegen hat nach Art. 2 jeder Theilnehmer von seinen Bezügen aus der Anstalt, Genossenschaft oder Vermögensverwaltung die Capitalrentensteuer zu entrichten.

Art. 11. Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungs- und sonstige nicht nach Art. 5 Ziff. 4 befreite Versicherungs- oder Versorgungsanstalten, insoweit sie die Ansammlung und einstige Vertheilung von Capitalien zum Zweck haben, werden zur Capitalrentensteuer mit dem ganzen Ertrag der für diesen Zweck angelegten Capitalien beigezogen.

Dabei wird für den Ertrag des Theiles der bezeichneten Capitalien Befreiung von der Capitalrentensteuer gewährt, der den Versicherungssummen entspricht, die auf außerhalb Badens wohnende Versicherte entfallen.

Art. 12. Die Capitalrentensteuer ist — den Fall des gänzlichen Verlustes eines Zinsen- und Rentenbezuges oder des Aufhörens der Voraussetzungen der Art. 3 und 4 ausgenommen — stets für das volle mit dem Kalenderjahr übereinstimmende Steuerjahr, und zwar nach dem Jahresbetrag der steuerbaren Zinsen und Renten, wie sich solcher nach dem Stande des hierher gehörigen Vermögens auf den 1. April des betreffenden Jahres stellt, zu entrichten.

Art. 13. Die Steuerpflicht beginnt, wo Jemand erstmals zu einem steuerbaren Zinsen- oder Rentengenuß oder zu einem nach Art. 7 eine neue Steuerpflicht begründenden Zuwachs an steuerbarem Einkommen gelangt, oder wo der Grund einer nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Steuerbefreiung hinweggefallen ist, dann, wenn die entscheidende Thatsache vor dem 1. April eines Jahres oder auf diesen Tag eingetreten ist, mit dem betreffenden Jahre, sonst aber mit dem nächstfolgenden Jahre.

Wer durch Niederlassung im Großherzogthum steuerpflichtig wird (Art. 3 und 4), soll in allen Fällen erst vom nächsten Jahre an zur Capitalrentensteuer beigezogen werden.

Art. 14. Die Steuerpflicht erlischt da, wo ein Zinsen- und Rentenbezug eines Steuerpflichtigen gänzlich aufgehört hat, oder beim Wegfall der Voraussetzungen der Art. 3 und 4 mit dem 1. des Monats, in welchem diese Veränderungen eingetreten sind, in allen anderen Fällen rücksichtlich des ab- oder übergegangenen oder zu befreienden Betrags dann, wenn die bezügliche Aenderung vor dem 1. April eines Jahres oder auf letzteren Tag eingetreten ist, mit Beginn dieses, sonst aber erst mit jenem des nächstfolgenden Jahres.

Art. 15. Ungetheilte Erbschaftsmassen unterliegen, soferne nicht schon die Steuerpflicht des Erblassers für das laufende Jahr feststeht, und auch ein Rechtsnachfolger in den Bezug des Nachlasses noch nicht eingetreten ist, selbständig der Capitalrentensteuer.

Digitized by Google

Art. 16. Die Grundlage der Capitalrentensteuer bildet der ganze Jahresbetrag der Zinsen oder Renten aus den im Art. 2 bezeichneten Einkommensquellen nach Abzug des Jahresbetrags der im Art. 8 angeführten Schuldzinsen und Lasten.

Bei Lotterieanlehensloosen werden als steuerbares Zinserträgniß ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 Procent des Nennwerths der Looſe angenommen.

Bei unverzinslichen Zielern und anderen unverzinslichen Capitalforderungen, in welchen Zinsen mit inbegriffen sind, sowie bei Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Capitaltheile bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf die Verfalltermine, 4 Procent des Nennwerthes der ausstehenden Forderungen als steuerbares Zinserträgniß anzunehmen, insoweit dieser Betrag den durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt.

Soweit Schuldzinsen und Lasten nach Art. 8 an dem steuerbaren Zinsen- und Renteneinkommen in Abzug gebracht werden dürfen, kommen wegen Bemessung des Anschlags derselben in den dazu geeigneten Fällen die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zur Anwendung.

Ist der Jahresbetrag der Zins- und Renteneinnahmen und beziehungsweise der Schuldzinsen und Lasten seiner Größe nach wandelbar, so ist der Ertrag des letzten Jahres oder, wenn ein Jahresertrag noch nicht erzielt oder wenigstens nicht bekannt wäre, die muthmaßliche Größe eines mittleren Jahresertrags zu Grunde zu legen.

Besteht ein Rentengenuß ganz oder theilweise aus Naturalien oder Nutzungen, so wird der Geldwerth der Nutzungen durch Schätzung, der Geldwerth der Naturalien nach mittleren Ortspreisen bestimmt.

Kein an sich steuerbarer Zinsen- oder Rentenbezug darf unberücksichtigt bleiben, es sei denn, daß er auf 1. April bereits seit mehr als zwei Jahren offenkundig oder erweislich und, was die bei Privatpersonen ausstehenden Bezüge unter Ziff. 1 und die Bezüge unter Ziff. 4 des Art. 2 anbelangt, sorgfältiger Betreibung unbeachtet nicht hat bezogen werden können, auch im Laufe des Jahres voraussichtlich nicht flüssig werden wird.

Auch die nach Ziff. 3 des Art. 2 steuerbaren, in unverzinslichen Capitalforderungen inbegriffenen Zinsgenüsse dürfen nicht außer Berechnung bleiben, so lange die entsprechenden Capitalwerthe nicht in Verlust gerathen sind.

Art. 17. Der Beizug zur Capitalrentensteuer erfolgt auf Grund einer Erklärung, welche jeder Steuerpflichtige über den Jahresbetrag seiner steuerbaren Zinsen und Renten, sowie der etwa zum Abzuge geeigneten Schuldzinsen und Lasten bei dem hiezu berufenen Schatzungsrathe (Art. 21) nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich oder mündlich abzugeben hat.

Diese Steuererklärungen haben in der durch die Vollzugsverordnung vorzuschreibenden Form zu geschehen und zwar — was die in Art. 2 Ziff. 1 und 2 erwähnten Bezüge anbelangt, summarisch, was dagegen die im Art. 2 Ziff. 3 und 4 aufgeführten Genüsse, sowie die Schuldzinsen und Lasten betrifft, rücksichtlich welcher der Abzug an steuerbarem

Digitized by Google

Einkommen nach Art. 8 in Anspruch genommen werden will — unter genauer Bezeichnung der einzelnen Forderungs- beziehungsweise Schuld- und Lastenbeträge, der Schuldner, beziehungsweise Gläubiger, der Verfalltermine und Bezugsorte.

Falls es der Schatzungsrath ausdrücklich verlangt, ist ein specielles Verzeichniß der in Art. 2 unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Capitalforderungen und der daraus fließenden Zinsen- und Renteneinnahmen, die bei Privatpersonen ausstehenden Forderungen jedoch ohne Angabe der Namen der Schuldner, nachzutragen.

Die Abgabe dieser Steuererklärungen hat in der Frist zu geschehen, welche der Schatzungsrath zu dem Ende alljährlich anberaumen wird.

Art. 18. Zur Abgabe seiner Steuererklärung in dieser Frist ist Jeder verpflichtet, welcher nach dem Stande seines Vermögens vom 1. April des Jahres steuerbare Zinsen und Renten zu beziehen und eine Befreiung von der Capitalrentensteuer nicht anzusprechen hat.

Von dieser Verpflichtung sind jedoch — wofern nicht das Finanzministerium für ein Steuerjahr deren allgemeine Erfüllung ausdrücklich anordnet — alle jene Steuerpflichtigen entbunden, welche

1. im unmittelbar vorangegangenen Steuerjahr bereits Rentensteuer entrichtet, auch
2. inzwischen ihren Wohnsitz nicht gewechselt und nächstdem
3. keine solche Einkommensverbesserung erlangt haben, welche nach Art. 7 eine Steuererhöhung zur Folge hatte.

Art. 19. Steuerpflichtige, welche nach Art. 18 zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie fortan eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend sonstigem Grund eine Berichtigung ihrer Steuerschuld erwirken wollen.

Gleichzeitig ist, wo wegen eines im Vorjahr eingetretenen gänzlichen Verlustes eines steuerbaren Zinsen- und Rentenbezugs oder wegen irriger Berechnung der Steuer hieraus eine Steuerrückvergütung in Anspruch genommen oder der Strich im Steuerregister wegen eingetretener Steuerbefreiung, wegen Wegzugs oder wegen inzwischen erfolgten Todes eines Steuerpflichtigen veranlaßt werden will, dem Schatzungsrath eine das Sachverhältniß begründende Anzeige einzureichen.

Art. 20. Die Rentensteuererklärung hat abzugeben:

1. für nicht gewaltentlassene Minderjährige, soweit sie für ihre Person steuerpflichtig sind (Art. 9), für Entmündigte oder Mundtodte zweiten Grads der gesetzliche oder der elterlich oder obrigkeitlich bestellte Vertreter;
2. für Vermißte der von ihnen zurückgelassene bevollmächtigte Geschäftsführer und in Ermangelung eines solchen der obrigkeitlich bestellte Pfleger;
3. für alle moralischen Personen (Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten), sodann für Gesellschaften, Genossenschaften, Gantmassen 2c. der Verwalter des steuerpflichtigen Vermögens, oder, wo dieses Vermögen unter mehreren Verwaltern steht, derjenige Verwalter oder Vorstand derjenigen Stelle, welcher die obere Leitung im Inlande übertragen ist;

Digitized by Google

4. für Erbmassen im Falle des Art. 15 der aufgestellte Verwalter und in Ermangelung eines solchen der einstweilige Besitzer derselben, sonst diejenigen Personen, welchen nach Art. 31 die Pflicht zur nachträglichen Anmeldung obliegt;
5. in allen anderen Fällen der Steuerpflichtige selbst (Art. 9) und zwar bezüglich des gesammten aus eigenem wie fremdem Vermögen (Vermögen der Ehefrau, minderjähriger Kinder &c.) ihm zustehenden Zinsen- und Rentenbezugs in einer Summe.

Befindet er sich zur Zeit, in welcher die Erklärung abgegeben werden muß, außerhalb Landes, oder ist er zwar im Lande anwesend, aber physisch verhindert, die Erklärung abzugeben, oder besorgt er die Verwaltung seines Capitalvermögens nicht selbst, sondern durch eine eigens aufgestellte Person oder Verwaltung, so ist die Abgabe der Steuererklärung durch einen erwählten Stellvertreter zulässig.

Art. 21. Die Rentensteuererklärungen sind, wenn das Finanzministerium nicht eine Ausnahme gestattet, bei dem Schatzungsrath am Wohnsitze des zur Steuererklärung Verpflichteten, d. i. am Orte seiner Hauptniederlassung ohne Rücksicht auf die Landrechtssätze 102 a und 107 a einzureichen.

[Art. 22 und 23 aufgehoben.]

Art. 24. Eine Rentensteuerrückvergütung findet in den in Art. 14 bezeichneten Fällen des Erlöschens der Steuerpflicht, ferner auch dann statt, wenn in Folge irgend eines Irrthums in Berechnung des steuerbaren Zinsen- und Renteneinkommens oder der Steuer hieraus die Steuerschuld eines Steuerpflichtigen zu hoch bemessen war, für die Zeit, für welche hiernach zu viel an Steuer angesetzt wurde.

Ein Rentensteuernachtrag findet statt, wenn einem Steuerpflichtigen in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung, oder in Folge irgend eines Irrthums in Berechnung des steuerbaren Einkommens oder der Steuer hieraus die schuldige Steuer gar nicht oder nur theilweise angesetzt worden ist, für das Steuerjahr oder die Steuerjahre, für welche hiernach zu wenig an Steuer angesetzt wurde.

Steuerrückvergütungen auf Ansuchen der Betheiligten sollen jedoch nur zugelassen werden, wenn sie einzeln mindestens 50 Pfennig ($17^1/_2$ Kreuzer), solche ohne Ansuchen der Betheiligten, ferner Steuernachträge nur, wenn sie einzeln mindestens 2 Mark (1 Gulden 10 Kreuzer) betragen.

Art. 25. Jedes Zins- und Renteneinkommen (Art. 2) wird durch Vervielfachung mit Zwanzig zum Steuercapital erhoben. Ausnahmweise bildet bei Leibrenten, Leibgedingen, Wittwenbeneficien und anderen bis zum Tode des Beziehers oder eines Dritten fortdauernden Rentenbezügen das Achtfache und bei Waisenbeneficien das Vierfache ihres Jahresbetrags das Steuercapital.

Der auf letzteres umzulegende Steuerfuß wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Art. 26. Die Capitalrentensteuer jedes Steuerjahres ist in zwei gleichen Zielern — je in der ersten Hälfte der Monate October und November dieses Jahres — an den betreffenden Ortssteuererheber zu

entrichten. Dem Steuerpflichtigen ist unbenommen, mit der ersten Hälfte auch die zweite ganz oder theilweise zu berichtigen.

Jedem Steuerpflichtigen soll mindestens acht Tage vor Anfang des Steuereinzugs ein Steuerforderungszettel, welcher den zu versteuernden Rentenbetrag, das Steuercapital, die ganze Steuerschuld und den auf jedes Ziel fallenden Betrag angibt, durch den Steuererheber persönlich zugestellt oder verschlossen zugesendet werden.

Die Steuernachträge sind, wenn sie zugleich mit der laufenden Steuer festgestellt worden sind, in gleichen Zielern, wie die letzteren, dann aber, wenn sie später festgestellt worden sind, sofort nach erfolgter Feststellung, in jedem Falle nach vorgängiger Einhändigung eines Steuerforderungszettels zu erheben.

Die Steuerrückvergütungen sind der Regel nach im Monate October zu leisten.

Art. 27. Wer der Rentensteuer unterworfene Zinsen- und Rentenbezüge binnen der vom Schatzungsrathe anberaumten Frist oder doch längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf dieser Frist nicht oder in zu geringem Maße anmeldet, ferner wer wahrheitswidrig die Versicherung abgibt, daß er ein der Rentensteuer unterworfenes Einkommen nicht besitze, oder wer rücksichtlich der nach Art. 8 abzuziehenden Schuldzinsen und Lasten unrichtige Angaben macht, desgleichen Derjenige, welcher von dem Schatzungsrathe nachweisbar zu nieder eingeschätzt worden ist und eine Berichtigung seines rentensteuerpflichtigen Einkommens nicht veranlaßt hat, macht sich der Hinterziehung der Rentensteuer schuldig und verfällt in die Strafe des zehnfachen Betrags der gar nicht oder zu wenig angesetzten Steuer.

Ist dieser letztere Steuerbetrag nicht zu ermitteln, so kann auf eine Strafe bis zu 5000 Mark erkannt werden.

Neben der Strafe ist die gar nicht oder zu wenig angesetzte Steuer nachzuzahlen, soweit sie noch nicht verjährt ist.

Art. 28. Von dieser Strafe (Art. 27) werden auch die zur Steuererklärung nach Art. 20 Ziff. 1—4 verpflichteten Vertreter von Steuerpflichtigen betroffen, wenn sie entweder gar keine oder eine unrichtige Steuererklärung abgegeben haben.

Art. 29. Wird dargethan, daß die unterbliebene oder zu niedere Steuererklärung auf einem Versehen beruhe, so tritt neben Nachzahlung der nicht angesetzten Steuer an Stelle der Strafe des Art. 27 eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark, die jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Art. 30. Wird die unterbliebene oder zu nieder abgegebene Erklärung späterhin nachgetragen oder berichtigt, bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde (d. i. der Obereinnehmerei*) oder dem Hauptsteueramt) angezeigt worden ist, so fällt jede Strafe weg.

Art. 31. Nach dem Tode eines Pflichtigen, der in Folge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Capitalrentensteuer entrichtet hat, sind die Erben und für den Fall der Theilnahme an der Gütergemeinschaft auch die Wittwe des Erblassers oder die Ver-

*) Jetzt Finanzamt.

Digitized by Google

treter dieser Personen (Art. 20 Ziff. 1—4) schuldig, innerhalb 6 Monaten, vom Todestag des Erblassers an gerechnet, bei der Bezirkssteuerbehörde die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestag des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen. Erben und Witwen sind zur Bezahlung dieses Steuernachtrags nach Verhältniß ihres Erbantheils verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrag ihres Erbantheils oder Gemeinschaftsantheils sammtverbindlich. Derselbe verjährt in fünf Jahren vom Todestag des Erblassers an.

Unterbleibt diese Anmeldung oder wird sie unrichtig abgegeben, so kommen gegen Jeden, dem hiernach eine Verpflichtung zur Anmeldung oblag, ohne Rücksicht auf die Größe seines Erbtheils, bezüglich der ganzen von dem Erblasser vorenthaltenen Steuerschuldigkeit die in den Art. 27 und 29 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Bei der Ermittelung der nach Abs. 1 steuerbaren Beträge ist der am Todestag des Erblassers vorhandene Stand der Renten, insoweit als er den zuletzt versteuerten Stand übersteigt, für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist als steuerbar anzunehmen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben nachwiesen wird.

Art. 32. Die Verfolgung der Defraudation in Bezug auf die Capitalrentensteuer verjährt in fünf Jahren vom Ablauf der Frist an, welche zur Abgabe der Steuererklärungen nach Art. 27 und 31 zugestanden ist.

Ordnungsvergehen verjähren in einem Jahre.

[Art. 33 und 34 aufgehoben.]

(Art. 35, Vollzugsbestimmungen enthaltend, bleibt hier weg.)

IV. Gesetz vom 20. Juni 1884, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.

(Ges.- und Verordn.-Bl. 1884, Nr. XXVIII, S. 321, in der durch die Gesetze vom 6. Mai 1892, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XI, S. 119, 26. Juni 1894, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XXXI, S. 279, und 9. August 1900, Ges.- und Verordn.-Bl. Nr. XXXVI, S. 877, bewirkten Fassung.) *)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir unter Aufhebung des Gesetzes vom 28. Juli 1848 (Reg.-Bl. 1848, Nr. LII, S. 279) beschlossen und verordnen, wie folgt:

*) Die in Aussicht gestellte Bekanntmachung der jetzigen Fassung des Eink.-St.-Ges. war zur Zeit des Druckes dieses Bogens noch nicht erschienen.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer.) Im Großherzogthum Baden wird eine allgemeine Einkommensteuer erhoben.

Art. 2. (Gegenstand der Besteuerung.) Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der durch die folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen und Beschränkungen — das gesammte in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen jedes Steuerpflichtigen, welches demselben

1. aus Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Grundgefällen, sowie aus dem Betrieb der Land- und Forstwirthschaft,
2. aus dem Betrieb eines Gewerbes, einschließlich des Handels und des Bergbaues,
3. aus einem öffentlichen oder privaten Dienstverhältniß, aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf oder irgend einer anderen nicht schon unter Ziff. 1 und 2 begriffenen Art auf Gewinn gerichteter Thätigkeit,
4. aus Capitalvermögen, Renten und anderen derartigen Bezügen,

im Laufe eines Jahres zufließt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von anderen Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Zu dem unter Ziff. 3 erwähnten Einkommen sind auch Pensionen, Wittwen- und Waisengehalte, sowie alle anderen ähnlichen, aus einem öffentlichen oder Privatdienstverhältniß herrührenden Bezüge zu zählen, welche als Entgelt für frühere Arbeit, Dienstleistung oder Berufsthätigkeit verwilligt worden sind und auf gesetzlicher Grundlage oder klagbarem Rechtstitel beruhen.

Art. 3. (Steuerbares Einkommen.) Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug

1. der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen,
2. der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben für Gemeinden, Kirchen u. s. w.),
3. etwaiger von dem Steuerpflichtigen nachgewiesenermaßen zu entrichtenden Schuldzinsen.

In den Fällen des Art. 5 A II und Art. 6 Ziff. 1 d. Ges. dürfen Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhende Lasten nur in dem Verhältniß in Abzug gebracht werden, in welchem nachweislich das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen der badischen Einkommensteuer unterliegt.

Für Verluste am Vermögensstamme, für Verzinsung des in einer Unternehmung angelegten eigenen Capitals, sowie für den Pacht- oder Miethwerth der zu einer solchen verwendeten eigenen Grundstücke und Gebäude, für Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des

Digitized by Google

Vermögens, für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung rc.) des Steuerpflichtigen darf irgend ein Abzug nicht und für den Unterhalt seiner Familie nur insoweit stattfinden, als es sich um Familienangehörige handelt, welche im Geschäftsbetrieb des Pflichtigen derart mitarbeiten, daß sie eine Hilfsperson ersetzen.

Art. 4. (Einkommen der Familienglieder.) Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau sowie das aus dem Gesammtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft fließende Einkommen, ferner dasjenige aus dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm an deren Vermögen die Nutznießung zusteht, zugerechnet. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit fließenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 Mk. jährlich erreicht.

Für das hiernach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen zugerechnete Einkommen sind die Ehefrau und die Kinder für ihre Person nicht steuerpflichtig; die Ehefrau haftet jedoch für die Steuer bis zu dem Betrag sammtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte.

Lebt die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen.

Das aus dem Gesammtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft fließende Einkommen wird als Einkommen des überlebenden Ehegatten besteuert.

Art. 5. (Bezeichnung der Steuerpflichtigen.) Steuerpflichtig sind:

A. Natürliche Personen und zwar

I. mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben und daselbst nach § 2 jenes Gesetzes besteuert werden dürfen;
2. Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimathsstaate nachweisen zu können, einen Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, vorausgesetzt, daß dies seit mindestens einem Jahre der Fall ist, oder aber daß sie im Großherzogthum eine auf Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben;

II. nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogthum gelegenem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) und den daselbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegeldbezügen aus einer badischen Staatscasse:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) nicht im Großherzogthum haben.
2. Reichsausländer, welche nicht unter I Ziff. 2 fallen.

B. Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Consumvereine

Digitized by Google

— mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirthschaftsbedürfnissen des landwirthschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken — mit demjenigen Theile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschließlich von Gebäuden) im Großherzogthum entspricht. Als steuerbares Einkommen gelten die Ueberschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder vertheilt oder denselben gutgeschrieben werden, soweit sie in jedem Jahre 3 Procent des einbezahlten Actiencapitals — bei Gewerkschaften 3 Procent der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 Procent des eingezahlten Stammcapitals und bei Consumvereinen 3 Procent der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundcapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen hinzuzurechnen.

Der von offenen Handelsgesellschaften, einfachen Commanditgesellschaften, Gesellschaften im Sinne der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht rechtsfähigen Vereinen erzielte und nach den in Art. 3 festgestellten Grundsätzen berechnete Reingewinn gilt als Einkommen der einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) nach Verhältniß ihrer Antheile am Gewinne, gleichviel ob derselbe vertheilt, gutgeschrieben oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet wird.

Die nach den gleichen Grundsätzen berechneten Erträgnisse einer ungetheilten Erbmasse gelten als Einkommen der Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

Art. 6. (Steuerbefreiungen.) Vom Beizug zur Einkommensteuer sind befreit:

1. das Einkommen aus außerhalb des Großherzogthums gelegenem Grundbesitz (einschließlich von Gebäuden) und den außerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerben, sowie Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Casse eines andern deutschen Bundesstaats oder eines ausländischen Staates bezogen werden;
2. die Civilliste des Großherzogs, sowie die Bezüge, welche den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in Gemäßheit des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 zufließen;
3. das Militäreinkommen der Angehörigen des activen Heeres und zwar bei Unterofficieren und Gemeinen unbeschränkt, bei anderen Personen nur für den Fall einer Mobilmachung;
4. die Militärpensionen der Militärpersonen aus der Classe der Unterofficiere und Gemeinen;
5. die Dienstbezüge der activen Gendarmen vom Oberwachtmeister abwärts;
6. Sterbquartalbezüge;
7. alle Personen, deren nach den Bestimmungen des Gesetzes an und für sich steuerbares Einkommen im Ganzen den Betrag von 900 Mark jährlich nicht erreicht.

Art. 7. (Besondere Behandlung des Einkommens aus einem der Gewerbsteuertaxe unterliegenden Gewerbs-

Digitized by Google

betrieb.) Das Einkommen aus dem Wandergewerbebetriebe von Personen, welche nach §§ 1 und 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1899 über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 117) steuerpflichtig sind, unterliegt der Einkommensteuer nicht.

Abschnitt II.

Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht, Erhöhung und Minderung der Besteuerung.

Art. 8. (Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht.) Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrict (Gemarkung) beginnt mit dem ersten Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in welchem ein gemäß Art. 10 in dem betreffenden District zu Veranlagender erstmals oder erstmals wieder in den Genuß eines steuerbaren Einkommens gelangt oder eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß ein seither in einem anderen Steuerdistrict Pflichtiger nunmehr gemäß Art. 10 in dem betreffenden Steuerdistrict zu veranlagen ist. Treten diese die Steuerpflicht begründenden Verhältnisse auf den Ersten eines Monats ein, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tage.

Die Steuerpflicht in einem Steuerdistrict endigt mit dem letzten Tag desjenigen Kalendermonats, in welchem oder mit dessen Schluß eine derartige Aenderung der maßgebenden Verhältnisse eintritt, daß nach Art. 10 die Veranlagung des Pflichtigen in einem anderen Steuerdistrict stattzufinden hat oder daß die Voraussetzungen für seine Steuerpflicht im Großherzogthum überhaupt in Wegfall kommen.

Art. 9. (Erhöhung oder Minderung der Besteuerung.) Eine Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung eines bereits zur Einkommensteuer Veranlagten, welcher in demselben Steuerdistrict steuerpflichtig bleibt, tritt ein, wenn sich, nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am 1. April eines Jahres, sein steuerbares Einkommen gegenüber dem veranlagten Einkommen derart erhöht oder gemindert hat, daß sich für sein Gesammteinkommen gemäß Art. 13 ein höherer oder niedrigerer Steueranschlag ergibt.

Die Erhöhung oder Verminderung der Besteuerung beginnt mit dem Anfange des auf den bezüglichen 1. April nächstfolgenden Kalenderjahrs, sofern jedoch sich der Steueranschlag um mindestens $^1/_5$ und zugleich das Einkommen um mindestens 500 Mk. erhöht oder mindert, mit dem ersten Tage nach Ablauf des Monats, in welchem die Erhöhung oder Minderung des Einkommens in vollem Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist. Ist eine solche Aenderung auf den Ersten eines Monats eingetreten, so beginnt die Erhöhung oder Minderung der Besteuerung mit diesem Tage.

Eine Minderung der Besteuerung tritt auf Ansuchen eines Steuerpflichtigen in gleicher Weise auch dann ein, wenn sich der Steueranschlag lediglich um mindestens $^1/_5$ vermindert, vorausgesetzt, daß ein Steuerbetrag von mindestens 50 Pfg. in Frage steht.

Abschnitt III.

Steuerveranlagung.

Art. 10. (Ort der Steueranlage.) Steuerpflichtige, welche im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung zur Einkommensteuer zu veranlagen, in welcher sich ihre Hauptniederlassung befindet.

Steuerpflichtige, welche nicht im Großherzogthum wohnen, sind mit ihrem gesammten steuerbaren Einkommen in derjenigen Gemarkung des Großherzogthums zu veranlagen, aus welcher der größere Theil ihres inländischen Einkommens fließt.

Die nach Art. 5 B steuerpflichtigen juristischen Personen werden, wenn sie ihren Sitz im Großherzogthum haben, an diesem, andernfalls am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung im Großherzogthum, eventuell am Wohnsitze des inländischen Geschäftsführers beigezogen.

Art. 11. (Verfahren bei der Steuerveranlagung.) Die Veranlagung zur Einkommensteuer geschieht beim jährlichen Ab- und Zuschreiben durch den Schatzungsrath der nach Art. 10 maßgebenden Gemarkung in Gemäßheit der Bestimmungen des Veranlagungsgesetzes.

Die vorläufige Veranlagung derjenigen Personen, welche gemäß Art. 14 Abs. 1 und 2 oder Art. 15 Steuererklärungen schon vor der für das jährliche Ab- und Zuschreiben bestimmten Frist abgeben oder abgeben sollen, erfolgt nach Maßgabe der §§ 12 und 13 jenes Gesetzes.

Art. 12. (Für die Steueranlage maßgebendes Jahreseinkommen.) Die Grundlage für die Veranlagung zur Einkommensteuer bildet das steuerbare Jahreseinkommen des Pflichtigen und zwar in den Fällen des Art. 8 Abs. 1 nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse an dem Tage, mit dem die Steuerpflicht beginnt, im Uebrigen nach deren Stande am 1. April des Jahres, in welchem er zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist. Sofern indessen ein Steuerpflichtiger, der nicht unter Art. 15 fällt, zur Einkommensteuer bereits veranlagt ist, bleibt die Höhe der Veranlagung bei einem Wechsel des Wohnsitzes innerhalb des Großherzogthums ungeändert.

Bei Bemessung des Einkommens nach dem Stande der Einkommensverhältnisse an einem bestimmten Tage sind feststehende Bezüge nach ihrem dem Stande am maßgebenden Tage entsprechenden Jahresbetrag, wandelbare Bezüge nach dem thatsächlichen Ergebniß des letzten Kalender- oder Geschäftsjahres, sofern sie aber noch nicht ein Jahr lang fließen, nach dem muthmaßlichen Ergebniß des laufenden Jahres in Ansatz zu bringen.

In Naturalien oder Nutzungen bestehende Einkommenstheile sind nach mittleren Ortspreisen zu Geld anzuschlagen. Der nicht in Geld bestehende Lohn der Dienstboten darf übrigens nicht höher als zu 200 Mark jährlich angenommen werden.

Bei Lotterieanlehensloosen werden als steuerbares Zinserträgniß ohne Rücksicht darauf, ob vor der Prämienzahlung ein jährlicher Zins entrichtet wird oder nicht, 5 Procent des Nennwerths der Loose an-

Digitized by Google

genommen. Bei unverzinslichen Kaufschillingszielern, discontirten Wechseln und anderen unverzinslichen Capitalforderungen, in welchen Zinsen mitbegriffen sind, sowie bei Zeitrenten, Annuitäten und anderen Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Capitaltheile bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Verfalltermin 4 Procent des Nennwerths der jeweils ausstehenden Forderungen als steuerbares Zinserträgniß anzunehmen, insoweit dieser Betrag den durchschnittlich auf ein Jahr entfallenden Bezug nicht übersteigt.

Bei Veranschlagung der Schuldzinsen und Lasten kommen die Bestimmungen dieses Artikels gleichfalls zur Anwendung.

Als Einkommen aus Waldbesitz und Forstwirthschaft gelten bei denjenigen Waldungen, welche nicht auf Grund eines Forsteinrichtungswerks nachhaltig bewirthschaftet werden, ohne Rücksicht auf das in jedem Jahre thatsächlich erzielte Einkommen 3 Procent des Steuercapitals der Waldstücke.

Das Einkommen aus gewerblichen Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist jedenfalls nicht niedriger zu bemessen, als sich solches nach den für das maßgebende Jahr (Abs. 2) aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen berechnet, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen eine mit einer Verminderung des Betriebs- und Anlagecapitals verknüpfte Einschränkung des Geschäftsbetriebs stattgefunden hat.

Art. 13. (Steueranschlag.) Der Steueranschlag für das steuerbare Einkommen wird wie folgt gebildet:

Der Jahresbetrag des gesammten steuerbaren Einkommens wird, sofern er nicht bereits auf eine durch 100 theilbare Zahl lautet, auf die nächstniedrige, in dieser Weise theilbare, Zahl abgerundet und besteht sodann der Steueranschlag

für Einkommen von 900 Mk. in . . . 200 Mk.
" " " 1000 " " . . . 250 "

für höhere Einkommen aber und zwar:

a. bei Einkommen bis zu 10 000 Mk.:

für die ersten 1000 Mk. des Einkommens in 250 Mk.,
" " nächsten 1000 " " " " 50 " für je 100 Mk.
" " weiteren 1000 " " " " 75 " " " 100 "
" alle höheren Theilbeträge " " 100 " " " 100 "

b. bei Einkommen von 10 000 bis zu 20 000 Mk.:

für die ersten 10 000 Mk. in . . . . 9000 Mk,
" für je weitere volle 500 Mk. in weiteren . . . 500 "

c. bei Einkommen von 20 000 bis zu 25 000 Mk.:

für je volle 500 Mk. in . . . . 500 Mk.;

d. bei Einkommen von 25 000 und mehr:

für je volle 1000 Mk. in . . . . 1000 Mk.

Art. 14. (Abgabe der Steuererklärungen beim Steuer-Ab- und -Zuschreiben.) Personen, die — außer im Falle des

Digitized by Google

Art. 15 — erstmals oder, nachdem ihre Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung einkommensteuerpflichtig geworden sind, sind verpflichtet, in der Zeit von Beginn der Steuerpflicht bis zum Ablaufe der für das nächste Ab- und Zuschreiben festgesetzten Frist bei dem Steuercommissär oder dem Steuereinnehmer ihres Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuercommissär ist berechtigt, solche Pflichtige schon vor Beginn des Ab- und Zuschreibens zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern oder an ihrem Wohnort vorzuladen und sie vorläufig zur Einkommensteuer zu veranlagen.

Sind solche Pflichtige bereits zur Einkommensteuer veranlagt, so sind sie im Falle eines Wohnsitzwechsels im Großherzogthum lediglich verpflichtet, diese Thatsache innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Umzuge dem Steuercommissär, in dessen Bezirke der Aufzugsort liegt, anzumelden.

Die in Abs. 1 festgesetzte Verpflichtung haben auch diejenigen bereits zur Einkommensteuer veranlagten Pflichtigen, deren steuerbares Einkommen — nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April eines Jahres bemessen — sich derart erhöht hat, daß sich gemäß Art. 13 ein höherer Steueranschlag ergibt.

Art. 15. (Abgabe der Steuererklärung außerhalb des Ab- und Zuschreibens.) Wer in einer Gemarkung, in welcher er überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist, erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder ein steuerpflichtiges Einkommen aus Arbeit oder Dienstleistung bezieht, ist — sofern das Einkommen nicht aus einer öffentlichen Casse fließt — verpflichtet, innerhalb 14 Tagen vom Beginne der Steuerpflicht dem Steuercommissär des Bezirks oder dem Steuereinnehmer seines Wohnorts entweder mündlich oder schriftlich nach bestimmtem Formular eine Steuererklärung nach dem Stande seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht abzugeben.

Art. 16. (Bezeichnung der zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten.) Für steuerpflichtige Personen, welche unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sowie für die in Art. 5 B Abs. 1 erwähnten Pflichtigen haben deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter die in Art. 14 und 15 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben; im Uebrigen hat die Abgabe der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst oder einen erwählten Stellvertreter zu erfolgen.

Art. 17. (Inhalt der Steuererklärungen.) In den Steuererklärungen ist, nach dem Stande der Einkommensverhältnisse und Schulden an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage, der Jahresbetrag der Einkommensbezüge getrennt nach den in Art. 2 aufgeführten vier Kategorien von Einnahmequellen und ohne Abzug von Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen haftenden Lasten (Art. 3 Ziff. 2 und 3), sodann in einer Summe der Jahresbetrag der zum Abzug geeigneten Schuldzinsen und auf dem Gesammteinkommen ruhenden Lasten anzugeben.

Digitized by Google

Auch ist bei erstmaliger Abgabe einer Erklärung in einer Gemarkung der Monat zu bezeichnen, mit welchem gemäß Art. 8 die Steuerpflicht in der Gemarkung begonnen hat, und falls wegen einer Einkommensvermehrung um mindestens 500 Mk., welche eine Erhöhung des Steueranschlags um mindestens $1/_5$ nach sich zieht, eine neue Erklärung einzureichen ist, der Tag anzugeben, mit welchem die Einkommenserhöhung in vollem Umfang und in nachhaltiger Weise eingetreten ist (Art. 9 Abs. 2).

Soweit Grundstücke und Gebäude zur Erzielung eines Einkommens der unter Ziff. 2 und 3 des Art. 2 bezeichneten Art verwendet werden, ist der Ertrag derselben mit diesen Einkommensbezügen, unausgeschieden, anzugeben.

Steuerpflichtige, welche außerhalb des nach Art. 10 für die Steuerveranlagung maßgebenden Steuerdistricts zur Grundsteuer, Häusersteuer oder Gewerbesteuer veranlagt sind, haben dies in der Steuererklärung unter Angabe der betreffenden Orte, zu bemerken.

Art. 18. (Gesuche um Steuerminderung und um Entfernung aus dem Kataster.) Steuerpflichtige, welche zur Abgabe einer neuen Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche bis zum Ablauf der zur Einreichung der Steuererklärungen festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen.

Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen bis zum Ablaufe der erwähnten Frist vor dem Steuercommissär oder dem Schatzungsrathe unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Art. 19. (Anmelde- und Steuerpflicht der Erben.) Nach dem Tode eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuererklärung zu wenig an Einkommensteuer entrichtet hat, sind die Erben sowie die Wittwe des Erblassers als solche oder die Vertreter dieser Personen (Art. 16) verpflichtet, innerhalb 6 Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Steuercommissär des Bezirks die zu wenig entrichteten Steuerbeträge, soweit solche nicht am Todestage des Erblassers verjährt sind, anzumelden und das Doppelte derselben zu erlegen.

Die Erben sind zur Bezahlung dieses Nachtrags nach Verhältniß ihrer Erbtheile verpflichtet, haften jedoch für die Beibringlichkeit des ganzen Steuernachtrags bis zum Betrage ihres Erbtheils samtverbindlich. Ist der Nachtrag von den Erben nicht beizubringen, so haftet die Wittwe für dessen Entrichtung auch mit ihrem Antheil am Gesammtgut und — soweit er Steuer betrifft, für deren Entrichtung sie nach Art. 4 Abs. 2 sammtverbindlich haftbar ist, — auch mit ihrem eingebrachten Gute und mit ihrem Vorbehaltsgute. In gleicher Weise haftet im Falle einer Fortsetzung der Gütergemeinschaft auch deren Gesammtgut. Ist durch den Tod eines überlebenden Ehegatten eine fortgesetzte Gütergemeinschaft beendigt worden, so haftet für den etwaigen Steuernachtrag auch der Antheil der Abkömmlinge am Gesammtgute.

Bei der Ermittelung der nach Abs. 1 steuerbaren Beträge ist, soweit es sich um die nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 steuerpflichtigen Bezüge handelt, der am Todestage vorhandene Stand der Renten, insoweit er den zuletzt versteuerten oder nach der zuletzt abgegebenen Steuererklärung zu versteuernden Stand übersteigt für den ganzen rückliegenden Zeitraum der Verjährungsfrist der Nachtragsberechnung zu Grunde zu legen, falls nicht während dieses Zeitraums ein höherer oder ein niedrigerer Stand aus bekannten Thatsachen sich ergibt oder ein niedrigerer Stand durch die Erben bezw. die Wittwe nachgewiesen wird.

Der Steuernachtrag verjährt in fünf Jahren vom Tode des Erblassers an.

Art. 20. (Befugnisse des Schatzungsraths.) Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betriebe der Landwirthschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuercommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämmtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen haben solche Anzeigen bei Beginn jeder Unternehmung und sodann je auf Beginn der Kalenderquartale zu machen, sofern nicht die erste Anzeige im letzten Monate vor Beginn eines Kalenderquartals erstattet wurde.

[Die früheren Art. 21—23 aufgehoben.]

Abschnitt IV.

Steuerfuß und Steuereinzug.

Art. 21. (Steuerfuß.) Der von je 100 Mk. des Steueranschlags (Art. 13) zu erhebende Steuerbetrag (der Steuerfuß) wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuerfuß ist zu erhöhen

bei Steueranschlägen von	25 000	bis zu	30 000	Mark	um	5	Procent
„ „ „	30 000	„ „	40 000	„	„	10	„
„ „ „	40 000	„ „	50 000	„	„	15	„
„ „ „	50 000	„ „	75 000	„	„	20	„
„ „ „	75 000	„ „	100 000	„	„	25	„
„ „ „	100 000	„ „	150 000	„	„	30	„
„ „ „	150 000	„ „	200 000	„	„	35	„
„ „ „	200 000	Mark und mehr			„	40	„ .

Art. 22. (Steuereinzug.) Die für ein Jahr schuldige Einkommensteuer wird zu je einem Viertel auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October fällig.

Steuernachträge sind in ihrem vollen Betrag alsbald zu bezahlen. Zu den Steuernachträgen zählt auch die Steuer für das laufende Jahr, insoweit solche erst im Laufe des Jahres angesetzt wird.

Digitized by Google

Der Einzug der vom Steuercommissär vorläufig festgesetzten Steuerbeträge erfolgt in zum Voraus zu entrichtenden Vierteljahrsraten auf die in Abs. 1 bestimmten Termine.

Die Einkommensteuerschuldigkeiten von Personen, welche Gehalt, Pension oder Wartegeld aus einer badischen Staatscasse oder einer anderen öffentlichen, im Verordnungsweg zu bezeichnenden Casse beziehen, können in angemessenen, im gleichen Weg zu bestimmenden Terminen durch Abzug an den Gehalts- ꝛc. Bezügen erhoben werden.

Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Beitreibung der Einkommensteuer die gleichen Vorschriften, wie für die sonstigen directen Steuern.

Gewerbsmäßige Unternehmer von Bauausführungen sind unter eigener Haftbarkeit verpflichtet, die von ihren nicht im Großherzogthum dauernd ansässigen reichsausländischen Arbeitern aus diesem Arbeitsverhältniß zu entrichtende Einkommensteuer und die sich daran knüpfenden Gemeindeumlagen einzuziehen und an die Steuercasse abzuliefern.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen.

Art. 23. (Voraussetzungen der Strafbarkeit. Betrag der Strafe. Steuernachtrag. Arbiträre Strafe.) Wer gesetzlich zur Einreichung einer Steuererklärung oder zur Abgabe der im Art. 19 vorgesehenen Anmeldung verpflichtet ist, dieser Verpflichtung aber nicht oder nicht längstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf der vom Steuercommissär zur Abgabe der Steuererklärungen anberaumten Frist (Art. 14 Abs. 1) beziehungsweise nicht innerhalb der im Art. 19 bestimmten Frist nachkommt, ferner wer für sich oder einen Andern in einer Steuererklärung oder bei der fraglichen Anmeldung oder bei den im Art. 18 Abs. 2 bezeichneten Gesuchen wahrheitswidrige Angaben macht, verfällt, wenn infolge davon der Steuerpflichtige nicht oder zu nieder zur Einkommensteuer veranlagt oder ein Steuerabgang oder Rückersatz zur Ungebühr festgestellt worden ist, in eine dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer beziehungsweise des zur Ungebühr festgestellten Steuerabgangs oder Rückersatzes gleichkommende Strafe. Als Grundlage für die Berechnung dieser Strafe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 19 der einfache Betrag der von dem Erblasser zu wenig entrichteten und von den Erben nicht angemeldeten Steuer. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete, beziehungsweise zur Ungebühr in Abgang genommene noch nicht verjährte Steuer nachzuzahlen und die zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Bezirkssteuerstelle, welche dabei an die Stelle des Schatzungsraths tritt.

Ist der Betrag der vorenthaltenen, beziehungsweise der zur Ungebühr in Abgang genommenen oder rückersetzten Steuer nicht festzustellen, so kann eine Strafe bis zu 5000 Mk. ausgesprochen werden.



Art. 24. (Ordnungsstrafen. Straflosigkeit.) Wird dargethan, daß eine der im vorhergehenden Artikel mit Strafe bedrohten Verfehlungen nur auf einem Versehen beruht, so tritt neben Nachzahlung der nicht oder zu wenig entrichteten oder zur Ungebühr in Abgang genommenen Steuer, beziehungsweise neben Rückerstattung der zur Ungebühr empfangenen Steuerrückvergütung an Stelle der daselbst angedrohten Strafe nur eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mk., welche jedoch den Betrag der ersteren Strafe nicht übersteigen darf.

Die gleiche Ordnungsstrafe ist verwirkt, wenn ein Steuerpflichtiger den ihm durch dieses Gesetz auferlegten sonstigen Verbindlichkeiten zuwiderhandelt oder ihre Erfüllung verweigert oder dabei wahrheitswidrige Angaben macht.

Wird die unterlassene Steuerklärung, Anmeldung, Anzeige oder Angabe zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei der Bezirkssteuerbehörde angezeigt worden ist, nachgeholt oder die wahrheitswidrige Angabe innerhalb der gleichen Zeit berichtigt, so tritt gänzliche Straflosigkeit ein.

Art. 25. (Verjährung der Strafverfolgung.) Die Verfolgung der im Art. 26 mit Strafe bedrohten Steuervergehen verjährt in fünf Jahren vom Ablauf der in Betracht kommenden gesetzlichen Fristen beziehungsweise vom Tag der Abgabe der wahrheitswidrigen Angaben an.

Ordnungsvergehen (Art. 24 Abs. 1 und 2) verjähren in einem Jahre.

Abschnitt VI.

Vollzugs-Bestimmungen.

(Jetzt nicht mehr erheblich.)

Gegeben zu Schloß Mainau, den 20. Juni 1884.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Ganz.

V. Gesetz vom 6. August 1900, das Verfahren bei der Veranlagung zu den directen Steuern betr. (Veranlagungsgesetz.)

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1900, Nr. XXXVIII, S. 923.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Die alljährliche Feststellung der directen Steuern erfolgt, soweit nicht für einzelne Steuergattungen durch gesetzliche oder Vollzugsvorschriften etwas Anderes bestimmt wird, durch den Steuercommissär oder den mit seiner Stellvertretung betrauten Beamten und den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath.

Für abgesonderte Gemarkungen hat die Verrichtungen des Schatzungsraths der Schatzungsrath einer benachbarten, von der Steuerdirection zu bestimmenden Gemeinde zu übernehmen. Es kann jedoch ausnahmsweise für solche Gemarkungen auf Anordnung der Steuerdirection ein besonderer Schatzungsrath gebildet werden.

§ 2. Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter und

1. in Gemeinden unter 2000 Einwohnern aus drei,
2. in Gemeinden von 2000 bis ausschließlich 5000 Einwohnern aus fünf,
3. in Gemeinden von 5000 bis ausschließlich 20 000 Einwohnern aus sieben,
4. in Gemeinden von 20 000 bis ausschließlich 50 000 Einwohnern aus zwölf,
5. in Gemeinden von 50 000 bis ausschließlich 100 000 Einwohnern aus fünfzehn,
6. in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern aus achtzehn Mitgliedern gebildet.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuercommissärs kann der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths einer Gemeinde, jedoch höchstens um fünf weitere Mitglieder, beschließen.

§ 3. Die Mitglieder des Schatzungsraths sind aus der Zahl der in der Gemeinde zu den directen Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen, daß die verschiedenen Besitz- und Berufsclassen nach Thunlichkeit in angemessener Weise vertreten sind. Dabei ist auf

solche Männer zu sehen, welche die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Steuerpflichtigen kennen, Achtung und Vertrauen genießen und nach Einsicht und Charakter zur richtigen und unbefangenen Würdigung und Entscheidung der vorkommenden Steuerfragen vorzugsweise geeignet erscheinen. Auch soll darauf geachtet werden, daß unter diesen Männern sich eine entsprechende Anzahl solcher befindet, die mit den liegenschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde besonders vertraut sind.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Bruder und Bruder, Schwager und Schwager sowie diejenigen, welche als offene und persönlich haftende Gesellschafter bei der nämlichen Handelsgesellschaft betheiligt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Schatzungsraths sein. Entsteht die Schwägerschaft oder Geschäftsverbindung im Laufe der Amtsperiode (§ 5), so scheidet im ersteren Falle dasjenige Mitglied, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist, im anderen Falle das den Lebensjahren nach ältere Mitglied aus.

Ist derjenige, der den Vorsitz im Schatzungsrathe zu führen hat, mit einem der Schatzungsrathsmitglieder auf die vorbezeichnete Art verwandt oder verschwägert oder bei einer Handelsgesellschaft betheiligt, so scheidet das Schatzungsrathsmitglied aus.

§ 4. Die Mitglieder des Schatzungsraths werden auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Vernehmung des Steuercommissärs und, wo es angemessen erscheint, auch nach Anhörung der Handelskammer oder der Handwerkskammer durch den Bezirksrath ernannt und auf gewissenhafte Besorgung ihrer dienstlichen Obliegenheiten vom Bezirksamte handgelübdlich verpflichtet.

Will der Bezirksrath Mitglieder des Schatzungsraths abweichend von dem Gutachten des Steuercommissärs ernennen, so hat er diesem unter Angabe der Gründe vor der Ernennung nochmals Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Kein zum Amte eines Schatzungsrathsmitglieds Berufener kann sich demselben entziehen, es sei denn, daß er Entschuldigungsgründe anzuführen hat, welche der Bezirksrath nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuercommissärs als zulässig erkennt.

Wer ohne solche Entschuldigungsgründe sich weigert, das Amt eines Mitglieds des Schatzungsraths anzunehmen oder weiterzuführen, wird vom Bezirksrath in eine in die Gemeindecasse fließende Strafe bis zu 100 Mark verfällt.

§ 5. Die Ernennung der Mitglieder des Schatzungsraths erfolgt je auf sechs Jahre, das Jahr, in dem sie stattfindet, für voll gerechnet.

Alle während der Amtsperiode neu eintretenden Mitglieder werden nur für die Restzeit dieser Amtsperiode ernannt.

§ 6. Das Finanzministerium ist nach vorheriger Vernehmung der Steuerdirection und des Bezirksraths befugt, den Schatzungsrath einer Gemeinde aufzulösen.

Im Falle der Auflösung ist der Schatzungsrath alsbald nach § 4 und § 5 Abs. 2 neu zu bilden.

§ 7. Die Entlassung eines Mitglieds des Schatzungsraths vor Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer wird vom Bezirksrathe wegen zulässig erkannter Entschuldigungsgründe oder wegen Verlusts der für den Dienst

Digitized by Google

erforderlichen Eigenschaften auf Antrag oder nach Vernehmung des Gemeinderaths und Steuercommissärs verfügt.

§ 8. Wer nach Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer oder früher austritt, kann, den Fall des Austritts wegen Verlusts der für den Dienst erforderlichen Eigenschaften ausgenommen, wieder ernannt werden. Hat er jedoch bereits sechs Jahre lang als Mitglied des Schatzungsraths Dienste geleistet, so kann er die Ernennung für die unmittelbar folgende Amtsperiode ablehnen.

§ 9. Die Steuerdirection ist befugt, gegen den Vorsitzenden und die einzelnen Mitglieder des Schatzungsraths wegen etwaiger Versäumnisse und Zuwiderhandlungen Zurechtweisungen zu erlassen und Ordnungsstrafen bis zu 10 Mark zu erkennen. Auch kann neben der Ordnungsstrafe auf Ersatz der infolge der Versäumniß erwachsenen Kosten erkannt werden.

§ 10. Dem Schatzungsrathe liegt gemeinschaftlich mit dem Steuercommissär die Sorge für möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster ob. Schatzungsrath und Steuercommissär haben deßhalb darauf hinzuwirken, daß Jeder, den die Gesetze für steuerpflichtig erklären, auch wirklich zur Steuer beigezogen wird, und daß dies überall im vollen gesetzlichen Betrage geschieht, sowie daß Steuerbefreiungen und Minderungen, wenn solche nach dem Gesetze zulässig sind, überall nur da eintreten, wo sie nach sorgfältiger Prüfung für begründet erfunden werden. Zu diesem Behufe wird alljährlich in jeder Gemeinde ein Steuer-Ab- und Zuschreiben vorgenommen und eine Frist bestimmt, bis zu deren Ablaufe die in den einzelnen Steuergesetzen vorgeschriebenen Steuererklärungen und Anzeigen sowie die Gesuche um Steuerbefreiung, Steuerminderung und Steuerrückersatz abzugeben sind.

§ 11. Der Steuercommissär hat die Beschlußfassung des Schatzungsraths vorzubereiten. Zu diesem Zwecke liegt ihm insbesondere ob:

1. die für die Fortführung und Berichtigung des Grundstücks- und Gebäudekatasters in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu erheben und die erforderlichen Schätzungen, soweit nöthig, unter Zuzug von Auskunftspersonen und sachkundigen Schätzern vorzunehmen;
2. auch bezüglich der sonstigen steuerlichen Veranlagungen alle sachdienlichen Vorerhebungen und vorbereitenden Feststellungen zu machen;
3. alljährlich für jede Gemeinde seines Dienstbezirks die in § 10 erwähnte Frist zu bestimmen und deren ortsübliche Bekanntmachung durch die Gemeindebehörde zu veranlassen;
4. die bis zum Ablaufe dieser Frist einkommenden Erklärungen, Anzeigen und Gesuche entgegenzunehmen und den Steuerpflichtigen auf Verlangen Aufschlüsse und Belehrungen über die bestehenden Vorschriften zu geben;
5. gutfindendenfalls Personen, die eine Steuererklärung bis zum Ablaufe der gedachten Frist nicht abgegeben haben, jedoch nach seiner Annahme hiezu verpflichtet gewesen wären, aufzufordern, binnen einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist entweder eine Steuererklärung oder die Versicherung abzugeben, daß sie nach

Digitized by Google

bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung (bezw. einer neuen Steuererklärung) nach den Bestimmungen der bezüglichen Gesetze nicht verpflichtet seien, auch solche Pflichtigen zur persönlichen oder durch einen Vertreter zu erstattenden Auskunftsertheilung über ihre Steuerpflicht vorzuladen;

6. die nach Ziff. 4 und 5 eingekommenen Erklärungen, Anzeigen und Gesuche zu prüfen, auch, soweit er es für erforderlich erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben zu verlangen oder sie zum Zwecke der Auskunftsertheilung vorzuladen;
7. dem Schatzungsrathe die Ergebnisse dieser Erhebungen, Schätzungen und Feststellungen (Ziff. 1 und 2, 4—6) behufs weiterer Prüfung und zur Festsetzung der Steueranlagen sowie zur Verbescheidung der Gesuche mit den ihm gut scheinenden Anträgen vorzulegen;
8. in Vertretung des Schatzungsraths die gemäß §§ 16, 18 und 19 zu bewirkenden Benachrichtigungen, Aufforderungen und Vorladungen ergehen zu lassen, mit den hierauf zur Auskunftsertheilung oder zur Abgabe von Erklärungen sich einfindenden Steuerpflichtigen zu verhandeln und die schriftlich einkommenden Angaben und Steuererklärungen entgegenzunehmen. Mit den Ergebnissen dieser weiteren Verhandlungen und Erhebungen ist sodann nach Ziff. 7 weiter zu verfahren.

§ 12. Der Steuercommissär hat ferner die Aufgabe, die Steueranlagen solcher Personen, die nach den einzelnen Steuergesetzen zur Abgabe von Steuererklärungen außerhalb der in § 10 erwähnten Frist verpflichtet und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, auf Grund dieser Erklärungen und nachdem er, soweit erforderlich, weitere Aufschlüsse von den Pflichtigen verlangt oder sie zu diesem Zwecke vorgeladen hat, sowie auf Grund etwaiger sonstiger Erhebungen vorläufig festzusetzen.

Es kann auch an Personen, die solche Erklärungen nicht abgegeben haben, nach seiner Annahme hiezu aber verpflichtet gewesen wären, die in § 11 Ziff. 5 erwähnten Aufforderungen oder Vorladungen ergehen lassen, worauf die einkommenden Erklärungen und Versicherungen nach Abs. 1 weiter zu behandeln sind. Er ist in solchen Fällen ferner befugt, wenn ihm die zur Festsetzung einer Steueranlage erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind, von der erwähnten Aufforderung oder Vorladung des Pflichtigen abzusehen und die Steueranlage nach seiner Kenntniß der Verhältnisse festzusetzen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Jemand einer an ihn nach Abs. 1 oder 2 ergangenen Aufforderung oder Vorladung keine Folge leistet.

In allen Fällen, in denen die von dem Steuerpflichtigen zu erstattenden Angaben durch die amtliche Schätzung des Steuercommissärs ersetzt oder abgeändert werden, ist die Steueranlage dem Pflichtigen nach Maßgabe der betreffenden Vollzugsvorschriften zu eröffnen. Wird hiergegen nicht innerhalb acht Tagen beim Steuercommissär Einsprache erhoben, so veranlaßt er den Einzug der Steuer für das laufende Jahr und, wenn das Ab- und Zuschreiben schon vorüber ist, auch für das kommende Jahr.

Digitized by Google

Wird dagegen innerhalb der Frist eine Einsprache erhoben, so hat sie der Steuercommissär, soweit er sie für begründet erkennt, zu berücksichtigen.

Bleibt die Einsprache unberücksichtigt, so hat der Pflichtige das Recht, die Entscheidung des Schatzungsraths beim nächsten Ab- und Zuschreiben zu verlangen. Der vorläufige Einzug der Steuer wird jedoch hierdurch nicht unterbrochen.

§ 13. Wenn, ohne daß hiezu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt, ein Steuerpflichtiger nach den Bestimmungen der einzelnen Steuergesetze eine Steuererklärung unaufgefordert oder auf Aufforderung des Steuercommissärs schon vor der in § 10 erwähnten Frist abgibt, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 4 bis 6 des § 12 entsprechende Anwendung. Wird in solchen Fällen die Abgabe einer Steuererklärung trotz Aufforderung unterlassen oder der ergangenen Vorladung keine Folge gegeben, so kann der Steuercommissär die Veranlagung nur dann vornehmen, wenn ihm die für dieselbe erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder durch weitere Ermittelungen bekannt werden; anderenfalls legt er die Sache bis zum nächsten Ab- und Zuschreiben zurück.

§ 14. In den Fällen des gänzlichen Aufhörens der Steuerpflicht in einer Gemarkung ist der Steuercommissär ermächtigt, die Feststellung des Steuerabgangs oder Steuerrückersatzes, vorbehaltlich der endgiltigen Entscheidung durch den Schatzungsrath beim nächsten Ab- und Zuschreiben vorzunehmen, sobald ihm die das Erlöschen der Steuerpflicht begründenden Thatsachen in zuverlässiger Weise bekannt werden.

§ 15. Die Steuernachträge, die von den Erben eines Pflichtigen, der infolge unterbliebener oder unrichtiger Steuerklärung zu wenig an Steuer entrichtet hat, anzumelden sind, hat der Steuercommissär auf Grund dieser Anmeldungen und etwaiger sachlicher Erhebungen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

§ 16. Dem Schatzungsrathe liegt die endgiltige Festsetzung der Steueranlagen ob; er beschließt über Steuernachträge und Steuerabgänge sowie über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen solche zu berechnen sind.

Zu diesem Behufe hat er die Ergebnisse der Ermittelungen und Schätzungen des Steuercommissärs (§ 11 Ziff. 7), die von diesem gemäß § 12 und 13 vorgenommenen vorläufigen Veranlagungen, die hiergegen erhobenen, vom Steuercommissär nicht berücksichtigten Einsprachen und die nach § 14 von ihm vollzogenen Abschreibungen zu prüfen sowie das vorhandene Kataster einer Durchprüfung zu unterziehen.

In jeder Lage des Verfahrens kann er, wenn er es zur Herbeiführung richtiger Steueranlagen für zweckmäßig erachtet, von den Pflichtigen nähere Aufschlüsse über die von ihnen gemachten Angaben verlangen oder sie zur Auskunftsertheilung in Person oder durch einen Vertreter vorladen. Ebenso kann er durch seine Mitglieder oder den Steuercommissär oder urkundlich Beauftragte von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Anlagen und Einrichtungen Einsicht nehmen, Sachverständige hören und durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen

lassen sowie sonstige sachdienliche Erhebungen veranstalten. Er ist berechtigt, die Vorlage der von dem Pflichtigen aufgestellten Inventuren und Bilanzen einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen zu verlangen. Zu den vom Schatzungsrathe beschlossenen Einsichtnahmen und Abschätzungen ist der Steuercommissär auf sein Verlangen beizuziehen.

Hierbei darf in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert.

§ 17. Den Schatzungsräthen und Steuercommissären ist behufs Herbeiführung richtiger Steueranlagen auch gestattet, von den Verlassenschaftsactiven Einsicht zu nehmen, die ihnen von den Theilungsbehörden auf Verlangen mitzutheilen sind.

Im Uebrigen sind alle Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet, den Steuerbehörden unentgeltlich über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen sachdienliche Auskunft zu ertheilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Acten und Urkunden zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch außerhalb des Strafverfahrens nicht auf die unter Gemeindebürgschaft stehenden Sparcassen.

§ 18. Hat der Steuerpflichtige eine Steuererklärung eingereicht, so ist diese der Veranlagung zu Grunde zu legen, sofern Bedenken gegen deren Richtigkeit nicht bestehen. Wird die Steuererklärung beanstandet, so ist der Pflichtige hievon in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist oder in einem zu diesem Behufe anzuberaumenden Termin in Person oder durch einen Vertreter nähere Aufschlüsse über dieselbe zu geben. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn mit dem Pflichtigen schon vom Steuercommissär über den Inhalt der Steuererklärung verhandelt worden ist (§§ 11—13) oder wenn feststeht, daß der Aufforderung wegen länger andauernder Ortsabwesenheit und Mangels einer Vertretung oder aus einem sonstigen Grunde nicht entsprochen werden kann.

Werden durch die Aufschlüsse des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters und durch die etwa gemachten weiteren Erhebungen die Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung gehoben und wird diese in genügend erscheinender Weise berichtigt, so erfolgt die Veranlagung nach ihr. Werden dagegen die Bedenken nicht gehoben, so ist der Schatzungsrath an die Angaben des Pflichtigen nicht weiter gebunden und bewirkt die Steueranlage von Amtswegen.

Wenn die Aufforderung an den Pflichtigen nach Abs. 1 in zulässiger Weise unterblieben ist oder wenn sie zwar ergangen ist, aber vom Steuerpflichtigen nicht befolgt werden konnte, so wird die Veranlagung gleichfalls von Amtswegen vorgenommen.

§ 19. Personen, welche es unterlassen haben, bis zum Ablaufe der in § 10 erwähnten Frist eine Steuererklärung abzugeben, und hierzu auch nicht vom Steuercommissär aufgefordert worden sind, nach Ansicht des Schatzungsraths aber zur Abgabe einer solchen verpflichtet gewesen wären, kann dieser nach seiner Kenntniß der Verhältnisse veranlagen, sofern ihm die zur Festsetzung der Steueranlagen erforderlichen Grundlagen in zuverlässiger und ausreichender Weise bekannt sind oder wenn die Betreffen-

den wegen länger andauernder Ortsabwesenheit ohne Vertretung oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, eine Steuererklärung abzugeben. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so beschließt er, daß die Aufforderung im Sinne des § 11 Ziff. 5 nachgeholt werde. Zu diesem Behufe hat der Steuercommissär die im Schatzungsrathsbeschluß bezeichneten Personen unter Bestimmung einer angemessenen Frist aufzufordern, entweder eine Steuererklärung oder aber die Versicherung abzugeben, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen zur Abgabe einer Steuererklärung bezw. einer neuen Steuererklärung nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet seien, oder aber sie zur Abgabe einer dieser Erklärungen und zur etwaigen weiteren Auskunftsertheilung vorzuladen.

Die hierauf einkommenden Steuererklärungen sind nach § 18 weiter zu behandeln. Versichert der Aufgeforderte, er sei zur Abgabe einer Steuererklärung nicht verpflichtet, so hat der Schatzungsrath die Richtigkeit dieser Angabe zu prüfen; falls er sich von deren Richtigkeit nicht zu überzeugen vermag, bewirkt er die Steueranlage von Amtswegen.

§ 20. Auch diejenigen Personen, welche den gemäß § 11 Ziff. 5 und 6 oder §§ 16, 18 oder 19 an sie ergangenen Aufforderungen und Vorladungen des Steuercommissärs oder Schatzungsraths keine Folge gegeben haben, während sie dazu in der Lage gewesen wären (vgl. § 18 Abs. 3), oder welche die in § 16 Abs. 3 vorgesehenen Einsichtnahmen, Abschätzungen und Vorlagen verweigert haben, sind von Amtswegen zu veranlagen.

§ 21. In allen Fällen, in welchen die Steueranlage von Amtswegen zu bewirken ist, setzt der Schatzungsrath dieselbe nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und den Ergebnissen der etwa stattgehabten Ermittelungen fest. Sofern die thatsächlichen Grundlagen für die Veranlagung nach den Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze nicht in ausreichender Weise ermittelt werden können, ist der Schatzungsrath befugt, auch aus andern Thatsachen auf die Höhe des Einkommens bezw. auf die Größe und den Werth der gewerblichen Anlage und Betriebscapitalien oder des Capitalvermögens eines Steuerpflichtigen zu schließen.

§ 22. Zur Wirksamkeit in voller Versammlung ist der Schatzungsrath in der Regel nur zur Zeit des Steuer-Ab- und Zuschreibens berufen. Die Sitzungen werden auf Antrag des Steuercommissärs vom Schatzungsrathsvorsitzenden anberaumt. Auf Veranlassung der Steuerbehörden kann der Schatzungsrath jedoch auch bei sonstigen Gelegenheiten, insbesondere auch zur Abgabe gutächtlicher Aeußerungen bei Beschwerden zusammenberufen werden.

Der Schatzungsrath ist in beschlußfähiger Anzahl versammelt, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden mitzählt, gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Handelt es sich um die Steuerpflicht des Vorsitzenden oder eines der Mitglieder des Schatzungsraths oder um jene seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf oder absteigender Linie oder bis zum zweiten Grade der Seitenlinie oder um jene seines Geschäftstheilhabers oder

einer juristischen Person, deren Vertreter oder Aufsichtsrathsmitglied er ist, so hat der Vorsitzende oder das betreffende Mitglied bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschlußfassungen abzutreten und kein Stimmrecht. Auf die Beschlußfähigkeit des Schatzungsraths hat dies jedoch keinen Einfluß. Für den Fall, daß der Vorsitzende abzutreten hat, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schatzungsraths den Vorsitz zu übernehmen.

§ 23. Die Beschlußfassungen des Schatzungsraths mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich lediglich um die Abgabe von Gutachten handelt, sind nur giltig, wenn der Steuercommissär oder der mit seiner Stellvertretung betraute Beamte bei diesen Beschlußfassungen mitgewirkt hat. Derselbe ist gleich den Mitgliedern des Schatzungsraths stimmberechtigt.

Die Steuerdirection kann den Verhandlungen des Schatzungsraths einen besonderen Commissär mit den Rechten und Pflichten des Steuercommissärs beiordnen. In diesem Falle ruht die Stimme des Steuercommissärs.

§ 24. Ueber die Beschlüsse des Schatzungsraths wird ein Protokoll geführt. Die vom Schatzungsrathe vollzogenen Neueinschätzungen von Grundstücken und Gebäuden sowie diejenigen seiner Beschlüsse, durch welche die von den Pflichtigen zu erstattenden Angaben durch amtliche Schätzung ersetzt oder abgeändert worden sind oder durch welche einem Gesuch um Steuerbefreiung oder Steuerminderung oder einer nach §§ 12 oder 13 erhobenen Einsprache nicht oder nicht in dem verlangten Maße entsprochen worden ist, sind dem Pflichtigen durch den Steuercommissär nach Maßgabe der bezüglichen Vollzugsvorschriften zu eröffnen.

§ 25. Nach Beendigung des Steuer-Ab- und Zuschreibens hat der Steuercommissär alljährlich das Kataster neu aufzustellen, in welches die vom Schatzungsrathe neu festgesetzten sowie die seitherigen unverändert gebliebenen Steueranlagen, welche mit Ablauf der in § 10 erwähnten Frist als festgestellt gelten, eingetragen werden. Der Steuercommissär hat ferner das sich auf das Kataster gründende Steuerregister sowie die Steuernachtrags- und Abgangsverzeichnisse aufzustellen.

§ 26. Gegen die gemäß § 20 erfolgten Beschlußfassungen des Schatzungsraths steht den Pflichtigen kein Rechtsmittel zu; auch findet in solchen Fällen ein Steuerrückersatz nicht statt, es sei denn, daß in den Einkommens- oder Vermögensverhältnissen nach der Beschlußfassung Veränderungen eingetreten sind, die nach den Bestimmungen der Gesetze einen entsprechenden Anspruch gewähren.

Dagegen steht gegen die sonstigen Entscheidungen des Schatzungsraths dem Pflichtigen wie dem Steuercommissär und gegen die vom Steuercommissär gemäß § 15 vollzogenen Festsetzungen dem Anmeldepflichtigen das Recht der Beschwerde an die Steuerdirection zu.

Die Beschwerde des Steuer- bezw. Anmeldepflichtigen ist binnen 14 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses schriftlich bei der Steuerdirection oder dem Steuercommissär, diejenige des Steuercommissärs binnen 14 Tagen von der Beschlußfassung ab bei der Steuerdirection einzulegen.

Digitized by Google

Ist rechtzeitig Beschwerde ausgeführt worden, so unterbleibt auf Verlangen die Erhebung des bestrittenen Theiles des Steuerbetrags bis zur Erledigung der Beschwerde.

§ 27. Ueber die erhobenen Beschwerden hat die Steuerdirection, soweit erforderlich nach vorausgegangenen weiteren Erhebungen, zu entscheiden und ihre Entscheidung dem Beschwerdeführer eröffnen zu lassen.

Bei Beschwerden des Pflichtigen liegt es diesem ob, die behauptete Beschwerung thatsächlich zu begründen und die Beweise dafür anzugeben. Sofern er die Höhe des Einkommens oder Vermögens bestreitet, hat er auf Anfordern eine genaue ziffermäßige Berechnung desselben sowie die zum Beweise angerufenen Urkunden, insbesondere Geschäftsbücher vorzulegen und darin die Stellen, durch welche er den Beweis erbringen will, genau zu bezeichnen.

§ 28. Gegen die Entscheidung der Steuerdirection steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Klage bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege. Auch auf die Klagen findet § 27 Abs. 2 Anwendung.

Dabei kann eine vom Schatzungsrathe der Veranlagung zu Grunde gelegte Schätzung nur angefochten werden:

1. wenn eine Schätzung bei richtiger Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht einzutreten hatte;
2. wenn die vorgenommene Schätzung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruht oder das Schätzungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Liegt ein Fall der Ziff. 2 vor, so hat der Verwaltungsgerichtshof eine anderweite Schätzung durch den Schatzungsrath unter Beobachtung der von ihm über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu veranlassen.

§ 29. Die Schatzungsräthe sowie alle Beamten und Personen, die bei der Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der directen Steuern und der sich an diese anschließenden Gemeindeumlagen und sonstigen Abgaben mitzuwirken haben, sind verpflichtet, Alles, was hierbei über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen zu ihrer Kenntniß gelangt, sowie die gepflogenen Verhandlungen und Beschlüsse geheim zu halten.

Von den Katastern, Steuerregistern und Steuerforderungszetteln darf unberufenen Dritten keine und den Steuerpflichtigen selbst nur soweit Einsicht gestattet werden, als es sich um deren eigenes Steuerbetreffniß handelt.

Mittheilungen an Behörden zu amtlichen Zwecken sollen jedoch nicht ausgeschlossen sein.

§ 30. Die Gemeinde kann beschließen, daß dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Schatzungsraths für ihre Dienstverrichtungen Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Gemeindecasse bezahlt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die bezahlten Gebühren bei der Staatscasse behufs Rückersatzes zu liquidiren.

Die Sachverständigen und die sonstigen bei der Feststellung der directen Steuern mitwirkenden Hilfspersonen erhalten die von der Steuerverwaltung festgesetzten Gebühren aus der Staatscasse.

§ 31. Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten dem Schatzungsrath und dem Steuercommissär für die Dauer des Steuerveranlagungsgeschäfts in der Gemeinde dem Bedürfniß entsprechende Geschäftsräume anzuweisen, für deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen, auch die erforderlichen Geräthe zu stellen, insbesondere auch für sichere und geeignete Aufbewahrung der Steueracten Sorge zu tragen.

Sie hat ferner die auf die Veranlagung zu den directen Steuern bezüglichen Bekanntmachungen unentgeltlich in ortsüblicher Weise zu übernehmen. Auch hat sie zur Besorgung der gewöhnlichen Kanzleibedienung sowie der Zustellungen an die Pflichtigen und der sonstigen durch das Ab- und Zuschreiben veranlaßten Dienergeschäfte das erforderliche Personal gegen entsprechende, von der Steuercasse zu tragende Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Im Uebrigen trägt die Staatscasse die Kosten des jährlichen Ab- und Zuschreibens.

§ 32. Die Controle über die Feststellung der directen Steuern liegt der Steuerdirection ob. Diese hat zu prüfen, ob die Steueranlagen den gesetzlichen und Vollzugsvorschriften entsprechend vollzogen worden sind, und erforderlichenfalls die Richtigstellung derselben zu veranlassen. Es liegt ihr weiter ob, auch ihrerseits für eine möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster Sorge zu tragen, auf thunlichst gleichmäßige Steuerveranlagungen hinzuwirken und den Steuercommissären und Schatzungsräthen die hierwegen erforderlichen Anregungen zu geben. Sie hat ferner Fehler und Unrichtigkeiten, welche etwa bei der Feststellung der Steueranlagen oder bei der Aufstellung der Kataster, Steuerregister und Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse unterlaufen sind, soweit es sich um offensichtlich auf Versehen beruhende handelt, thunlichst von sich aus zu berichtigen, andernfalls deren Beseitigung zu veranlassen.

§ 33. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Januar 1901 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880, die Aufstellung der Kataster der directen Steuern betreffend, und die das Veranlagungsverfahren betreffenden Bestimmungen des Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuergesetzes mit den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben. Die Erledigung der Rechtsmittel gegen die vor diesem Zeitpunkt erlassenen Entscheidungen des Schatzungsraths richtet sich nach den bisherigen Gesetzen.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden sämmtliche Schatzungsräthe aufgelöst und es sind an deren Stelle neue nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu ernennen.

§ 34. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 6. August 1900.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Digitized by Google

Siehe ferner:

Ueber die Grundsteuer: Grundsteuerordnung vom 10. Juli 1810, Ges. vom 7. Mai 1858, die neue Katastrirung alles landw. Geländes betr., Reg.-Bl. Nr. XXI, S. 197;

über den Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle: Ges. vom 12. Mai 1892, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XI, S. 121, und Vollz.-Verordn. d. Min. d. Finanzen vom 12. Mai 1892, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XI, S. 122;

über die Häusersteuer: Ges. vom 16. Mai 1866, die neue Katastrirung der Gebäude betr., Reg.-Bl. Nr. XXX, S. 147;

über die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude: Ges. vom 9. August 1900, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXVI, S. 887;

über die Erhebung der Grund- und Häusersteuer: Verordn. d. Min. d. Finanzen vom 7. März 1900, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XI, S. 465;

über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Forderungen der Amtscassen: Verordn. d. Min. d. Justiz, d. Cultus rc. vom 18. Juli 1900, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XXXIV, S. 865;

über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Steuer- und Zollcassen: Verordn. d. Finanz-Min. vom 30. November 1899, Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. XLVII, S. 775.

B. Kleinere Aenderungen und Nachträge.

S. 1: in Zeile 7 v. o. (Maß- und Gewichtsordnung) nach: „S. 151," einzusetzen: „sowie das Reichsges. vom 1. Juni 1900, Aenderungen im Münzwesen, Reichsges.Bl. Nr. 19, S. 250,".

S. 2: Art. 8, aufgehoben (Ges. v. 1. Juni 1900).

S. 4: Bektm. des Reichskanzlers, betr. Ergänzung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe. Vom 18. August 1900, Bektm. zu Reichs-Ges.-Bl. Nr. 38.

S. 7: (Reichs-Münzgesetz.) Das Gesetz, betr. die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig, vom 1. April 1886, R.G.Bl. S. 67, tritt nach Reichsges. vom 1. Juni 1900 außer Kraft. Die Zwanzig-Pfennigstücke aus Nickel sind außer Curs zu setzen. (Nicht vor 1. Jan. 1903 anzuordnen.) Daher sind in Zeile 15 v. o. die Worte „vom 1. April 1886, S. 67" zu streichen, dafür einzusetzen: „v. 1. Juni 1900, Reichs-Ges.Bl. Nr. 19, S. 250,".

S. 7: Art. 2, aufgehoben. Die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark sind auf Anordnung des Bundesraths mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Curs zu setzen.

Digitized by Google

S. 8: In Art. 3 unter Nr. 1 werden die Worte „und Zwanzigpfennigstücke", ferner im Art. 9 § 1 Abs. 1 die Worte „und in 500 Zwanzigpfennigstücke", sowie im Art. 3 § 1 Abs 3 die Worte „mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke" gestrichen.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Curs zu setzen (Anordnung darf nicht vor 1. Januar 1902 erfolgen).

Dem Art. 3 § 2 wird folgender Abs. 2 beigefügt:

„Der Bundesrath wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen."

S. 9: An die Stelle des Art. 4 (irrig mit Art. 5 bezeichnet) tritt folgende Bestimmung:

„Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres fünfzehn Mark auf den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind."

S. 9: Zeile 20 v. o. statt „Art. 6" l. „Art. 5".

S. 13: Statut der Reichsbank, abg. durch Kaiserl. Verordnung v. 3. Sept. 1900, Reichs-Ges.-Bl. Nr. 38, S. 793.

S. 39: Das unter Nr. 117 abgedruckte Gesetz vom 6. April 1854, die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betr., ist durch das Gesetz vom 16. August 1900, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr., Ges.- u. Verord.Bl. Nr. XXXIX, S. 935, aufgehoben und ersetzt worden. Dieses bestimmt in

Art. 1. In das Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Ges.- u. Verord.Bl. S. 229) werden folgende Bestimmungen eingestellt:

Art. 25a. Die Theilung von Wald, Rentfeld und Weiden in Stücke unter 360 Ar, von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter 9 Ar ist verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung, wenn die bei der Theilung sich ergebenden Theilstücke, soweit sie das gesetzliche Mindestmaß nicht haben, gemäß Art. 25d mit anderen Grundstücken vereinigt werden.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung, wenn die Theilung zufolge Enteignung geschieht (Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 §§ 1, 2, 33) oder wenn ein Grundstückstheil durch eine nach § 25 des Enteignungsgesetzes zu Stande gekommene Vereinbarung abgetreten wird.

Art. 25b. Die Verwaltungsbehörde kann im einzelnen Falle von dem Verbote Befreiung bewilligen.

Wenn das Grundbuchamt eine Theilung als unter das Verbot fallend erachtet, während die Verwaltungsbehörde diese Frage verneint, so hat die letztere Behörde, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen zur Befreiung vorliegen, diese fürsorglich zu bewilligen.

Digitized by Google

Die Befreiung ist dem Grundbuchamte nachzuweisen und in dem Grundbuche zu vermerken.

Art. 25c. Theilungen, welche gegen das Verbot verstoßen, sind nichtig und dürfen in das Grundbuch nicht eingetragen werden.

Ist eine gegen das Verbot verstoßende Theilung unter Verletzung des Gesetzes in das Grundbuch eingetragen, so finden zu Gunsten derjenigen, welche Rechte an den Theilstücken oder Rechte an solchen Rechten durch Rechtsgeschäft erwerben, die Vorschriften des § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 25d. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke nach § 890 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur statthaft, wenn die mehreren Grundstücke in demselben Grundbuchbezirk belegen sind, wenn sie unmittelbar aneinander grenzen, und wenn sie nicht in verschiedener Weise mit Pfandrechten (Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) belastet sind.

S. 45: Nach dem Hofgütergesetz einzusetzen: Zum Vollzug des Ges. v. 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betr., s. Verord. d. Min. d. Inn. v. 5. Juni 1900, Ges.- u. Verord.Bl. Nr. XXVII, S. 790 und 791.

S. 92: Nach dem Gesetz über die Abdeckerei einzusetzen:

Vollz.Verordg. d. Min. d. Inn. v. 3. Mai 1900 zum Gesetz über das Abdeckereiwesen, Ges.- u. Verord.Bl. Nr. XX, S. 603.

Dienstweisung für die Abdecker vom 3. Mai 1900 s. Ges.- und Verord.Bl. Nr. XX, S. 612.

S. 92. Ueber die Schlachtvieh- und Fleischbeschau s. Reichsges. v. 3. Juni 1900, Reichsges.Bl. Nr. 27, S. 547.

S. 92: Ueber die Versicherung gegen Hagelschaden s. Ges. v. 11. April 1900, Ges.- u. Verord.Bl. Nr. XVI, S. 547.

S. 208: Zeile 7 v. u. (Berggesetz) nach „S. 447" zuzufügen: „abgeändert durch das Ges. v. 18. Juni 1899, die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung 2c. betr., Ges.- und Verord.Bl. Nr. XXIV, S. 267 und Ges. vom 16. Aug. 1900, Ges.- u. Verord.Bl. Nr. XXXIX, S. 945."

S. 276: Noch aufzunehmen in das Verzeichniß § 16 Gew.O.: die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.*)

S. 828: Zeile 11 v. u.: Postordnung v. 20. März 1900 abgeändert 4. Aug. 1900, Ges.- u. Verord.Bl. Nr. XXXVI, S. 896.

---

* R.G.Bl. 1899, S. 727.

S. 871: Ueber die Aufhebung des **Pflastergeldes** und die Ausscheidung von Landstraßen s. Ges. v. 16. Aug. 1900, Ges.- und Verord.-Bl. Nr. XXXIX, S. 943.

S. 941: in § 38 Zeile 9 v. o. statt „81 ff." l. „§ 76 ff."

S. 969: Gemäß Ges. v. 16. August 1900, die Untheilbarkeit der Grundstücke betr., Ges.- u. Verord.Bl. Nr. XXXIX, S. 935, ist als Ziff. 10 einzuschieben:

„In den Fällen der Befreiung vom gesetzlichen Verbote der Theilung von Grundstücken unter Mindestmaß (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 25 b), wenn die Theilung erfolgte, um einem oder mehreren der Theilstücke eine andere, nicht unter Art. 25 a Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch fallende Zweckbestimmung zu geben."

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweiter Nachtrag.

Zu S. 669—678, 700—706, 768, Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. September 1900, den Vollzug der Unfallversicherungsgesetze betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1900, Nr. XLII, S. 977.)

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Rchs.-Ges.-Bl. S. 335, 573) wird und zwar zu den §§ 1—6, 13 Abs. 4, 15, 22 und 24 der nachstehenden Bestimmungen mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September 1900 verordnet, was folgt:

Zuständigkeit der Behörden.

§ 1. Die in obigem Reichsgesetz erwähnten behördlichen Befugnisse sind, wie folgt, wahrzunehmen:

I. diejenigen der Landescentralbehörde
durch das Ministerium des Innern, welches in den geeigneten Fällen mit den anderen betheiligten Ministerien ins Benehmen zu treten hat;
im Falle des § 128 und § 133 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz hinsichtlich der staatlichen Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung
durch das dieser vorgesetzte Ministerium;

II. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde
durch das Ministerium des Innern, im Falle des § 105 Abs. 2 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz durch die Landescommissäre;

im Falle des § 26 Abs. 1 vorletzter Satz des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes durch das Bezirksamt, geeigneten Falls nach Anhörung des Bezirksraths;

in den Fällen der §§ 10 und 36 Abs. 2 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes durch den Bezirksrath;

III. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde

durch das Bezirksamt;

IV. diejenigen der Ortspolizeibehörde

durch das Bezirksamt mit der Ermächtigung, in den geeigneten Fällen den Bürgermeister mit der Vornahme der Unfalluntersuchung (§ 64) Gew.-Unf.-Vers.-Ges., § 71 landw. Unf.-Vers.-Ges., § 37 Abs. 1 Bau-Unf.-Vers.-Ges.) zu betrauen;

im Falle des § 9 Abs. 1 des sogenannten Mantelgesetzes Rchs.-Ges.-Bl. S. 577) durch den Bürgermeister, in den Städten mit staatlicher Ortspolizei durch das Bezirksamt;

im Falle des § 104 Abs. 2 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz durch den Bürgermeister;

V. diejenigen der Gemeindebehörde

durch den Bürgermeister, welchem überlassen bleibt, in den geeigneten Fällen den Gemeinderath (Stadtrath) zu hören;

VI. diejenigen der in § 24 Abs. 1 Bau-Unfallversicherungsgesetz bezeichneten Behörde durch die mit der Handhabung der örtlichen Baupolizei betraute Behörde, d. h. in den Städten mit staatlicher Ortspolizei

durch das Bezirksamt, im übrigen durch den Bürgermeister;

VII. diejenigen der Aufsichtsbehörde:

a) gegenüber dem Bezirksamt als Ortspolizeibehörde im Falle des § 116 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (vergleiche auch § 40 Bau-Unf.-Vers.-Ges.) und § 124 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz durch die Landescommissäre;

b) im Falle der §§ 26 Abs. 5 und 29 Abs. 1 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz sowie des § 11 Bau-Unfallversicherungsgesetz durch das Bezirksamt.

§ 2. Zur Entscheidung von Beschwerden über Straffestsetzungen des Bezirksamts als untere Verwaltungsbehörde und als örtliche Baupolizeibehörde (§§ 35 Abs. 3, 56 Abs. 2, 119 Abs. 3 Gew.-Unf.-Vers.-Ges., § 126 Abs. 3 landw. Unf.-Vers.-Ges., §§ 17, 24 Abs. 2, 40 Bau-Unf.-Vers.-Ges.) ist der Großh. Landescommissär zuständig.

§ 3. Zur Entscheidung über die Beschwerde im Falle des § 149 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und § 159 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz (vergleiche auch § 45 Abs. 2 Bau-Unf.-Vers.-Ges.) wird das Landesversicherungsamt bestimmt.

Verwaltungsstreitverfahren.

§ 4. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof — entscheiden bei Streitigkeiten über Ersatzansprüche im Fall

des § 29 Abs. 2 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz und
des § 11 Abs. 2 Bau-Unfallversicherungsgesetz
sowie über den Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen im Fall
der §§ 26 Abs. 2 und 27 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz (vergleiche auch § 8 Bau-Unf.-Vers.-Ges.) und der §§ 31 Abs. 2 und 32 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz.

§ 5. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz mit der in § 4 Abs. 2—4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bezeichneten Maßgabe über Klagen gegen Entscheidungen, welche die Aufsichtsbehörde
gemäß § 29 Abs. 1 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz und § 11 Abs. 1 Bau-Unfallversicherungsgesetz
erlassen hat.

Schiedsgerichte.

§ 6. Für das Großherzogthum werden vier Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung errichtet:

eines für die Kreise Mosbach, Heidelberg und Mannheim mit dem Sitz in Mannheim;

eines für die Kreise Karlsruhe und Baden mit dem Sitz in Karlsruhe;

eines für die Kreise Offenburg, Freiburg und Lörrach mit dem Sitz in Freiburg;

eines für die Kreise Waldshut, Villingen und Konstanz mit dem Sitz in Konstanz.

Bei Streitigkeiten über Entschädigungen für die Folge von Unfällen in Betrieben, für welche die Arbeiterpensionscasse der Großherzoglichen Staatseisenbahn- und Bodenseedampfschifffahrts- und der Großherzoglichen Salinenverwaltung besteht, tritt das für diese Casse errichtete Schiedsgericht in Karlsruhe an die Stelle der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Ueber die Zahl der Beisitzer bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, ihre Vertheilung auf den Sitz des Schiedsgerichts und dessen Umgebung, sowie auf die im Bezirk des Schiedsgerichts vertretenen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§ 7. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts hat die Namen der Aerzte, welche als Sachverständige nach § 8 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Rchs.-Ges.-Bl. S. 576) bei den Verhandlungen in der Regel nach Bedarf zuzuziehen sind, dem Schiedsgericht vorzuschlagen, und zu diesem Zweck in der Regel rechtzeitig eine gutächtliche Aeußerung des für das Großherzogthum bestellten Ausschusses der Aerzte einzuholen.

Landesversicherungsamt.

§ 8. Bezüglich des Landesversicherungsamts gelten die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1888, die Errichtung eines Landesversicherungsamts betreffend, und der Vollzugsverordnungen

vom 30. Mai 1888, das Verfahren beim Landesversicherungsamt betreffend, und die Vergütungen für die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 245, 246, 253) mit der Maßgabe, daß unter den darin angeführten geänderten oder aufgehobenen reichsgesetzlichen Bestimmungen die an deren Stelle getretenen Bestimmungen zu verstehen sind.

Verfahren der Behörden.

§ 9. Für das Verfahren der Verwaltungs- und Gemeindebehörden sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung besondere Vorschriften getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Verwaltungssachen maßgebend.

Verfahren bei Zustellungen.

§ 10. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, sind nach Ermessen der zuständigen Behörden und Organe nach den über die Zustellungen in Verwaltungssachen geltenden Vorschriften derart vorzunehmen, daß den Betheiligten thunlichst geringe Kosten erwachsen; die Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefs (§ 155 Gew.-Unf.-Vers.-Ges., § 166 landw. Unf.-Vers.-Ges., § 45 Abs. 2 Bau-Unf.-Vers.-Ges.) hat dann einzutreten, wenn hierdurch nach Lage der Sache die Zustellung mit den geringsten Kosten bewirkt wird.

Hinsichtlich der Zustellungen in verwaltungsgerichtlichen Sachen sind die hierfür geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Obliegenheiten der Bezirksämter insbesondere.

§ 11. Die Bezirksämter sind verpflichtet, die Organe der Berufsgenossenschaften bei Erledigung ihrer Aufgaben thunlichst zu unterstützen, insbesondere auch bei Anordnungen allgemeinen Characters den Verkehr zwischen diesen Organen einerseits und den Gemeindebehörden und den Betheiligten andererseits zu vermitteln, sowie die Gemeindebehörden und die Betheiligten über die von ihnen beim Vollzug der Unfallversicherungsgesetze wahrzunehmenden Obliegenheiten zu belehren.

Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Belastung der Berufsgenossenschaften mit Kosten aus Anlaß der die Genossenschaftsaufgaben fördernden Thätigkeit der Bezirksämter und Gemeindebehörden möglichst vermieden wird.

Für die Thätigkeit der Bezirksämter in Unfallversicherungssachen werden keine Sporteln erhoben (§ 145 Gew.-Unf.-Vers.-Ges., § 155 landw. Unf.-Vers.-Ges., § 45 Abs. 2 Bau-Unf.-Vers.-Ges.).

Festsetzung des Werths der Naturalbezüge.

§ 12. Bei der Festsetzung des Werths der Naturalbezüge (§ 6 Gew.-Unf.-Vers.-Ges. und § 5 landw. Unf.-Vers.-Ges.) sind in der Regel die Preise der drei letzten Kalenderjahre zu Grunde zu legen.

Der Werth der Naturalbezüge kann für einzelne Classen von Versicherten, deren Verhältnisse gleichartig sind, allgemein für den ganzen Amtsbezirk oder für Theile dieses festgesetzt werden.

Das Bezirksamt hat vor der Festsetzung die Gemeindebehörde und bei der allgemeinen Festsetzung des Werths auch den Bezirksrath zu hören; geeigneten Falls ist auch eine gutächtliche Aeußerung der im Bezirke bestehenden gewerblichen oder landwirthschaftlichen Vereine oder sonstiger Sachverständiger einzuholen. Bei der Festsetzung für Versicherte in staatlichen Betrieben ist regelmäßig die dem Versicherten vorgesetzte staatliche Bezirksbehörde zu hören.

Wird der Werth allgemein festgesetzt, so ist die Festsetzung im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen und hat eine Revision der Festsetzung alle 5 Jahre zu erfolgen, sofern sich nicht schon früher erhebliche Aenderungen der Ortsdurchschnittspreise ergeben, die nicht bloß auf vorübergehende Ursachen zurückzuführen sind.

Diese Bestimmungen finden auf die Festsetzung des Werths der in § 26 des Landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Naturalbezüge entsprechende Anwendung.

Unfallanzeigen.

§ 13. Die von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter zu erstattende Unfallanzeige (§ 63 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 70 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 37 Bau-Unfallversicherungsgesetz) ist nach dem vorgeschriebenen Formular dem Bezirksamt als der zuständigen Ortspolizeibehörde und außerdem dem durch das Statut bestimmten Genossenschaftsorgan einzusenden.

Bei Unfallanzeigen für die badische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft ist vom Bezirksamt **sofort** eine Abschrift der Anzeige an den Vorstand der Genossenschaft zu senden, solange nicht das Statut der Genossenschaft etwas Anderes bestimmt. —

Die Gemeindebehörden haben stets eine genügende Anzahl von Formularen zur Abgabe an die Unternehmer bereit zu halten.

Bei Unfällen in Staatsbetrieben hat der dem Betrieb unmittelbar vorstehende Beamte die Unfallanzeige sofort in zwei Exemplaren der vorgesetzten centralen Dienstbehörde im Dienstweg zu erstatten; letztere übersendet alsbald das eine Exemplar der Anzeige den durch das Statut bestimmten Genossenschaftsorganen, bei der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, solange das Statut nichts Anderes bestimmt, dem Genossenschaftsvorstand. (§ 63 Abs. 1 des Gewerbe- und § 70 Abs. 1 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes.)

Für die Anzeige von Unfällen in Betrieben, für welche die Versicherung durch das Reich, einen Bundesstaat, einen Communalverband oder eine andere öffentliche Corporation erfolgt, sind die ergangenen Ausführungsvorschriften zu beachten. (Vergleiche §§ 24, 28 dieser Verordnung).

Unfalluntersuchung.

Durch die Unfalluntersuchung sind die in § 64 Ziff. 1—6 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 71 Ziff. 1—6 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz (§ 37 Bau-Unf.-Vers.-Ges.) bezeichneten Punkte mit möglichster Vollständigkeit insoweit festzustellen, als es nothwendig ist, um dem Genossenschafts- oder Sectionsvorstand oder der Ausführungsbehörde die thatsächlichen Unterlagen für die Feststellung der Entschädigungen und für die hinsichtlich des Verletzten etwa zu treffende Fürsorge zu geben.

Insbesondere ist festzustellen:

1. ob der betreffende Betrieb oder Betriebstheil nach den Unfallversicherungsgesetzen versichert ist und ob der Unfall nach Veranlassung und Art als ein bei dem Betrieb vorgekommener Unfall oder als ein unter § 3 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, § 2 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 2 Bau-Unfallversicherungsgesetz fallender Unfall zu betrachten ist.

2. Name, Vorname, Geburtstag und -jahr, Beruf, Wohnort, in größeren Städten auch Wohnung der getödteten oder verletzten Personen.

3. Die Art der vorgekommenen Verletzung.

4. Sowohl im Fall einer Verletzung als in dem einer Tödtung, ob der Verletzte oder Getödtete etwa zur Zeit des Unfalls bereits völlig oder theilweise erwerbsunfähig war und bejahenden Falls durch welche näheren Umstände seine Erwerbsfähigkeit schon vor dem Unfall beeinträchtigt war; (§ 9 Abs. 4, § 10 Abs. 5, § 15 Gew.-Unf.-Vers.-Ges., § 8 Abs. 4, § 13, § 16 landw. Unf.-Vers.-Ges.), ferner ob und welche Renten der Verletzte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invalidenversicherungsgesetzes und von welcher Berufsgenossenschaft oder Versicherungsanstalt er solche bezieht.

5. Der Verbleib der verletzten Personen, insbesondere wo dieselben Verpflegung finden, ob die Gemeindekrankenversicherung, eine Krankencasse und welche für die Heilung und Krankenunterstützung eintritt, oder ob ein privatrechtlich Verpflichteter oder nach § 27 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 10 Bau-Unfallversicherungsgesetz die Beschäftigungs- oder Wohnortsgemeinde die Fürsorge übernimmt, sowie welcher Arzt zur Behandlung beigezogen ist; ferner im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten, ob er derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann; endlich ob der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist (§ 9 Abs. 3—5 Gew.-Unf.-Vers.-Ges., § 8 Abs. 3—5 landw. Unf.-Vers.-Ges.).

6. Im Fall einer Tödtung Name, Vorname, Alter, Beruf, Wohnort, in größeren Städten auch Wohnung der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 16—19 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz, §§ 17—20 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, wobei insbesondere zutreffenden Falls die thatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der bisherigen Bestreitung des Lebensunterhalts durch den Verstorbenen festzustellen sind.

Digitized by Google

Die Erhebungen über das Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit des Verletzten sind in der Regel den Organen der Berufsgenossenschaften vorzubehalten.

Bei Unfällen, welche bei der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert sind, sind sämmtliche Acten nach Abschluß der Untersuchung alsbald an den Vorstand der Berufsgenossenschaft zur weiteren Entschließung mitzutheilen; bei anderen Unfällen ist § 66 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz maßgebend.

Unfalluntersuchung bei Staatsbetrieben.

§ 15. Die Unfalluntersuchung wird für die unter Staatsverwaltung stehenden Betriebe durch den dem Betrieb vorstehenden Beamten geführt, sofern nicht die vorgesetzte centrale Dienstbehörde einen anderen Beamten damit betraut oder aus besonderen Gründen das Bezirksamt um Vornahme der Untersuchung angeht. Letzterenfalls hat das Bezirksamt dem Vorstand des Staatsbetriebs (Oberförster, Bezirksdomäneninspector u. s. w.) gemäß § 72 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz, § 65 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz mit dem Anheimgeben der Theilnahme an der stattfindenden Untersuchungsverhandlung Kenntniß zu geben.

Die Acten über die geführte Untersuchung, für welche der § 14 dieser Verordnung entsprechend maßgebend ist, werden durch Vermittelung der centralen Dienstbehörde bei land- und forstwirthschaftlichen Unfällen dem Vorstand der Berufsgenossenschaft zur weiteren Entschließung mitgetheilt; bei anderen Unfällen ist nach § 66 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz zu verfahren.

Bei Unfällen der in § 13 Abs. 5 dieser Verordnung bezeichneten Art sind die Ausführungsvorschriften zu beachten.

Kosten der Unfalluntersuchung.

§ 16. Bei der Unfalluntersuchung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kosten, welche die Staats- oder Gemeindecasse belasten, thunlichst vermieden werden. Insbesondere sollen sachverständige Gutachten über die Verletzung und Tödtung von Amtswegen nur dann erhoben werden, wenn dies zur Feststellung der in § 14 dieser Verordnung (insbesondere Ziff. 1) bezeichneten Punkte unerläßlich ist.

Seitens der Berufsgenossenschaft sind nur diejenigen Kosten der Unfalluntersuchung zu ersetzen, welche in Folge der von den Organen der Genossenschaften gestellten Anträge, insbesondere durch die auf ihren Antrag erfolgte Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen (§ 65 Abs. 2 Gew.-Unf.-Vers.-Ges., § 72 Abs. 2 landw. Unf.-Vers.-Ges.) erwachsen sind.

Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

§ 17. Die dem Bezirksrath zustehende Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter

Digitized by Google

(§ 10 landw. Unf.-Vers.-Ges., § 1 Ziff. II dieser Verordnung) soll, soweit nicht die betreffenden Verdienstverhältnisse in verschiedenen Theilen des Amtsbezirks erhebliche und dauernde Abweichungen aufweisen, einheitlich für den ganzen Amtsbezirk erfolgen; im Falle solche Abweichungen vorhanden sind, sollen zum Zwecke der Festsetzung aus den im Wesentlichen gleiche Verhältnisse aufweisenden Gemeinden des Amtsbezirks größere Districte gebildet werden.

Ferner soll die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes in der Regel gemeinsam für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen; nur ausnahmsweise kann, wenn nach den Verhältnissen eines Bezirks oder Districts eine große Zahl der in der Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter sich ausschließlich oder doch ganz überwiegend dieser Erwerbsart widmet und erhebliche Unterschiede zwischen dem Jahresarbeitsverdienst dieser forstwirthschaftlichen Arbeiter und dem der landwirthschaftlichen Arbeiter bestehen, die Festsetzung getrennt für die landwirthschaftlichen und für die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen.

Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes erfolgt stets gesondert für nachstehende Classen der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter:

1. für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche,
2. für erwachsene weibliche,
3. für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) männliche,
4. für jugendliche weibliche Arbeiter.

Als Jahresarbeitsverdienst kommt dabei derjenige Verdienst in Betracht, welchen nach den für den Bezirk oder District maßgebenden Verhältnissen ein Arbeiter der betreffenden Classe im Jahresdurchschnitte zunächst durch unselbständige Arbeit in der Land- und Forstwirthschaft an Lohn und Gehalt (einschließlich der Naturalbezüge, vergleiche § 12 dieser Verordnung) und außerdem durch Arbeit im eigenen Betriebe oder in sonstigen Erwerbszweigen, sei es an seinem Wohnorte, sei es außerhalb desselben, zu erzielen pflegt.

Vor der Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes sind die Gemeindebehörden der hauptsächlich in Betracht kommenden Gemeinden zu hören, und sonstige Aeußerungen sachverständiger Organe, z. B. des landwirthschaftlichen Bezirksvereins, des Forstamts, der Domänenverwaltungsbehörde einzuholen.

Bekanntgabe und Revision des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes.

§ 18. Die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ist im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen.

Von der Festsetzung ist dem Vorstand der Berufsgenossenschaft und dem Landesversicherungsamt (letzterem auch zur Mittheilung an das Ministerium des Innern, die Landescommissäre und die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung) Kenntniß zu geben.

Die Festsetzung ist in Zeiträumen von 5 zu 5 Jahren zu wiederholen.

Digitized by Google

Ergeben sich schon früher erhebliche Aenderungen des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes, welche nicht bloß auf vorübergehende Ursachen zurückzuführen sind, so hat von Amtswegen oder auch auf Antrag von Betheiligten (insbesondere des Genossenschaftsvorstands) schon früher eine Revision der Festsetzung zu erfolgen. Bei der Revision ist die Festsetzung des Durchschnittswerths der Naturalbezüge nach § 12 dieser Verordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Genossenschaftsversammlung der badischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft. Neuwahl. Ergänzungswahlen.

§ 19. Nachdem fünf Jahre an der Wahldauer der Genossenschaftsversammlung abgelaufen sind, hat noch vor Eintritt des für die Berufung der Kreisversammlungen festgesetzten Zeitpunktes das Landesversicherungsamt gemäß § 5 Ziff. 1 Abs. 2 verglichen mit § 3 Ziff. 2 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 auf Grund der Ergebnisse der neuesten Einschätzung der Grundsteuercapitalien festzustellen, wie viele Vertreter zur Genossenschaftsversammlung für jeden Kreisverband zu wählen sind, und an die Kreishauptmänner das Ersuchen wegen Herbeiführung der Wahlen bei der nächsten Tagung der Kreisversammlungen zu richten.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Kreisversammlung zu ziehende Loos.

Die Kreishauptmänner haben den Gewählten eine Bescheinigung über die Seitens der Kreisversammlung erfolgte Wahl auszustellen und das Ergebniß der Wahlen unter genauer Angabe von Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort der Gewählten dem Landesversicherungsamte mitzutheilen; dabei ist zugleich zu bemerken, ob der Betreffende wahlfähig und zur Annahme der Wahl bereit sei.

Das Landesversicherungsamt setzt den Genossenschaftsvorstand und das Ministerium des Innern von dem Wahlergebniß in Kenntniß.

§ 20. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, mit Ausnahme des der Neuwahl der Genossenschaftsversammlung unmittelbar vorausgehenden Jahres, hat das Landesversicherungsamt festzustellen, welche Mitglieder der Genossenschaftsversammlung durch Verlust der Wahlfähigkeit, Ablehnung des Amts, Tod und dergleichen ausgeschieden sind, und zutreffenden Falls die Kreishauptmänner um Herbeiführung der Ergänzungswahlen beim Zusammentritt der nächsten Kreisversammlung zu ersuchen.

Findet eine Tagung der Genossenschaftsversammlung statt, ehe es möglich ist, die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder durch die Kreisversammlung zu bewirken, so kann das Landesversicherungsamt durch Vermittelung des Kreishauptmanns den betreffenden Kreisausschuß um die Wahl eines Ersatzmannes gemäß § 5 Ziff. 1 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 24. März 1888 ersuchen. Die Wahl des Ersatzmanns erfolgt durch absolute Mehrheit der in beschlußfähiger Zahl anwesenden Mitglieder des Kreisausschusses; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden des Kreisausschusses zu ziehende Loos.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung finden auch auf die Ergänzungs- und Ersatzwahlen entsprechende Anwendung.

Versicherung auf Kosten der Unternehmer (sogen. Regiebauarbeiten).
(§ 23 lit. a Bau-Unf.-Vers.-Ges.)

§ 21. Soweit die Gemeindebehörden (Bürgermeister vergleiche § 1 Ziff. VI dieser Verordnung) mit der Entgegennahme beziehungsweise Aufstellung der in § 24 Abs. 1, 2 und 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Nachweisungen und Bescheinigungen betraut sind, haben sie diese spätestens acht Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs an das Bezirksamt einzusenden; das Bezirksamt hat dieselben, zutreffenden Falls zusammen mit den gemäß § 1 Ziff. VI dieser Verordnung unmittelbar daselbst eingekommenen Nachweisungen und mit den hiernach bezirksamtlich aufzustellenden Bescheinigungen, spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an das zuständige Organ der betreffenden Genossenschaft (südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft oder Tiefbau-Berufsgenossenschaft) mitzutheilen.

Versicherung auf Kosten von Gemeinden.
(§ 23 lit. b Bau-Unf.-Vers.-Ges.)

§ 22. Die Mittel zur Deckung der in § 32 Abs. 1 Bau-Unfallversicherungsgesetz bezeichneten Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Kreisverbände aufgebracht, welche den dadurch erwachsenden Aufwand im Wege der Kreisbesteuerung umlegen.

Entrichtung der Prämien.
(§ 27 Bau-Unf.-Vers.-Ges.)

§ 23. Die gemäß § 27 Abs. 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes den Gemeindebehörden von der Berufsgenossenschaft für die Einziehung der Beiträge zu gewährende Vergütung wird im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamt auf vier vom Hundert der eingezogenen Beiträge festgesetzt.

Ausführungsvorschriften für die Unfallversicherung bei Bauarbeiten des Staats und ähnlichen Betrieben.
(§§ 128—133 Gew.-Unf.-Vers.-Ges., §§ 42 und 43 Bau-Unf.-Vers.-Ges.)

§ 24. Als Ausführungsbehörde mit den Befugnissen und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft wird die Großh. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues für folgende Bauarbeiten und Betriebe bestimmt:

1. Für die vom Staat als Unternehmer (auf eigene Rechnung) ausgeführten Hoch- und Tiefbauarbeiten, einschließlich der in Form des Nebenbetriebs dazu gehörigen Bestandtheile, soweit die Bauarbeiten nicht als Bauten der staatlichen Eisenbahnbetriebe (§ 128 Abs. 1 Gew.-Unf.-

Vers.-Ges. und Verordnung vom 21. September 1885, den Vollzug des Unf.-Vers.-Ges. betr., Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 315) oder als laufende Reparatur an den zum staatlichen Betrieb der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden oder als zum Wirthschaftsbetrieb gehörende Bodencultur- und sonstige Bauarbeiten auf den vom Staat als Unternehmer bewirthschafteten land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken (§ 1 Abs. 4 landw. Unf.-Vers.-Ges.) oder endlich als Bauarbeiten sich darstellen, welche als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebs anderweit versicherungspflichtig sind.

2. Für die vom Staat auf eigene Rechnung verwalteten Baggerei-, Prahm-, Fähr- und Binnenschiffahrtsbetriebe, ausgenommen die der Generaldirection der Staatseisenbahnen als der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstehenden Dampfschiffahrtsbetriebe.

3. Für die Bauarbeiten, welche von den gemäß § 6 Ziff. 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes zur Uebernahme der Versicherungslast für leistungsfähig erklärten Communalverbänden (Kreisen und Gemeinden) oder anderen öffentlichen Corporationen als Unternehmer ausgeführt werden.

§ 25. Der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues als der zuständigen Ausführungsbehörde kommt insbesondere zu:

1. die Feststellung der Entschädigungen (§§ 69—73, 75, 89, 92 Gew.-Unf.-Vers.-Ges.) sowie die Ausstellung des Berechtigungsausweises,
2. die Beschlußfassung über die Capitalabfindungen und über die Einstellung von Entschädigungsrenten (§§ 94, 95 Gew.-Unf.-Vers.-Ges.),
3. die Fürsorge für die Heilung des Verletzten, namentlich die Abschließung von bezüglichen Verträgen mit Aerzten und Krankenanstalten, sowie die Bestimmung darüber, ob die Fürsorge für den Verletzten einer Krankencasse zu übertragen sei (§ 11 Gew.-Unf.-Vers.-Ges.),
4. die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung oder in Anstaltspflege befindlichen Verletzten sowie der Rentenempfänger, namentlich zum Zwecke der Verhütung von Simulationen und zur etwaigen Herbeiführung einer anderweiten Feststellung der Entschädigung nach § 88 ff. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,
5. die Vertretung des Staats, beziehungsweise der betheiligten Communalverbände und öffentlichen Corporationen in dem Verfahren vor dem Schiedsgerichte sowie die Beschlußfassung über die etwaige Einlegung des Recurses (§§ 76 ff., 80 ff. Gew.-Unf.-Vers.-Ges.),
6. die Entgegennahme der Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen in den Fällen der §§ 72 Abs. 1 und 92 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz,
7. die Anweisung der zu leistenden Entschädigung zur Zahlung durch die Post (§ 97 daselbst),
8. die Fürsorge für die Ablieferung der von der Centralpostbehörde liquidirten Beträge an die Postcasse (§ 106 Abs. 1 daselbst) und für die Bestreitung der sonstigen durch die Unfallversicherung bei

Digitized by Google

solchen Bauausführungen und Betrieben erwachsenden Kosten (z. B. für das Schiedsgericht).

§ 26. Wenn der Unfall bei Bauarbeiten oder in einem Betriebe vorgekommen ist, welche organisationsmäßig einer anderen Staatsbehörde als der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues unterstehen oder als deren Unternehmer ein Communalverband (Kreis, Gemeinde) oder eine andere Corporation erscheint, so hat die Ausführungsbehörde sich vor der endgiltigen Beschlußfassung über die in § 25 Ziff. 1—5 bezeichneten Angelegenheiten mit der organisationsmäßig zuständigen Staatsbehörde, beziehungsweise mit dem zuständigen Verwaltungsorgan des betreffenden Communalverbands oder der betreffenden Corporation ins Benehmen zu setzen.

Ferner kann unter der eingangs bezeichneten Voraussetzung die Ausführungsbehörde die Besorgung der in § 25 Ziff. 3—5 bezeichneten Geschäfte der gedachten Behörde, beziehungsweise dem Verwaltungsorgan des Communalverbands oder der Corporation anheimgeben.

Entstehen zwischen der Ausführungsbehörde und den organisationsmäßig zuständigen Behörden oder Verwaltungsorganen über die Erledigung solcher Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten, so werden dieselben durch das Ministerium des Innern, geeignetenfalls im Benehmen mit den anderen betheiligten Ministerien entschieden.

§ 27. Soweit Aufwendungen aus Anlaß eines Unfalls zu machen sind, der sich bei Bauarbeiten oder bei einem Betriebe ereignet hat, welche organisationsmäßig einer anderen Staatsbehörde als der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues unterstehen oder deren Unternehmer ein Communalverband oder eine andere öffentliche Corporation ist, hat die Ausführungsbehörde die Deckung beziehungsweise den Ersatz der bezüglichen Kosten Seitens der dazu verpflichteten staatlichen beziehungsweise communalen oder Corporationscasse herbeizuführen.

§ 28. Wenn ein gemäß § 63 Abs. 1 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz zur Anzeige verpflichtender Unfall bei einer auf Staatsrechnung ausgeführten Bauarbeit oder in einem staatlichen Baggerei-, Prahm-, Fähr- oder Schifffahrtsbetrieb (§ 24 Ziff. 1 und 2 dieser Verordnung) vorkommt, so hat die mit der unmittelbaren Leitung der Bauarbeiten oder des Betriebs betraute Staatsstelle (in der Regel die technische Bezirksbehörde) gemäß § 63 Abs. 5 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz sowohl der vorgesetzten Dienstbehörde als auch der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues als der zuständigen Ausführungsbehörde sofort die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten und die Unfalluntersuchung (§ 67 Gew.-Unf.-Vers.-Ges.) vorzunehmen.

Ueber die beabsichtigte Unfalluntersuchung und den dafür in Aussicht genommenen Zeitpunkt ist der vorgesetzten Dienstbehörde vorher rechtzeitig Kenntniß zu geben; der letzteren bleibt vorbehalten, die Untersuchung selbst beziehungsweise durch einen dazu abgeordneten Beamten zu führen oder damit die Ortspolizeibehörde (das Bezirksamt) zu betrauen.

Alsbald nach Abschluß der Unfalluntersuchung sind die erwachsenen Acten, zutreffenden Falls durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde, der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues mitzutheilen.

Digitized by Google

§ 29. Ereignet sich ein zur Anzeige verpflichtender Unfall bei einer auf Rechnung eines Communalverbands oder einer öffentlichen Corporation (§ 24 Ziff. 3 dieser Verordnung) ausgeführten Bauarbeit, so hat das Bezirksamt, an welches gemäß § 63 Abs. 1 bis 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes als an die zuständige Ortspolizeibehörde in solchen Fällen die Anzeige Seitens des Unternehmers beziehungsweise des Bauleiters zu erstatten ist und welches gemäß § 64 dieses Gesetzes die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat, sofort ein Exemplar der Unfallanzeige an die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues einzusenden und die Acten über die abgeschlossene Unfalluntersuchung dorthin vorzulegen.

§ 30. Die von der Oberdirection als der zuständigen Ausführungsbehörde gemäß § 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes verglichen mit § 132 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz erlassenen Vorschriften über das in den Betrieben und bei den Bauausführungen von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verfahren haben nur für Betriebe und Bauausführungen im organisationsmäßigen Geschäftsbereiche der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues Geltung, sofern diese Vorschriften nicht mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde oder des zuständigen communalen oder corporativen Verwaltungsorgans auch auf andere unter § 24 Ziff. 1—3 bezeichnete Betriebe und Bauausführungen ausgedehnt werden.

Zur Verhängung von Geldstrafen auf Grund solcher Vorschriften (§ 154 Gew.-Unf.-Vers.-Ges.) ist die dem Betriebe oder der Bauausführung unmittelbar vorgesetzte Behörde zuständig.

Schlußbestimmungen.

§ 31. Vorstehende Vorschriften treten am 1. October 1900 an die Stelle der Verordnungen

vom 16. October 1884, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 429);

vom 21. December 1887, den Vollzug des Bau-Unfallversicherungsgesetzes betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 437);

vom 17. April 1888, das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetz betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 215);

der §§ 1—23 der Verordnung vom 25. Juni 1888, die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 297);

des § 10 der Verordnung vom 28. November 1899, den Vollzug des Invalidenversicherungsgesetzes betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 615);

der Verordnung vom 5. Februar 1900, das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bau- und nach dem land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz betr. (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 393) und

der Ausführungsvorschriften vom 21. December 1887 (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 439).

Die Bestimmungen über die Schiedsgerichte in §§ 6 und 7 dieser Verordnung treten erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem die in § 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 bezeichneten Schiedsgerichte an die Stelle der bisherigen berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte

Digitized by Google

treten. Bis dahin bleibt § 10 der Vollzugsverordnung zum Invalidenversicherungsgesetz und die Bestimmung in § 5 der Ausführungsvorschriften vom 21. December 1887 in Geltung.

Die Bestimmungen über das Verwaltungsstreitverfahren nach §§ 26 Abs. 2 und 27 Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und §§ 31 Abs. 2 und 32 landwirthschaftliches Unfallversicherungsgesetz in § 4 dieser Verordnung treten erst am 1. Januar 1902 (§ 25 Abs. 2 Reichsgesetz vom 30. Juni 1900) in Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. von Rüdt.

Zu S. 706: Statt des dort angeführten Gesetzes bezüglich der Seeleute s. jetzt das See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900, Reg.-Bl. Nr. 29, S. 716.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. September 1900, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1900, Nr. XLIV, S. 1003.)

Mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Rchs.-Ges.-Bl. S. 321), auf das Gesetz vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 117) und die Vollzugsverordnung dazu vom 12. Juni 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 186), sowie zur Ausführung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen wird, soweit erforderlich, auf Grund der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 28. d. M. Nr. 956 ertheilten Ermächtigung, mit Wirkung vom 1. October d. J. verordnet, was folgt:

Art. I. Die den Behörden zugewiesenen Verrichtungen sind folgender Maßen wahrzunehmen:

1. diejenigen der Gemeindebehörde nach § 139 f Abs. 1 der Gewerbeordnung durch den Gemeinderath beziehungsweise Stadtrath;

Digitized by Google

2. diejenigen der Polizeibehörde nach § 139 g der Gewerbeordnung durch das Bezirksamt;
3. diejenigen der unteren Verwaltungsbehörde nach § 134 b Abs. 1 Ziff. 2, § 138 a Abs. 5, § 139 k Abs. 5 der Gewerbeodnung durch das Bezirksamt;
4. diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde nach § 41 b Abs. 1, § 139 e Abs. 2 Ziff. 3, § 139 f Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung durch den Bezirksrath;
5. diejenigen der Centralbehörde nach § 38 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung durch das Ministerium des Innern.

Art. II. Die nachstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 23. December 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 357), erhalten die beigesetzte veränderte Fassung beziehungsweise Ergänzung:

§ 20 Abs. 1. Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen wird vom Bezirksrath als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeiliche und eventuell die baupolizeiliche Genehmigung zu ertheilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Recursverfahrens (§ 20 der Gewerbeordnung) die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 58. (Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermiether und Stellenvermittler.) In Ortschaften, in welchen dies durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung, § 161 b der Vollzugsverordnung) festgesetzt wird, soll die Erlaubniß zum Betrieb des Geschäfts eines Pfandleihers, als welches auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts gilt, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein.

Wer das Geschäft als Pfandleiher, Pfandvermittler, Gesindevermiether oder Stellenvermittler betreiben will, hat das Gesuch um Erlaubniß unter Bezeichnung und Beschreibung des in Aussicht genommenen Locals beim Bezirksamt einzureichen. Betrifft das Gesuch die Erlaubniß zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes, so ist, sofern für die betreffende Gemeinde ein Ortsstatut nach Abs. 1 festgesetzt ist, außerdem darzuthun, inwiefern das Vorhaben einem Bedürfniß des Publikums entspreche.

Ueber den Leumund des Gesuchstellers, insbesondere seine Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb ist ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde seines Wohnorts, beziehungsweise wenn er nicht schon seit längerer Zeit an diesem Orte anwesend ist, seines früheren Wohn- oder Aufenthaltsortes beizubringen.

Auch ist der Gemeinderath des für den Geschäftsbetrieb in Aussicht genommenen Ortes zur Aeußerung über das Gesuch, insbesondere, soweit es sich um die Erlaubniß zum Betrieb des Pfandleihgewerbes handelt, zutreffendenfalls über die Bedürfnißfrage zu veranlassen.

Ueber die Ertheilung der Erlaubniß beschließt der Bezirksrath nach § 21 Ziff. 2 und 5 der Gewerbeordnung und § 2 der Vollzugsverord-

Digitized by Google

nung. Die Erlaubniß hat nur für den Gemeindebezirk Wirksamkeit; bei jeder Veränderung des Geschäftslocals ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten.

In der Erlaubnißurkunde ist der Gesuchsteller ausdrücklich auf die nach § 38 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften und die ihm danach obliegenden Verpflichtungen, der Gesindevermiether und Stellenvermittler insbesondere auf die durch § 75 a der Gewerbeordnung auferlegten Verpflichtungen hinzuweisen.

Hinsichtlich der Bestellung eines Stellvertreters ist § 75 dieser Verordnung maßgebend.

§ 59. (9. Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht, Trödelhandel und dergleichen, Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, gewerbsmäßige Auskunftsertheilung und dergleichen.)

§ 60 Abs. 1. Die Gemeindebehörden und die Handelskammern sind befugt, gemäß § 36 der Gewerbeordnung zum Zwecke der Feststellung des Feingehalts edler Metalle oder der Beschaffenheit, der Menge, des Gewichts oder der richtigen Verpackung von Waaren, ferner zur Prüfung von Handels- und Geschäftsbüchern namentlich der Kaufleute, Actien- und Handelsgesellschaften Personen zu bestallen, mit der Wirkung, daß dieselben auf die Beobachtung der für diesen Gewerbebetrieb bestehenden Vorschriften durch das Bezirksamt zu beeidigen sind.

§ 75 Abs. 3. Bei den Pfandleihern, Pfandvermittlern, Gesindevermiethern und Stellenvermittlern (§ 34 der Gewerbeordnung) und bei den nach § 36 der Gewerbeordnung durch eine Behörde oder eine Handelskammer bestallten Gewerbetreibenden ist gemäß § 47 der Gewerbeordnung im einzelnen Falle bei der Ertheilung der Erlaubniß beziehungsweise bei der Bestallung oder später durch die hiefür zuständige Behörde oder Corporation zu bestimmen, ob und inwieweit eine Stellvertretung zulässig sei. Im Uebrigen gelten auch für diese Gewerbe die obigen Bestimmungen.

§ 84 Abs. 2. Das Bezirksamt prüft, nöthigenfalls in mündlichem Benehmen mit dem Gesuchsteller, dem eventuell auch die Vorlage beanstandeter Schriften und Bildwerke aufgegeben werden kann, oder unter Veranstaltung weiterer Erhebungen, die thunlichst zu beschleunigen sind, ob etwa die in dem Verzeichnisse aufgeführten Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind oder sonst gegen die Gesetze (insbesondere §§ 184, 184 a, 184 b des Strafgesetzbuchs) verstoßen. Werke, welche in Lieferungen erscheinen, sind im Ganzen erst dann zuzulassen, wenn das Werk vollständig vorliegt. Sind erst einzelne Lieferungen veröffentlicht, so kann die Zulassung des ganzen Werkes ausnahmsweise dann erfolgen, wenn nach dem Charakter des Werkes, den bei der Herausgabe betheiligten Personen oder auf Grund anderer Umstände angenommen werden darf, daß auch die späteren Lieferungen den erwähnten Voraussetzungen nicht zuwiderlaufen werden. Ist diese Gewähr nicht vorhanden, so ist die etwaige Zulassung auf die erschienenen oder vorgelegten Lieferungen zu beschränken.

§ 84 Abs. 4. Zur Erleichterung der Prüfung, und um zu verhindern, daß die von einer zuständigen Behörde bereits beanstandeten Druckschriften u. s. w. in anderen Bezirken zur Colportage zugelassen werden,

wird den Bezirksämtern ein Verzeichniß der auf Grund des § 56 Ziff. 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Druckschriften u. s. w. nebst Nachträgen zugestellt. Zu diesem Behufe haben die Bezirksämter alljährlich bis zum 15. October dem Ministerium des Innern eine Nachweisung der von ihnen in dem Zeitraum vom 1. October bis 30. September beanstandeten Druckschriften einzureichen.

§ 89 Abs. 1. Für den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen sind die auf Grund des § 56 d der Gewerbeordnung vom Bundesrath erlassenen Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 Ziff. II (Rchs.Ges.Bl. S. 745) und, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, die in dieser Verordnung hinsichtlich des Betriebs des Wandergewerbes enthaltenen Vollzugsvorschriften maßgebend.

§ 90 Abs. 1. Die Wandergewerbescheine werden nach den der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 Ziff. III (Rchs.-Ges.Bl. S. 745) angeschlossenen Formularen

A. für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziff. 4 der Gewerbeordnung,

B. für Inländer in den übrigen Fällen,

C. für Ausländer in den übrigen Fällen,

ertheilt.

§ 92 Abs. 1 und 2. Reichsangehörige, welche um Ertheilung eines Wandergewerbescheins oder um Ertheilung der Erlaubniß zur Mitführung anderer Personen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nachsuchen, haben ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde beizubringen, welches über Reichsangehörigkeit, Alter, Geburtsort, seitherigen Aufenthalt und über das etwaige Vorhandensein der in § 57 Ziff 1—4, §§ 57 a und 57 b der Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe, und sofern der Versagungsgrund des § 57 a Ziff. 1 zutrifft, darüber Auskunft gibt, ob der Nachsuchende der Ernährer einer Familie ist und bereits 4 Jahre im Wandergewerbe thätig gewesen ist.

Das Zeugniß soll von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts und, wenn der Gesuchsteller seit längerer Zeit vom Wohnort abwesend ist oder einen Wohnort im Reichsgebiet nicht besitzt, von der Ortspolizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts ausgestellt sein, und zwar nach Maßgabe des Formulars AA (Anlage 1); sofern der Nachsuchende Personen beim Wandergewerbebetrieb mitführen will, sind außerdem auch die Verhältnisse jedes Begleiters in einem Zeugnisse nach Maßgabe des Formulars BB (Anlage 2) festzustellen. Dabei hat die Ortspolizeibehörde auf die gewissenhafte und erschöpfende Beantwortung der unter Ziff. 5 gestellten Fragen wegen etwaiger Bestrafungen des Nachsuchenden oder Begleiters Bedacht zu nehmen. (Vergleiche § 95.)

§ 93 Abs. 2. In diesem Falle kann alsdann an Stelle des Formulars AA eine Bescheinigung nach Formular CC (Anlage 3), und sofern der Antragsteller bereits früher als seine Begleiter zugelassene Personen mitführen will, an Stelle des Formulars BB eine Bescheinigung nach Formular DD (Anlage 4) ertheilt werden, solange nicht der Verdacht besteht, daß bei Ausstellung der früheren Bescheinigung erhebliche Thatsachen nicht bekannt waren oder nicht beachtet worden sind. Besteht ein solcher Ver-

Digitized by Google

dacht oder sind seit der Ausstellung der Formulare AA und BB drei Jahre umlaufen, so sind die Verhältnisse des Nachsuchenden oder Begleiters wiederum durch Ausfüllung dieser letzteren Formulare klarzustellen.

§ 95 Abs. 1. Wenn die Behörde, welche die in §§ 92—94 dieser Verordnung bezeichneten Zeugnisse ausstellt, nicht in der Lage ist, über etwaige Vorbestrafungen des Gesuchstellers genaue Auskunft zu geben (wozu in der Regel nur die Gemeindebehörde des Geburtsorts in der Lage sein wird — vergleiche §§ 7, 20 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882 / 9. Juli 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 S. 451, und § 11 der Verordnung vom 28. November 1896, die Strafregister und die Mittheilung der Strafurtheile betreffend, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 481 —), oder wenn das Bezirksamt sonst Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der vorgelegten Zeugnisse hat, so sind vom Bezirksamt über die etwaigen Vorbestrafungen Erkundigungen bei der das Strafregister führenden Behörde des Geburtsorts, für das Gebiet des Großherzogthums beim Amtsgericht, für das Gebiet der anderen Bundesstaaten bei den in § 49 der letztgedachten Verordnung bezeichneten Behörden einzuziehen.

§ 97. Verfahren bei Ertheilung des Scheines. Belehrung über die Wandergewerbesteuerpflicht. Wenn das Bezirksamt auf Grund der Prüfung zu der Ansicht gelangt, daß kein Anlaß zur Versagung des Wandergewerbescheins vorliegt, so wird in der Regel dem Gesuchsteller zunächst vor Ausfertigung des Wandergewerbescheins eine Anweisung ausgehändigt, worin derselbe unter Anführung seines Namens und der Nummer des Geschäftstagebuchs angewiesen wird, den Betrag der für Ausstellung eines Wandergewerbescheins zu entrichtenden Taxe und etwaiger Auslagen sogleich an die Steuereinnehmerei zu bezahlen; nach Vorzeigung der Quittung über geleistete Zahlung wird sodann der Wandergewerbeschein ausgefertigt.

Falls ausnahmsweise der Einzug des Betrags durch Postnachnahme erfolgt, oder im Falle der Einsendung des Betrags an das Bezirksamt ist nach den bezüglichen Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung zu verfahren.

Ausnahmsweise kann, wo hinsichtlich der Zahlung Sicherheit besteht, die Ausfertigung und Ausfolgung des Wandergewerbescheins auch vor der Zahlung erfolgen.

Geschieht die Aushändigung durch Vermittlung einer anderen Behörde, so hat die letztere für die Beifügung der Personalbeschreibung Sorge zu tragen.

In allen Fällen ist der Gesuchsteller bei Aushändigung des Wandergewerbescheins von dem Bezirksamt, sofern er vor demselben persönlich erschienen ist, über seine Wandergewerbesteuerpflicht kurz mündlich zu belehren und demselben außerdem eine bezügliche gedruckte Belehrung zu behändigen; ist er nicht persönlich erschienen, so ist ihm eine solche Belehrung gleichzeitig mit dem Wandergewerbeschein zuzustellen. In der

Digitized by Google

Belehrung ist vom Bezirksamt die jeweils für die Anmeldung des Wandergewerbesteuerpflichtigen zuständige Steuerbehörde zu bezeichnen. Daß die Aushändigung oder Zustellung der gedruckten Belehrung beziehungsweise zugleich die mündliche Belehrung erfolgt ist, ist actenmäßig zu machen. In ähnlicher Weise hat Seitens des Bezirksamts eine Belehrung über die Wandergewerbesteuerpflicht zu erfolgen, wenn im Falle einer Betriebsänderung im Sinne des § 6 des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs an Stelle der ursprünglich im Wandergewerbeschein eingetragenen Betriebsart eine andere eingetragen wird, welche unter eine andere Tarifabtheilung mit höherem Steuersatz fällt (vergl. die Anlage zu dem Gesetze vom 8. Mai 1899, Ges.- und Verordn.-Bl. S. 117).

§ 101. Wird bei einem Bezirksamte die Ausdehnung eines von einer anderen Behörde ertheilten Wandergewerbescheins nach Formular A und C nachgesucht, so ist in der Regel nur der ertheilte Wandergewerbeschein vorzulegen und gemäß § 57 Ziff. 5 und § 60 Abs. 2 der Gewerbeordnung beziehungsweise nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 (Rchs.-Ges.-Bl. S. 745) und § 99 dieser Vollzugsverordnung zu prüfen, ob und auf welche Zeit die Ausdehnung zu bewilligen sei; die Ausdehnung soll in der Regel nur auf eine bestimmte Zahl von Tagen erfolgen, welche derart zu bemessen ist, daß eine Belästigung oder Ausbeutung des Publikums vermieden wird.

Hinsichtlich der Ausfertigung und Ausfolgung des Beschlusses über die bewilligte Ausdehnung, sowie der vorherigen Entrichtung der Taxe für die Ausdehnung sind die Bestimmungen des § 97 Abs. 1—3 dieser Verordnung zu beachten. Bei der erstmaligen im Großherzogthum stattfindenden Ausdehnung eines Wandergewerbescheins ist hinsichtlich der Belehrung über die Wandergewerbesteuerpflicht nach Maßgabe der § 97 Abs. 5 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 102 Abs. 2. Hinsichtlich der Beibringung von Zeugnissen über Alter, Leumund u. s. w. der mitzuführenden Personen und hinsichtlich der Erhebungen über das etwaige Vorliegen der in den §§ 57, 57a, 57b der Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe ist nach den §§ 92—96 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 102 Abs. 4. Hinsichtlich der vorherigen Entrichtung der Taxe und etwaiger Auslagen sind die Bestimmungen in § 97 Abs. 1—3 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden; auch ist bei der nachträglichen Aufnahme von Hilfspersonen hinsichtlich der Belehrung über die Wandergewerbesteuerpflicht nach Maßgabe des § 97 Abs. 5 dieser Verordnung zu verfahren.

§ 102 Abs. 5. Die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren gemäß § 62 Abs. 5 der Gewerbeordnung ist, sofern es sich nicht um die eigenen Kinder oder Enkel handelt, nur in besonders dringenden Ausnahmefällen zu ertheilen.

§ 102 Abs. 6. Die Erlaubniß zur Mitführung schulpflichtiger Kinder ist gemäß § 62 Abs. 4 der Gewerbeordnung stets zu versagen, wenn der ausreichende Unterricht der Kinder nicht durch besondere Vorkehrungen gesichert ist. Wird eine solche Erlaubniß nachgesucht, so ist dem nach § 92 dieser Verordnung auszustellenden Zeugnisse eine Aeuße-

Digitized by Google

rung der Ortsschulbehörde anzuschließen; sofern die Erlaubniß ertheilt wird, ist über die Art, wie für einen ausreichenden Unterricht gesorgt ist, im Wandergewerbeschein ein kurzer Vermerk zu machen.

§ 102 Abs. 7. Wird die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren ertheilt, so ist auf den zu handschriftlichen Eintragungen freigelassenen Seiten des Wandergewerbescheins zu bemerken, daß die Mitführung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen darf (§ 62 Abs. 3, § 148 Ziff. 7d der Gewerbeordnung).

§ 105 Abs. 1. Wenn das Bezirksamt hinsichtlich des Gewerbebetriebs von Ausländern im Umherziehen eine Untersagung, Versagung oder Zurücknahme verfügt, so ist stets nur eine Beschwerde an den Landescommissär zulässig (vergleiche Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1896 II A Ziff. 11 Rchs.-Ges.-Bl. S. 745).

§ 107 Abs. 1. Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist das Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 8. Mai 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 117) und die Vollzugsverordnung dazu vom 12. Juni 1899 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 186), sowie die Bestimmungen in § 97 Abs. 5, § 101 Abs. 2, § 102 Abs. 4 dieser Verordnung maßgebend. Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Hundstaxe im Falle der Mitführung von Hunden hat das Bezirksamt bei Ausstellung beziehungsweise Ausdehnung des Wandergewerbescheins gemäß § 8 der Verordnung vom 5. Mai 1896, die Hundstaxe betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 80), ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 107 Abs. 3. Hinsichtlich des Hausirens mit Vieh gelten die veterinärpolizeilichen Vorschriften des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1884 / 1. Mai 1894 und der Verordnung vom 19. December 1895, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1896 S. 1), sowie die Verordnung vom 21. Juni 1895, die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 137); Händler mit Geflügel sind auf die §§ 8—11 der Verordnung vom 29. Juli 1898, die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 383), hinzuweisen.

§ 108 Abs. 2. Weiter ist darauf zu achten, daß

a) Kinder, für welche die ausdrückliche Erlaubniß zur Mitführung nicht unter genauer Bezeichnung in dem Wandergewerbeschein ausgesprochen ist, nicht mitgeführt werden;
b) eine Vernachlässigung der mitgeführten Kinder hinsichtlich des Unterhalts, der körperlichen und sittlichen Pflege und, soweit sie schulpflichtig, hinsichtlich des Unterrichts nicht stattfindet;
c) die Mitführung der im Wandergewerbeschein aufgeführten Kinder unter 14 Jahren nicht zum Zwecke ihrer Verwendung im Gewerbebetrieb des Wandergewerbetreibenden, namentlich auch nicht zur Mitwirkung bei Vorstellungen umherziehender Künstler niederer Gattung oder zu Schaustellungen als Naturmerkwürdigkeiten (Riesenkinder und dergleichen) erfolgt. Jede Verwendung zu ge-

werblichen Zwecken ist zu verhindern, soweit nicht besondere Gründe die Ueberzeugung ergeben, daß es sich im einzelnen Falle nur um eine gelegentliche, bei der Mitführung nicht bezweckte geringe Hilfeleistung handelt.

§ 108 Abs. 3. Wenn Wandergewerbetreibende zur Unterbringung der Familie Wagen oder Buden benutzen, so ist deren Zustand und Benutzung in gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung zu überwachen.

§ 108 Abs. 4. Werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Mitführung von Kindern festgestellt, so hat das Bezirksamt, in dessen Bezirk die Feststellung erfolgt, regelmäßig das Strafverfahren, und sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Zurücknahme des Wandergewerbescheins (§ 58 der Gewerbeordnung) oder der Erlaubniß zur Mitführung der Kinder (§ 62 Abs. 4 und 5 daselbst) herbeizuführen.

§ 108 Abs. 5. Bei Verfolgung der Zuwiderhandlungen haben die Polizei- und Sicherheitsbeamten von ihrer Befugniß zur vorläufigen Festnahme innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergleiche die §§ 127, 113, 112 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Strafproceßordnung und die besonderen bezüglichen Anordnungen und Weisungen) Gebrauch zu machen. Es ist zu beachten, daß die Fortsetzung der unbefugten Mitführung von Kindern nach erfolgter Bestrafung zum Gegenstand eines neuen Strafverfahrens gemacht werden kann. Wird der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß zur Mitführung von Kindern zurückgenommen, so ist, sofern der Wandergewerbeschein oder die Erlaubniß von einer anderen Behörde ertheilt ist, dieser letzteren Mittheilung zu machen. Wird von dem Bezirksamt gegen einen Wandergewerbetreibenden eine Strafverfügung erlassen, welche für die Zurücknahme des Wandergewerbescheins gemäß § 58 der Gewerbeordnung von Belang ist, so ist nach Eintritt der Rechtskraft der Strafverfügung abgesehen von der Benachrichtigung nach § 103 Abs. 2 dieser Verordnung auch derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, unter Angabe der Nummer des letzteren Mittheilung zu machen.

§ 108 Abs. 6. Die Polizei- und Sicherheitsbeamten haben bei der Vernehmung von Personen, die

a) wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum oder gegen die Sittlichkeit, wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben und die Gesundheit eines Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffs Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen oder
b) wegen einer Uebertretung des § 361 Ziff. 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs

verfolgt werden, alsbald durch Befragung und in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so ist dem Bezirksamt über das Ergebniß der Feststellung thunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat und der Nummer des Scheines Meldung vorzulegen. Er-

Digitized by Google

folgt alsdann, worüber sich das Bezirksamt verlässigt, dementsprechende Bestrafung, so hat das Bezirksamt dieser Behörde thunlichst unter Angabe der Nummer des Scheines davon unverzüglich Mittheilung zu machen, damit diese Behörde wegen der etwa nothwendigen Zurücknahme des Scheines oder der Erlaubniß das Erforderliche veranlassen kann. In den Fällen des vorigen Absatzes unter a bedarf es der Mittheilung jedoch nur dann, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche festgesetzt ist. Ist das Bezirksamt zur Zurücknahme örtlich zuständig, so hat es solche gegebenenfalls selbst auszusprechen.

V. Rücksichtnahme auf Unterricht, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit bei der Beschäftigung von Arbeitern, sowie von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (Ueberschrift).

§ 138 (Ueberschrift). Besuch von Fortbildungsschulen. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

§ 138 Abs. 3. Als Fortbildungsschulen im Sinne des § 120 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung gelten dermalen der nach dem Gesetz vom 18. Februar 1874 (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 107) eingerichtete Fortbildungsunterricht, und zwar sowohl wenn er nach der Verordnung vom 5. Februar 1875, den Lehrplan für den Fortbildungsunterricht betr. (Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 140), als wenn er in Gestalt des gewerblichen Fortbildungsunterrichts (Bekanntmachung des Oberschulraths vom 21. Februar 1891, Schulverordnungsblatt S. 19) oder in Gestalt des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts (Gesetz vom 15. August 1898, den Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts betr., Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 398) oder in Gestalt der Unterweisung in der Haushaltungskunde (Verordnung vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betr., Ges.= u. Verordn.=Bl. S. 235) ertheilt wird, und die nach der landesh. Verordnung vom 16. Juli 1868 (Reg.=Bl. S. 722) errichteten Gewerbeschulen.

§ 138 Abs. 5. Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei der Beschränkung der Zahl der in einem Betriebe zu haltenden Lehrlinge finden auch für die Lehrlinge in offenen Verkaufsstellen und in anderen Betrieben des Handelsgewerbes die Bestimmungen in § 35 Ziff. 3 und 5 und § 39 der Verordnung vom 4. April 1898, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1897 über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Ges.= u. Verordn.=Bl. 1898 S. 237) entsprechende Anwendung.

§ 139 (Ueberschrift). Polizeiliche Verfügungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und Handlungsgehilfen.

§ 139 Abs. 1. Die Aufsicht über die Erfüllung der nach §§ 120 a bis 120 d der Gewerbeordnung und § 61 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bezw. § 139 g der Gewerbeordnung den Gewerbeunternehmern obliegenden Verpflichtungen wird durch die Bezirksämter, die Fabrikinspection

Digitized by Google

und, soweit der Schutz der Gesundheit in Frage steht, auch durch den Bezirksarzt ausgeübt.

§ 140 Abs. 1. Die im § 120e Abs. 2 und § 139h Abs. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Vorschriften über die für bestimmte Arten von Anlagen beziehungsweise für Laden-, Arbeits- und Lagerräume zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und Handlungsgehilfen zu stellenden Anforderungen können durch das Ministerium des Innern und, soweit es sich um die Verhütung von Unfällen handelt, nach § 108 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuches auch durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

§ 140 Abs. 2. Ehe der Entwurf einer hiernach zu erlassenden bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung dem Vorstand der Berufsgenossenschaft oder der Section mitgetheilt wird, ist darüber eine Aeußerung der Fabrikinspection und gegebenenfalls der Handelskammer einzuholen und der Entwurf dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 141 (Ueberschrift). Baupläne für Fabriken, Werkstätten und offene Verkaufsstellen.

§ 141 Abs. 4. Aehnlich ist zum Vollzug des § 139g der Gewerbeordnung zu verfahren, wenn es sich um die Neuerrichtung oder um eine wesentliche Aenderung von offenen Verkaufsstellen (Laden-, Arbeits- und Lagerräume) handelt, falls dabei der Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter oder Handlungsgehilfen in Frage kommen kann.

§ 144. Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung besteht für jede Fabrik und jede durch § 154 Abs. 2 der Gewerbeordnung (hinsichtlich der über Tage betriebenen Brüche und Gruben und der Ziegeleien vergleiche § 148 Ziff. 3 dieser Verordnung) ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, ferner für jede offene Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. Bei Ermittelung der Zahl der Arbeiter u. s. w. kommen nicht in Anrechnung:

a) diejenigen Arbeiter u. s. w., welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b) die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

§ 146. Das Bezirksamt hat die Arbeitsordnungen und Nachträge dazu alsbald nach ihrer Vorlage daraufhin zu prüfen:

1. ob die Vorschrift des § 134d der Gewerbeordnung über die Anhörung der großjährigen Arbeiter beziehungsweise Gehilfen oder eines Arbeiterausschusses beachtet ist und, sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiterausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des § 134h der Gewerbeordnung entspricht,
2. ob die Arbeitsordnung alle im ersten Absatz des § 134b Ziff. 1 bis 4 der Gewerbeordnung erforderten Bestimmungen enthält,
3. ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen dem § 122 der Gewerbeordnung beziehungsweise den §§ 66 bis 69 des Handelsgesetzbuchs entsprechen,

Digitized by Google

4. ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken,
5. ob die Strafbestimmungen nicht das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise die Strafgelder und die nach § 134 Abs. 2 der Gewerbeordnung verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweckbestimmung, daß die Strafgelder „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" oder „der Gehilfen der offenen Verkaufsstelle" beziehungsweise die verwirkten Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

§ 155 Abs. 1. 1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über $8^1/_2$ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im § 105c Abs. 1 Ziff. 3 und 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor $5^1/_2$ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche in dieser Weise beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen. Die zuständige untere Verwaltungsbehörde ist das Bezirksamt.

§ 155 Abs. 4. 2. Der schriftliche Bescheid des Bezirksamts muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird. Eine Abschrift des Bescheids ist in den Fabrikräumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

Karlsruhe, den 29. September 1900.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

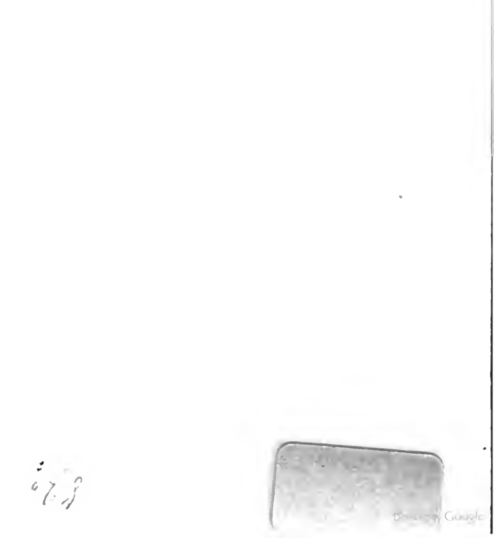
Eisenlohr.

Vdt. von Rüdt.

E. J. 6.
1/15/12

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

